



IM NAMEN DER REPUBLIK

(gekürzte Urteilsausfertigung gemäß § 417a Abs. 1 ZPO)

Das Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht hat durch den Richter Dr. Christoph Madlener als Vorsitzenden sowie die fachkundigen Laienrichter Oswald Lerch (aus dem Kreis der Arbeitgeber:innen) und Michael Ladstätter (aus dem Kreis der Arbeitnehmer:innen) als weitere Mitglieder des Senates in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei **metatop Sponsoren-Vermittlung GesmbH in Liqu.**, FN 176043 m, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, vertreten durch deren selbständig vertretungsbefugten Nachtragsliquidator Siegmund Günter Läßle, wiederum vertreten durch Aigner-Pichler Rechtsanwälte, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, wider die beklagte Partei **Markus Rainer**, geb. am 24.02.1968, Selbständiger, Bertha-vom-Suttner Weg 4, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Michael Jöstl, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen Leistung (EUR 70.000,-- s.A.) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1. Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagsvertretung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution den Betrag von EUR 70.000,-- samt 8,58 % Zinsen hieraus ab Klagszustellung zu bezahlen sowie die Prozesskosten zu ersetzen, wird **a b g e w i e s e n**.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen des Beklagtenvertreterers binnen 14 Tagen die mit EUR 53.843,58 (hierin enthalten EUR 285,32 Barauslagen sowie EUR 8.926,38 Umsatzsteuer) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 15.12.2021 eingebrachten und mit Beschluss des Firmenbuchgerichtes vom 17.01.2022 und Vollmacht vom 19.01.2022 formal „sanierten“ Mahnklage beehrte die klagende Partei die Leistung von EUR 70.000,-- s.A. an Schadenersatz und brachte dazu vor, dass sie als Dienstleistungsunternehmen vor allem im Bereich des Sportmarketing, und dort in der professionellen Sponsoren-Vermittlung tätig gewesen sei. Alleingesellschafterin sei die Metatop AG, eine Gesellschaft nach schweizer Recht, gewesen. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der klagenden Partei sei seit 30.06.2011 Siegmund Günther Lämpfle, der nunmehrige Nachtragsliquidator, der auch Geschäftsführer der Metatop AG sei, gewesen.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1998 habe die klagende Partei eine Datenbank mit rund 18.000 Adress- und Kontaktdaten in Österreich ansässiger Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibender selektiert und aufgebaut. Darin seien ausnahmslos „aktive“ Kunden erfasst, also solche, die bereit gewesen seien, als Sponsoren für die Vertragspartner der klagenden Partei (rund 1.000 Vereine, Verbände und Bildungseinrichtungen) zu fungieren.

Für die Gewinnung eines einzigen „aktiven Kunden“ sei es in der Vergangenheit notwendig gewesen, durchschnittlich rund 50 potenzielle Kunden, meist telefonisch, zu kontaktieren. In die Errichtung dieser Datenbank seien somit von Seiten der klagenden Partei erhebliche zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen investiert worden.

Am 29.07.2014 habe die klagende Partei einen Insolvenzantrag einbringen müssen. Am 05.06.2021 sei die klagende Partei wegen Vermögenslosigkeit aus dem Firmenbuch gelöscht worden.

Mit Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Firmenbuchgericht vom 17.01.2022 sei die Nachtragsliquidation bewilligt und Siegmund Günther Lämpfle zum selbständig vertretungsbefugten Nachtragsliquidator bestellt worden. Deswegen liege die geforderte Partei- und Prozessfähigkeit der klagenden Partei vor.

Der Beklagte sei aufgrund des Dienstvertrages vom 28.09.2008 bei der klagenden Partei beschäftigt gewesen; er habe als Standortleiter den Betriebsstandort in Innsbruck geführt. Die dort beschäftigten, dem Beklagten unterstellten Mitarbeiter:innen, deren Aufgabe es

gewesen sei, telefonisch "aktive Kunden" zu betreuen und Neukunden zu akquirieren, hätten bei ihrer Arbeit die Datenbank der klagenden Partei verwendet. Der Beklagte habe die Tätigkeit im Laufe seines Anstellungsverhältnisses von einer (zuvor) Vielzahl von meist kleineren Vereinen und Bildungseinrichtungen, für welche Sponsoren aus dem Kreis der Unternehmer, Freiberufler, und Gewerbetreibenden vermittelt worden seien, die sich im geographischen Umfeld dieser Einrichtungen befänden hätten, zusehends auf einen Hauptkunden, nämlich den Verein Special Olympics Österreich (SOÖ) mit Sitz in Schladming konzentriert, mit bzw. für welchen gegen Ende des Dienstverhältnisses des Beklagten im 1. Halbjahr 2014 rund 90% der Einnahmen erzielt worden seien.

Die klagende Partei sei aufgrund eines Dienstleistungsvertrags mit dem Verein Special Olympics Österreich, welcher Vertrag zuletzt im Jänner 2011 auf (weitere) drei Jahre verlängert worden sei, exklusiv für die telefonische Gewinnung von Sponsoren für diesen Verein in Österreich tätig gewesen. Die klagende Partei habe ihre Einnahmen seit dessen Abschluss größtenteils aus diesem Vertrag erzielt. Darin sei eine Konkurrenzklausel vereinbart worden, derzufolge der Verein im Falle einer durch selbigen ausgesprochenen Vertragskündigung für zwei Jahre keine Mitbewerber der klagenden Partei mit der telefonischen Sponsorensuche beauftragen oder selbst als ihr Mitbewerber tätig werden dürfe. Diese "Schutzfrist" hätte es der klagenden Partei ermöglichen sollen, sich im Fall einer Vertragskündigung durch den Verein neu aufstellen zu können, ohne direkt vom Verein oder einem von diesem damit beauftragten (oder gar eigens dafür gegründeten) Unternehmen konkurrenziert zu werden. Diese Schutzfrist hätte auch im Falle eines „Auslaufenlassens“ des Vertrages zum 31.12.2014 gegolten. Um diese Wettbewerbsklausel auszuschalten, hätte SOÖ den Vertrag daher erst im ersten Halbjahr 2015 ordentlich kündigen und den Vertrag somit frühestens zum 31.12.2015 auflösen können. Daher hätte SOÖ erst ab 01.01.2016 selbst oder durch Dritte telefonische Sponsorenakquise betreiben dürfen. SOÖ hätte im Jänner 2014 auch keinen wichtigen Grund im dargestellten Sinne gehabt, der ihn berechtigt hätte, den Vertrag gem. Vertragspunkt 8. mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Entgegen der Behauptungen des Beklagten sei dieser Vertrag auch mit der klagenden Partei abgeschlossen worden. SOÖ habe wörtlich *„ausschließlich die Firma Metatop AG und deren Tochtergesellschaft Metatop GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 6, A-6020 Innsbruck, mit der Dienstleistung der telefonischen Sponsorensuche in Österreich...“* beauftragt. Selbst wenn der Vertrag formell nicht von den Organen der klagenden Partei, sondern jenen der Metatop AG unterzeichnet worden sei, so bestünde zwischen diesen doch weitestgehend Personen-

identität. Außerdem seien die vertraglichen Hauptleistungen allein von der klagenden Partei erbracht und von SOÖ entgegen genommen worden. Die klagende Partei sei insbesondere von SOÖ als „Vertragspartnerin“ angesprochen worden. Mit Schreiben vom 15.07.2011, adressiert an den Beklagten als Prokurist der „metatop GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck“, womit die klagende Partei gemeint worden sei, habe SOÖ den „rechtskräftig unterzeichneten Sponsorenvermittlungsvertrag“ an die klagende Partei als ihre Vertragspartnerin übermittelt. Bereits am 22.07.2006 sei zwischen SOÖ und der damals noch in Wien ansässigen klagenden Partei ein „Equipment-Vermittlungsvertrag“ abgeschlossen worden. (Auch) dieser Vertrag sei rein formal nicht von den Organen der klagenden Partei, sondern vom damaligen Office-Manager der Metatop AG unterzeichnet worden.

Beispielsweise habe auch Siegmund Läßle als damaliger Geschäftsführer aller drei Gesellschaften mit E-Mail vom 27.02.2014 SOÖ mitgeteilt, dass eine Vertragsauflösung vor dem 30.06.2014 nicht infrage käme. Diese E-Mail, welche den Vertrag zwischen SOÖ, der Metatop AG und der klagenden Partei betroffen habe, sei vom E-Mail-Account der Metatop GmbH in Stuttgart versendet worden, obwohl diese Gesellschaft mit diesem Vertrag tatsächlich nichts zu tun gehabt hätte. Das darin erstattete Angebot, den Sponsorenvermittlungsvertrag zum 30.06.2014 einvernehmlich aufzulösen, sei von Hermann Kröll als Präsident des SOÖ mit E-Mail vom 28.02.2014 angenommen worden.

Daraus ergäbe sich, dass die klagende Partei keinen Wert auf Formalismen gelegt habe, was daran gelegen haben mag, dass bei der Metatop AG in der Schweiz, der metatop Sponsoren Vermittlung GmbH in Innsbruck (vormals Metatop GmbH in Wien) und der Metatop GmbH in Stuttgart im Wesentlichen dieselben natürlichen Personen als Organe der drei genannten Gesellschaften nach außen aufgetreten seien.

Zudem sei mit Schreiben vom 15.07.2021, welches an die Metatop GmbH an der Eduard-Bodem-Gasse 6 in 6020 Innsbruck adressiert worden sei, der letztgültige Vertrag zwischen SOÖ, der Metatop AG und der klagenden Partei direkt an die klagende Partei zu Händen des Beklagten als damaligen Prokuristen übermittelt worden.

Die Aktivlegitimation sei allerdings nicht davon abhängig, ob die klagende Partei Vertragspartner des Sponsorenvermittlungsvertrages geworden sei. Die Aktivlegitimation ergäbe sich bereits daraus, dass der Beklagte Dienstnehmer der beklagten Partei gewesen sei und er ihr

gegenüber Treuepflichten verletzt habe, die zu einer Insolvenz der klagenden Partei geführt habe.

SOÖ habe der klagenden Partei bereits Anfang 2012 angeboten, die Sponsorensuche für die Veranstaltung der Special Olympics 2017 in Schladming zu übernehmen, wofür Sponsorengelder in Höhe von rund EUR 9.000.000,-- benötigt worden wären. Da sich die klagende Partei nicht in der Lage gesehen habe, derartige Summen zu lukrieren, habe sie dieses Angebot abgelehnt.

Der Zuschlag zur Durchführung dieser Veranstaltung sei SOÖ im April 2012 erteilt worden. Nun habe SOÖ dringend die fehlenden EUR 9.000.000,-- . aufreiben müssen. Verantwortliche des SOÖ hätten die Angelegenheit anlässlich der Special Olympics im Jänner / Feber 2013 in Südkorea mit dem Beklagten besprochen. Dabei sei offenbar bereits der Plan entstanden, die (telefonische) Sponsorenakquise für die Spiele 2017 selbst zu übernehmen, wofür man den Beklagten als geeignete Person ins Auge gefasst habe. Es sei von Anfang an geplant gewesen, weiterhin auch auf die telefonische Sponsorenakquise zu setzen.

SOÖ und der Beklagte hätten nun zwei Probleme gehabt. Einerseits sei die Zeit knapp geworden, da EUR 9.000.000,-- nicht in kurzer Zeit aufgetrieben werden könnten; andererseits wären der Beklagte und SOÖ bei einer Vertragskündigung durch die Konkurrenzklausel in Punkt 10. des zwischen der klagenden Partei und SOÖ abgeschlossenen Sponsorenvermittlungsvertrags für die Dauer von zwei Jahren in der telefonischen Sponsorenakquise „gestanden“. Um diese Wettbewerbsklausel auszuschalten, hätte SOÖ den Vertrag erst im ersten Halbjahr 2015 ordentlich kündigen und den Vertrag somit frühestens zum 31.12.2015 auflösen können. Gem. Vertragspunkt 8. hätte SOÖ den Vertrag nur dann „*ohne Einhaltung einer Frist aufheben*“ können, wenn die Tätigkeiten der klagenden Partei gegen die vertraglich vereinbarten Bestimmungen verstoßen hätten. Die telefonische Sponsorenakquise sei gerade die vertraglich vereinbarte Hauptleistung und somit keinesfalls vertragswidrig gewesen.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Südkorea habe der Beklagte gegenüber Birgit Heel (damals Steinlechner) geäußert, dass SOÖ den Vertrag zur klagenden Partei wohl auflösen werde. Gegenüber der klagenden Partei habe der Beklagte hingegen nichts dergleichen erwähnt. Dazu sei er aber aufgrund seiner Treuepflicht als Arbeitnehmer verpflichtet

gewesen. SOÖ und der Beklagte hätten sohin einen Vorwand benötigt, um rasch und ohne Konkurrenzklausele aus dem Vertrag aussteigen zu können.

Dieser Vorwand, wonach die telefonische Sponsorenakquise für SOÖ problematisch gewesen sei und die Streichung öffentlicher Gelder und Rückforderungen von Sponsoren gedroht hätte, wenn die telefonische Sponsorenakquise weiterbetrieben worden sei, seien in der E-Mail des Beklagten an Siegmund Günther Läßle und Peter Hänggi vom 22.01.2014 dargestellt.

Am Vortag, dem 21.01.2014, sei der Beklagte offenbar alleine nach Schladming gefahren, um mit Hermann Kröll darüber zu sprechen. Es sei in der Folge zu mehreren (auch telefonischen) „Krisengesprächen“ zwischen dem Geschäftsführer der klagenden Partei und dem Beklagten gekommen, an denen zum Teil auch Peter Hänggi und (später auch) Andreas Hofer teilgenommen hätten. Dabei habe der Geschäftsführer der nunmehr klagenden Partei Bedenken dahingehend geäußert, dass man von Seiten der klagenden Partei nicht „mir nichts, dir nichts“ den Vertrag auflösen könne, weil diese mit SOÖ den Großteil ihrer Einnahmen erwirtschaftete. Der Beklagte habe glaubhaft beteuert, dass der Vorstand von SOÖ schwere Bedenken wegen des „Cold Callings“ und der angeblichen möglichen Folgen, nämlich insbesondere der Streichung öffentlicher Gelder (EUR 500.000,--) und der möglichen Rückzahlung von Sponsorenbeiträgen habe und ausschließlich wegen des „Cold Callings“ den Vertrag auflösen wolle. Der Beklagte habe die Bedenken hinsichtlich des Wegfalls des wichtigsten Kunden beschwichtigt, und bekräftigt, dass er mit voller Kraft behilflich sein werde, einen neuen Vertragspartner anstatt SOÖ zu finden. Weiters habe er mehrfach betont, dass man im Vereinsvorstand wirklich sehr große Angst vor den in der E-Mail vom 22.01.2014 dargestellten Szenarien und Konsequenzen hätte.

Es sei auch zu berücksichtigen, dass SOÖ bereits seit spätestens März 2012, zwar nicht häufig, aber doch zumindest wiederkehrend mit Beschwerden wegen sog. „Cold Calls“ konfrontiert worden sei. SOÖ sei also im Jänner 2014 nicht etwa neu gewesen, dass die klagende Partei sog. „Cold Calls“ durchgeführt habe und es diesbezügliche Beschwerden gegeben hätte, sondern sei dieser Umstand SOÖ schon jahrelang bekannt gewesen.

Dem vorangegangen habe der Beklagte im März 2014 durch obig schon angeführte Täuschung über Tatsachen den Geschäftsführer der klagenden Partei dazu verleitet, der vom SOÖ gewünschten einvernehmlichen Vertragsauflösung unter Verzicht auf die

Konkurrenzklausele zuzustimmen, wodurch die klagende Partei in beträchtlicher Höhe am Vermögen geschädigt worden sei. Die einvernehmliche Vertragsauflösung sei mittels „Aufhebungsvertrag“ vom 04.03.2014 vereinbart worden, wobei auch auf diesem Dokument eine förmliche Unterzeichnung durch die klagende Partei fehle. Stattdessen hätte die in CH-8304 Wallisellen ansässige Mtatop AG diesen Aufhebungsvertrag in Stuttgart, dem Sitz der in Deutschland ansässigen metatop GmbH, gefertigt.

Der Beklagte sei sodann beauftragt worden, diesbezüglich beim ÖSV vorstellig zu werden; der Geschäftsführer der klagenden Partei habe den Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV) übernommen, jene vereinsrechtliche Dachorganisation also, der auch SOÖ angehört habe; Peter Hänggi habe Kontakt zu den „Rote Nasen Clowndoctors“ hergestellt. Andreas Hofer habe die Präsentationsunterlagen für diese Bewerbungen/Vorstellungen konzipiert und erstellt. Die klagende Partei habe durch den Geschäftsführer der klagenden Partei mit dem Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV) sogar einen höherwertigen Kunden gefunden, für den nahtlos ab Juli 2014 die Sponsorenvermittlung übernommen worden sei, womit das wirtschaftliche Überleben der klagenden Partei gesichert gewesen sei. Um eine saubere Abrechnung zu gewährleisten, sei im Frühjahr 2014 die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports GmbH (GFBS) gegründet worden, welche den Vertrag mit dem ÖBSV abgeschlossen habe. Anschließend sei der Vertrag mit SOÖ einvernehmlich zum 30.06.2014 aufgelöst worden. Die GFBS sei ursprünglich nicht als operative Gesellschaft gedacht gewesen. Die GFBS sollte eine reine „Abrechnungsgesellschaft“ sein, während die operative Tätigkeit der telefonischen Sponsorenakquise weiterhin von der klagenden Partei durchgeführt werden hätte sollen. Die GFBS hätte nur eine „schwarze Null“ schreiben sollen; Gewinne hätten bei der klagenden Partei bleiben sollen. Dass die GFBS eine operative Tätigkeit aufgenommen habe, sei erst durch den Belegschaftsverlust infolge des Verhaltens des Beklagten entstanden.

Damals sei aber zwischen dem Beklagten und Hermann Kröll bereits beschlossene Sache gewesen, dass der Verein SOÖ die telefonische Sponsorenakquise selbst in die Hand nehmen würde, der Beklagte daran wesentlichen Anteil haben werde, der Verein SOÖ zu diesem Zweck eine eigene Gesellschaft gründen würde, die auf Grundlage der Datenbank der klagenden Partei weiterhin telefonische Sponsorenakquise für den Verein SOÖ betreiben würde und der Beklagte nicht nur sein Know-How, sondern auch die besten Mitarbeiterinnen zur neu zu gründenden Gesellschaft mitnehmen und dieser die Kontaktdatenbank der klagenden Partei zur Verfügung stellen würde. Der Beklagte habe dadurch nicht nur das

(Straf-)Gesetz, sondern auch seine Treuepflicht aus dem Anstellungsverhältnis zur klagenden Partei verletzt.

Der Beklagte habe dem Geschäftsführer der klagenden Partei wahrheitswidrig mitgeteilt, SOÖ habe rechtliche Bedenken wegen dem von der klagenden Partei damals praktizierten „Cold Calling“. In Wirklichkeit sei aber genau das telefonische Akquirieren von Kunden als vertragliche Hauptpflicht vereinbart worden und könne von einem Verstoß im Sinne von Pkt. 8 des Vertrages, welcher zur fristlosen Beendigung berechtigt hätte, keine Rede sein. Gleichzeitig habe der Beklagte mit dem damaligen Präsidenten des Vereins, dem zwischenzeitlich verstorbenen Hermann Kröll, die Gründung der Special Olympics Fundraising GmbH (FN 420920a) betrieben, für welche der Beklagte seit Ende seines Dienstverhältnisses zur klagenden Partei am 31.07.2014 tätig gewesen sei und welche durch telefonische Sponsorensuche in direkte Konkurrenz zur klagenden Partei getreten sei und welche nach den Plänen des Beklagten und des Hermann Kröll fortan die vom Verein Special Olympics Österreich benötigten Sponsorengelder für die Veranstaltung der "Winter Special Olympics" im Jahr 2017 in Schladming beschaffen habe sollen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund analog zu §§ 1117, 1118 ABGB sei ebenso nicht in Frage gekommen. Denn selbst falls man die Geschäftspraktiken der klagenden Partei als Anlass für die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses sehen würde, so sei die Möglichkeit zur Berufung darauf 2014 bereits verfristet gewesen. Die Geltendmachung eines solchen wichtigen Grundes sei nämlich unverzüglich vorzunehmen. Der SOÖ habe bereits vor Inkrafttreten des § 107 TKG (Außerkräfttreten mit 30.11.2018) diverse Beschwerden über Telefonanrufe der klagenden Partei erhalten. Da sie im Wissen darum nicht ermahnt habe, sondern im Gegenteil bis 2014 unbeirrt am Vertrag festgehalten habe, habe die nunmehr klagende Partei berechtigterweise annehmen können, SOÖ würde das Cold Calling gutheißen. SOÖ hätte den vorgenannten Vertrag ordentlich kündigen müssen, wodurch die zweijährige Sperrfrist des Punktes 10. des Vertrags ausgelöst worden wäre, innerhalb derer SOÖ weder selbst noch durch Dritte telefonische Sponsorenakquise hätte betreiben dürfen.

Der Beklagte habe unter Mithilfe der Mitarbeiterin der klagenden Partei, Sandra Föger, den "IT- Experten", Markus Csaki dazu veranlasst, die vorgenannte Datenbank mit rund 18.000 "aktiven" Kunden auf eine (externe) Festplatte des Beklagten zu kopieren. Michael Csaki habe sich schließlich bereit erklärt, diesen Auftrag auszuführen, wobei er jedoch darauf Wert

gelegt habe, die Sache so aussehen zu lassen, als handle es sich nur um Daten von einer „Herold-CD“. Die gesamten individualisierten Daten über die „aktiven Sponsoren“ seien aus dieser Erwägung daher nicht mitübertragen worden; dennoch habe der Beklagte damit über eine (auf Kosten der klagenden Partei erstellte) Datenbank verfügt, die deswegen von weit größerem Wert gewesen sei als eine bloße „Herold-CD“, weil es sich bei sämtlichen darin gespeicherten Personen um solche gehandelt habe, die nachweislich bereits im Bereich des Behindertensports gesponsert hätten oder dazu bereit gewesen seien. Diese abgezogenen Daten habe der Beklagte sodann für die Geschäftstätigkeit des neuen Unternehmens verwendet. Dementsprechend habe er die klagende Partei aus dem Geschäft drängen wollen. Bei dieser Datenbank habe es sich um Eigentum der klagenden Partei und ein Geschäftsgeheimnis gehandelt.

Der Beklagte selbst habe genau dann (30.6.2014) mit der Begründung fehlender Motivation, für dieses neue Projekt richtig durchzustarten, zum 31.7.2014 gekündigt, als die Zusammenarbeit mit dem Neukunden ÖBSV beginnend mit 1.7.2014 beginnen habe sollen.

Darüber hinaus habe der Beklagte im Sommer 2014 mehrere Mitarbeiter:innen der klagenden Partei zunächst dazu überredet, in (unberechtigten) Krankenstand zu gehen. Da die klagende Partei die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter:innen auf Anraten des Beklagten (ebenfalls unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und noch dazu zum Teil mit falschen Kündigungsfristen terminwidrig) beendet habe und auf Stellenanzeigen nur wenige Bewerbungen erfolgt seien und zudem eingeladene Bewerber:innen laut Auskunft des Beklagten (angeblich) kurzfristig abgesagt hätten, habe sich die klagende Partei, welche nunmehr ohne Mitarbeiter:innen dagestanden sei, außerstande gesehen, den Betrieb aufrecht zu erhalten und ihre Zahlungspflichten (Kündigungsentschädigung, ant. Sonderzahlungen, Krankengeld etc) zu erfüllen. Darüber hinaus habe der Beklagte mitgeteilt, dass keine ausreichend qualifizierten Personen sich auf die Stellenanzeigen beworben hätten. Diese hätten beispielsweise einen starken ausländischen Akzent gehabt und seien deshalb für das Telefonmarketing ungeeignet gewesen. Deshalb habe die GFBS auch nach Bregenz ausweichen müssen, um geeignete Mitarbeiter:innen zu finden. Es sei allerdings davon auszugehen, dass entgegen den Behauptungen des Beklagten ausreichend qualifizierte Personen zu Verfügung gestanden wären.

Die klagende Partei habe daher im Juli 2014 einen Konkursantrag beim Landesgericht Innsbruck einbringen müssen, wo das Konkursverfahren zu 19 S 70/14p geführt worden sei und

mit Beschluss vom 09.02.2021 mangels Kostendeckung aufgehoben worden sei. Es seien derart hohe Dienstnehmerforderungen im Raum gestanden, die die klagende Partei aufgrund der fehlenden Mitarbeiter und des daraus resultierenden fehlenden Umsatzes nicht mehr begleichen hätte können. Der Beklagte hätte sich pflichtgemäß vor Ausspruch der Kündigungen mit dem rechtsfreundlichen Vertreter der klagenden Partei besprechen müssen. Diesfalls wären die Kündigungen frist- und termingerechtes ausgesprochen worden und wäre kein Schaden entstanden. In den Aufforderungsschreiben der ehemaligen Mitarbeiterinnen sei von diesen sogar noch gefordert worden, das aufrechte Bestehen des Dienstverhältnisses bis zum jeweiligen frühestmöglichen Kündigungstermin zu bestätigen. Dieses Angebot sei durch die klagende Partei deswegen nicht angenommen worden, weil der Beklagte wissentlich unrichtig behauptet habe, die Mitarbeiterinnen seien allesamt ausgebrannt und würde es daher nichts bringen, die Dienstverhältnisse aufrechtzuerhalten. Hätte der Beklagte allerdings richtig informiert, nämlich dahingehend, dass die Mitarbeiterinnen – wie der Beklagte wusste – nicht ausgebrannt gewesen seien und deren Beschäftigung für die Dauer ihrer Kündigungsfrist möglich und sinnvoll gewesen wäre, hätte die klagende Partei die in den Schreiben der AWZ Rechtsanwälte GmbH vom 09.07.2014 enthaltenen Angebote angenommen, die Dienstnehmerinnen aufgefordert, wieder zum Dienst zu erscheinen und weiterhin die benötigten Umsätze gemacht. So hätte die Insolvenz verhindert werden können. Die im Insolvenzantrag angeführten Umstände seien demgegenüber nur eine Annahme gewesen, die sich letztlich als unrichtig herausgestellt habe und seien die Gründe ohnehin nur cursorisch dargestellt worden.

Mit Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 07.08.2014 sei die Special Olympics Fundraising GmbH, FN 420920a, formell gegründet worden; dies nach monatelanger Vorbereitungsarbeit und nur rund eine Woche nach Ende des Dienstverhältnisses zwischen den Streitparteien. Diese GmbH habe im Sommer 2014 in der Eduard-Bodem-Gasse 8 / 3. OG in 6020 Innsbruck ein Büro, welches der Beklagte für die GmbH organisiert habe, eröffnet. Von dort aus habe der Beklagte fortan gemeinsam mit den ehemaligen Telefonistinnen der klagenden Partei und unter Heranziehung der „mitgenommenen“ Datenbank telefonische Sponsorenakquise für SOÖ als einzige Gesellschafterin dieser GmbH betrieben. Als Geschäftsführer der GmbH seien zwar Hermann Kröll und Jörg Hofmann eingetragen worden; das operative Geschäft (in Innsbruck) sei aber vom Beklagten geleitet worden.

Anschließend habe der Beklagte die besagten Mitarbeiter:innen (zuerst drei, sodann noch zwei) für die Special Olympics Fundraising GmbH angeworben. Somit habe die klagende

Partei keine Belegschaft mehr gehabt, um ihren Betrieb aufrecht zu erhalten und sei zudem mit hohen Dienstnehmerforderungen konfrontiert gewesen. Weiters habe er die ehemaligen und abgeworbenen Mitarbeiter:innen dazu gebracht, die klagende Partei bei ihren Kunden durch unwahre Aussagen in UWG-widriger Weise zu diskreditieren.

Zu 69 Cg 43/15w des LG Innsbruck sei daher gegen vier ehemalige Mitarbeiterinnen der klagenden Partei eine Unterlassungsklage erhoben worden. Das Verfahren habe mit einem Vergleich geendet, in welchem sich nicht nur die dortigen Beklagten, sondern auch die Special Olympics Fundraising GmbH, die gar nicht Verfahrenspartei gewesen sei, zu den geforderten Unterlassungen sowie zum Kostenersatz verpflichtet hätten. Der Kostenersatz sei aber nicht von den dortigen Beklagten, sondern von der Special Olympics Fundraising GmbH als Auftraggeberin der Schmutzkübelkampagne gegen die GFBS geleistet worden. Im Hintergrund habe der Beklagte die Fäden gezogen.

Der Beklagte sowie Hermann Kröll hätten im Vorfeld zudem versucht, den lukrativen Vertragsabschluss zu sabotieren, indem Vorstandsmitgliedern des ÖBSV von einer Zusammenarbeit mit der klagenden Partei wegen ihrer angeblich mangelnden Seriosität abgeraten worden sei. Zudem habe der Beklagte mithilfe eines ihm bekannten Journalisten negative Presseberichte über die klagende Partei lanciert sowie über seinen damaligen Rechtsanwalt Strafanzeige gegen Siegmund Läßle und Peter Hänggi einbringen lassen, beides auf Grundlage falscher Vorwürfe. Der Masseverwalter habe in dem gegen Läßle und die Metatop AG in der Schweiz geführten Zivilverfahrens auf Zahlung von € 312.698,79 s. A. einem „ewigen Ruhen“ bei Kostenaufhebung zugestimmt, wobei es dem Masseverwalter offenbar wichtig gewesen sei, dass auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche gegen ihn verzichtet werden würde, die daraus entstanden seien bzw. sein könnten, dass er nicht gegen den Beklagten vorgegangen sei.

Richtig sei, dass man SOÖ bei vollständiger Aufklärung über den wahren Sachverhalt aus dem Vertrag entlassen hätte, allerdings hätte weder die klagende Partei noch die Metatop AG auf die zweijährige Sperrfrist nach Punkt 10 des zugrunde liegenden Vertrages verzichtet.

Am 19.01.2019 habe der Geschäftsführer der klagenden Partei anlässlich eines persönlichen Treffens mit der Ex-Frau des Beklagten, Gabriela Rainer, den Ausdruck einer E-Mail des Beklagten erhalten, welches dieser im Winter / Frühjahr 2014 über seine private E-Mail-

Adresse und somit hinter dem Rücken der klagenden Partei an Hermann Kröll (SOÖ) geschickt habe. Darin habe der Beklagte Kröll die Gründung einer GmbH im Alleineigentum des SOÖ als „seiner Meinung nach beste Variante“ für langfristiges Sponsoring des SOÖ sowie ein Mailing an die ca. 18.000 Sponsoren (aus der Datenbank der klagenden Partei) vorgeschlagen. Weiters würde er drei Mitarbeiterinnen mitnehmen; man könne am 01.09.2014 starten. Er selbst würde für 2014 auf Gehalt verzichten; dieses könne von Anfang an auf Erfolgsbasis berechnet werden. Allerdings benötige er einen Dienstwagen. Das erkläre auch, warum der Beklagte „offiziell“ erst mit 01.01.2015 bei der Special Olympics Fundraising GmbH angestellt worden sei, obwohl er bereits seit deren Gründung deren Standort in Innsbruck geleitet habe und überhaupt maßgeblich in die Entstehung dieser GmbH eingebunden gewesen sei.

Der Beklagte habe zudem veranlasst, dass die klagende Partei keine Mitarbeiter:innen mehr gehabt habe. Das Dienstverhältnis zu Jennifer Aichmann sei über Anraten des Beklagten durch einvernehmliche Auflösung zum 18.07.2014 beendet worden. Die Auflösungsvereinbarung sei vom Beklagten aufgesetzt und unterzeichnet worden. In der Insolvenz der klagenden Partei habe sie Forderungen in Höhe von gesamt EUR 2.132,-- angemeldet. Mit Wirksamkeit vom 16.09.2014 habe Nadine Baumgartner ihren Austritt infolge Insolvenzeröffnung erklärt. In der Insolvenz der klagenden Partei habe sie Forderungen in Höhe von EUR 9.919,-- angemeldet. Mit Einschreiben vom 03.07.2014, welches vom Beklagten als Prokurist der klagenden Partei verfasst und unterzeichnet worden sei, sei das Dienstverhältnis zu Sabine Erhart dienstgeberseitig zum 31.08.2014 und somit fristwidrig gekündigt worden. Die Dienstnehmerin sei angehalten worden, während der Kündigungsfrist ihren offenen Urlaub zu konsumieren. Mit Einschreiben vom 03.07.2014, abgefertigt und unterzeichnet vom Beklagten als Prokurist der klagenden Partei, sei das Dienstverhältnis von Sandra Föger dienstgeberseitig zum 31.08.2014 – und somit fristwidrig – gekündigt worden und sei die Dienstnehmerin angehalten worden, ihren offenen Urlaub bis 31.08.2014 zu konsumieren. In der Insolvenz der klagenden Partei habe sie Forderungen in der Höhe von EUR 18.367,-- angemeldet. Franziska Hofmann habe – über Veranlassung durch den Beklagten – ihr Dienstverhältnis zur klagenden Partei zum 31.08.2014 aufgelöst. Der Beklagte habe sie zuvor aktiv für „sein“ damals bereits in Vorbereitung befindliches Konkurrenzunternehmen, die Special Olympics Fundraising GmbH, abgeworben. In der Insolvenz der klagenden Partei habe sie Forderungen in der Höhe von gesamt EUR 4.737,-- angemeldet. Das Dienstverhältnis von Andrea Pongrac habe durch Austritt am 16.09.2014 geendet. In der Insolvenz der klagenden Partei habe sie Forderungen in der Höhe von

EUR 11.019,-- angemeldet. Das Dienstverhältnis von Birgit Steinlechner sei über Anraten des Beklagten durch einvernehmliche Auflösung zum 15.08.2014 beendet worden. Die Auflösungsvereinbarung sei vom Beklagten aufgesetzt und unterzeichnet worden. Mit Ausnahme von Birgit Steinlechner seien alle Mitarbeiterinnen in der telefonischen Sponsorenakquise tätig gewesen.

Im Herbst 2021 habe der Geschäftsführer der klagenden Partei von Patrick Mozer von den damaligen Vorgängen im Jahr 2014 rund um die Beschaffung der Datenbank unter Mithilfe von Michael Csaki erfahren.

Die eingewandte Verjährung liege ob der Frist des § 1489 Abs 2 ABGB (30 Jahre) nicht vor, da es sich bei der Klagsforderung um Schadenersatzansprüche wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden könne und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sei, handle. Der Beklagte habe nämlich einen qualifizierten Betrug nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB begangen. Die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche sei ebenfalls noch nicht abgelaufen. Der Fristenlauf beginne nämlich erst dann, wenn der Geschädigte ausreichende Kenntnis über Schaden und Schädiger erlangt habe. Die klagende Partei habe damals (2014) noch keine ausreichenden Beweise für ihre Schlussfolgerungen über das Verhalten des Beklagten gehabt. Sämtliche Indizien hätten zwar stark in die Richtung gedeutet, dass der Beklagte die klagende Partei getäuscht und dadurch am Vermögen geschädigt haben könnte, seien aber ex ante und objektiv betrachtet nicht ausreichend gewesen, um einen Zivilprozess gegen den Beklagten mit Aussicht auf Erfolg einleiten zu können. Dies sei erst durch die Zuverfügungstellung eines Mails des Beklagten an Hermann Kröll Anfang 2019 durch Gabriela Rainer bzw. Kenntniserlangung vom Kopieren der Kundendaten im Herbst 2021 geschehen.

Die Klagsforderung im Umfang von EUR 70.000,-- stelle sich als entgangener Gewinn in der Zeit von 01.06.2014 bis 31.12.2015 dar und behalte sich die klagende Partei eine Ausdehnung vor. Dies sei ein Teilbetrag für die ersten beiden Jahre ab Vertragsbeendigung. Die klagende Partei habe im langjährigen Durchschnitt ca. EUR 66.9767,37 jährlichen Gewinn erwirtschaftet. In den Jahren ab 2007 sei ein Jahresüberschuss von durchschnittlich EUR 48.852,59 erwirtschaftet worden, 2012 EUR 41.442,96, 2013 EUR 27.884,84 und im ersten Halbjahr 2014 minus EUR 491.062,92.

Das Finanzamt Innsbruck habe wie folgt agiert: Am 01.08.2014 habe das Finanzamt Innsbruck Umsatzsteuerbescheide für die Kalenderjahre 2009 bis 2013 erlassen, womit der klagenden Partei:

für das Kalenderjahr 2009 eine Abgabennachforderung in Höhe von	EUR 58.633,61,
für das Kalenderjahr 2010 eine Abgabennachforderung in Höhe von	EUR 88.579,67,
für das Kalenderjahr 2011 eine Abgabennachforderung in Höhe von	EUR 20.228,30,
für das Kalenderjahr 2012 eine Abgabennachforderung in Höhe von	EUR 95.103,31,
für das Kalenderjahr 2013 eine Abgabennachforderung in Höhe von	EUR 116.737,30,
gesamt sohin	EUR 379.282,19

vorgeschrieben worden seien. Gleichzeitig sei der Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend der Umsatzsteuer 2009 und 2010 ergangen. Mit Datum 04.08.2014 sei betreffend die Umsatzsteuerbescheide 2009 bis 2013 eine Bescheidbegründung nachgeliefert worden. Damit sei klar, dass (auch) die Forderungen des Finanzamts erst mit Anmeldung der Insolvenz schlagend geworden seien und nicht umgekehrt die Finanzamtsforderungen ausschlaggebend dafür gewesen sei, dass die klagende Partei Insolvenz angemeldet habe. Vielmehr sei die Insolvenz deswegen angemeldet worden, weil keine Dienstnehmerinnen mehr zur Verfügung gestanden seien, um den Vertrag mit GfBS zu erfüllen und somit die dringend benötigten Umsätze zu generieren.

Ausschlaggebend dafür, dass das Finanzamt die Forderungen überhaupt gestellt habe, sei das treuwidrige und somit arbeitsvertragswidrige Verhalten des Beklagten gewesen, der dem Finanzamt gegenüber wahrheitswidrig mitgeteilt habe, keinerlei Unterstützung der Metatop AG und/oder der Metatop GmbH (in Stuttgart) erhalten zu haben, sondern „alles selbst gemacht“ zu haben. Dies habe das Finanzamt dazu veranlasst, die von der Metatop AG (Schweiz) und der Metatop GmbH (Deutschland) gestellten Rechnungen als „Scheinrechnungen“ zu qualifizieren. Diese angeblichen „Scheinrechnungen“ und die Umsatzsteuernachforderung durch das Finanzamt hätten letztlich den „Bilanzverlust“ ergeben, welcher mit der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.07.2014 mit EUR 520.337,89 dargestellt sei. Hinsichtlich der Umsatzsteuergebarung sei von Seiten der Steuerberaterin der klagenden Partei

bereits eingeräumt worden, dass es sich, sollte sich diese im Nachhinein als falsch herausstellen, hierbei um ihren Fehler gehandelt habe, weshalb auch eine Vorsichtsmeldung an die Haftpflichtversicherung erstattet worden sei.

Die unberechtigten, jedoch bescheidmässig festgestellten, Forderungen des Finanzamts betreffend 2014 hätten daher außer Acht zu bleiben, da diese der seinerzeitige Masseverwalter Dr. Nagele anerkannt habe und Haftungsbescheide gegen die gesamte ehemalige Geschäftsführung der klagenden Partei ergangen seien. Sollten die ehemaligen Geschäftsführer der klagenden Partei rechtskräftig (seit Jänner 2017 in dritter Instanz) zu Steuernachzahlungen verpflichtet werden, würde dies ein Fall für die Haftpflichtversicherung des Steuerberaters werden, der die gesamte steuerliche Gebarung der klagenden Partei für rechtskonform befunden und gutgeheißen habe. Kausal für dieses nicht nachvollziehbare Verhalten des Finanzamts seien die Angaben des Beklagten, der am 28.07.2014 gegenüber den Finanzbehörden schlichtweg unrichtige Behauptungen über seine Arbeitsleistungen, verrechnete Fremdleistungen und die steuerliche Gebarung der klagenden Partei getätigt habe. Aus all diesen Gründen könne der Bilanzverlust für 2014 außer Betracht bleiben.

Der Beklagte habe im Rahmen des beim LG Innsbruck behängenden Zivilverfahrens zu 14 Cg 133/14z als Zeuge seine unzutreffenden und überwiegend wahrheitswidrigen Angaben, welche er vorausgehend gegenüber dem Finanzbeamten im Zuge der Betriebsprüfung und dem Insolvenzverwalter gegenüber getätigt hätte, richtiggestellt, nachdem er von der Richterin über die Folgen wahrheitswidriger Zeugenaussagen belehrt geworden sei.

Die geschäftliche Entwicklung der klagenden Partei sei in den Jahren 2007 bis zur Insolvenzeröffnung im Juli 2014 wie folgt verlaufen:

Zeitraum	Umsatz	Jahresüberschuss/Gewinn
2007	EUR 589.415,00	EUR 13.681,47
2008	EUR 488.116,00	EUR 1.045,54
2009	EUR 1.308.433,83	EUR 47.410,47
2010	EUR 1.698.407,50	EUR 69.301,60
2011	EUR 1.952.956,00	EUR 141.201,27

2012	EUR 2.069.326,66	EUR 41.442,96
2013	EUR 1.988.862,40	EUR 27.884,84
01.01.- 30.06.2014	EUR 1.211.185,32	EUR – 491.062,92

Ohne die Handlungen des Beklagten hätte die klagende Partei das Geschäftsjahr 2014 mit einem Gewinn von zumindest EUR 25.000,-- beenden können. Das Geschäftsjahr 2015 hätte selbst bei einem Auslaufen des Vertrages mit dem SOÖ oder einer Kündigung zum 31.12.2015 mit einem Gewinn von EUR 45.000,-- abgeschlossen werden können.

Ein Schaden wäre schon dann nicht eingetreten, wenn der Beklagte nach seiner Rückkehr aus Südkorea im Februar 2013 seine Arbeitgeberin in Erfüllung seiner Treuepflicht darüber in Kenntnis gesetzt hätte, dass SOÖ den mit der klagenden Partei geschlossenen Vertrag auflösen wolle, wie auch kein Schaden entstanden wäre, wenn der Beklagte sie über die wahren Beweggründe für die Auflösung des Vertrags im Frühjahr 2014 und die Absichten des SOÖ nicht in die Irre geführt/ wahrheitswidrig getäuscht hätte. Der klagenden Partei wäre außerdem selbst dann kein Schaden entstanden, wenn der Beklagte die Kundendatenbank nicht (rechtswidrig) kopiert und mitgenommen hätte und der als Konkurrenzunternehmen gegründeten Special Olympics Fundraising GmbH zur Verfügung gestellt hätte. Es wäre schließlich nicht einmal dann ein Schaden entstanden, wenn der Beklagte nicht die Presse eingeschaltet hätte, um die klagende Partei in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und wenn die Mitarbeiterinnen der Special Olympics Fundraising GmbH nicht aktiv die Kunden der klagenden Partei dahingehend „informiert“ hätten, wie unanständig und unseriös die klagende Partei doch gewesen sei. Hätte der Beklagte die klagende Partei richtig informiert, nämlich dahingehend, dass die Mitarbeiterinnen – wie der Beklagte gewusst habe – nicht ausgebrannt gewesen seien und deren Beschäftigung für die Dauer ihrer Kündigungsfrist möglich und sinnvoll gewesen sei, hätte die klagende Partei die in den Schreiben der AWZ Rechtsanwälte GmbH vom 09.07.2014 enthaltenen Angebote – nämlich das Dienstverhältnis bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin zu bestätigen – angenommen, die Dienstnehmerinnen aufgefordert, wieder zum Dienst zu erscheinen und weiterhin die benötigten Umsätze gemacht. So hätte die Insolvenz der klagenden Partei verhindert werden können.

Dass SOÖ ohnehin alle Sponsorendaten aus der Datenbank zur Verfügung gehabt hätte, sei indessen völlig unrichtig. Die während der Vertragslaufzeit übermittelten Sponsorenlisten

hätten keine personalisierten Daten, wie Ansprechpartner, Telefonnummer, Datum der Kontaktaufnahme, persönliche Verhältnisse, etc. enthalten. Gesamt erhelle sich, dass die klagende Partei noch heute erfolgreich tätig wäre und Gewinn erwirtschaften würde, hätte sich der Beklagte nicht wie vorgebracht (rechtswidrig) verhalten. Tatsächlich mache auch die GfBS Gewinne. Zumindest diese Gewinne der GfBS wären bei der klagenden Partei angefallen (zzgl. Gewinne aus der Betreuung der Vereine), wenn der Beklagte sich nicht wie beschrieben verhalten hätte.

Die Klägerin wäre noch heute erfolgreich tätig und würde Gewinn erwirtschaften, wenn der Beklagte sich nicht rechtswidrig verhalten hätte. Tatsächlich würden auch die metatop GmbH in Stuttgart und die Metatop AG in der Schweiz noch heute gewinnbringend betrieben und mache auch die GFBS Gewinne. Es sei demgegenüber irrelevant, wie die klagende Partei ihre bilanziellen Gewinne in der Vergangenheit verwendet habe.

Der Beklagte habe zudem einen „inneren Frontwechsel“ vollzogen. Bereits im Februar 2014 habe der Beklagte Vorbereitungen für die Gründung der Special Olympics Fundraising GmbH mit dem offenkundigen Ziel getroffen, nicht nur in direkten Wettbewerb zur klagenden Partei zu treten, sondern die klagende Partei aus dem Markt zu drängen. Dafür habe der Beklagte auch Sandra Föger als beste, umsatzstärkste und erfahrenste Telefonistin und Teamleiterin, die aufgrund ihrer Spezialkenntnisse einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für die klagende Partei gewesen sei, abgeworben. Bereits im April 2014 hätten der Beklagte und Sandra Föger geplant, nicht nur die Sponsorendaten sondern auch die besten Telefonistinnen der klagenden Partei mitzunehmen. Der Beklagte habe bei seiner späteren Anstellung bei Special Olympics Österreich seine Tätigkeit wesentlich auf den Sponsorenlisten der klagenden Partei i.V.m. dem Spezialwissen der ehemaligen Mitarbeiterinnen gestützt. Die von der klagenden Partei an Special Olympics Österreich versendeten Listen von Sponsoren seien von Special Olympics Österreich lediglich zur Tarnung bzw. Vertuschung angefordert wurden.

In der Tagsatzung vom 24.10.2023 brachte die klagende Partei noch vor, dass ihr bereits erstattetes Vorbringen, wonach die Adressdatenbank nicht nur ein Geschäftsgeheimnis, sondern auch ihr Eigentum sei, ausdrücklich zurückgezogen werde. Sofern die klagende Partei in ihrem übrigen Vorbringen von der Datenbank der klagenden Partei spreche, behaupte sie nicht ihr ausschließliches Eigentum. Damit bringe die klagende Partei vielmehr zum Ausdruck, dass sie diese Datenbank rechtmäßig verwende und auch mit aufgebaut

habe. Die Datenbankkombination mit dem Spezialwissen der Telefonistinnen und der klagenden Partei sei die Basis des wirtschaftlichen Erfolges und des Überlebens der klagenden Partei - und später jener der SOF GmbH, des Vereins Kinderpatenschaft, der Xmark GmbH etc - gewesen. Nachdem der Beklagte sowohl die Sponsorendaten, als auch die besten Telefonistin abgesaugt hätte, sei die klagende Partei auf Anraten ihrer steuerlichen und rechtsfreundlichen Vertretung zur Anmeldung der Insolvenz gezwungen worden. Wer Eigentümerin der Datenbank gewesen sei, ob allenfalls daran ideelles Miteigentum mehrerer Personen/Gesellschaften bestehe oder bestanden habe, sei eine vorliegenden falls nicht entscheidende Rechtsfrage, die durchaus kontrovers diskutiert werden könne.

Der Beklagte erhob dagegen fristgerecht Einspruch, bestritt und beantragte die kostenpflichtige Klagsabweisung. Er bestritt zunächst die Partei- und Prozessfähigkeit der klagenden Partei und brachte darüber hinaus vor, dass der Schadenersatzanspruch in Ermangelung eines von ihm zugefügten Schadens auch inhaltlich unbegründet sei. Die Beendigung des Vertrages mit SOÖ sei nicht vom Beklagten verursacht worden, sondern ginge auf eine Vereinbarung zwischen dessen Präsidenten und dem Geschäftsführer der Metatop AG zurück. Dementsprechend könne der Beklagte nicht für die Insolvenz der klagenden Partei verantwortlich gemacht werden.

Weiters wendete er ein, dass der gegenständliche Sponsorenvermittlungsvertrag zwischen SOÖ und der Metatop AG abgeschlossen worden sei. Zwar sei die klagende Partei mit der Erfüllung der Vertragspflicht beauftragt worden, es sei jedoch keine firmenmäßige Zeichnung durch sie erfolgt. Daher könne ihr aus der Auflösung des Vertrags kein direkter Schaden entstanden sein. Auch wenn mehrere Personen sowohl für die klagende Partei als auch die Metatop AG tätig gewesen wären, so ändere dies nichts daran, dass der Vertragsabschluss und dessen Auflösung zwischen SOÖ und der Metatop AG erfolgt seien. Daher hätte sich die klagende Partei wegen allfälliger Schadenersatzansprüche aus der Beendigung dieses Vertrags an die Metatop AG wenden müssen.

Grund für die vorzeitige Beendigung des Vertrages durch den SOÖ seien die Geschäftstätigkeiten der klagenden Partei in Form von „Cold Calls“ gewesen, welche entgegen deren Behauptungen vertrags- und sogar gesetzeswidrig gewesen seien. Diese Werbeanrufe ohne Einwilligung wären auch mehrfach bei der Telekommunikationsbehörde angezeigt worden.

Wegen dieser durch die Geschäftsführung der klagenden Partei veranlassten Praktiken habe SOÖ die Vertragsauflösung angestrebt. SOÖ habe auch ein Rechtsgutachten eingeholt, das eine einvernehmliche Vertragsauflösung aufgrund der „Cold Calls“ empfohlen habe.

Die klagende Partei habe 2014 Sponsorenbeiträge in Höhe von EUR 190.000,-- nicht an den SOÖ weitergeleitet. Am 02.06.2014 sei der Beklagte von Siegmart Günter Läßle angewiesen worden, bei der Abrechnung für SOÖ EUR 8.000,00 abzuziehen. Am 01.07.2014 sei der Beklagte wiederum von Hänggi angewiesen worden, EUR 9.690,00 abzuziehen. SOÖ seien auch die zustehenden Sponsorenbeiträge für die Monate April bis Juni 2014 im Betrag von EUR 69.483,00 nachweislich nicht mehr ausbezahlt worden. Die vorzeitige Beendigung sei somit aufgrund von Vertragsverstößen zurecht erfolgt und dementsprechend nicht vom Beklagten, sondern allein von der Geschäftsführung der klagenden Partei zu vertreten.

Die klagende Partei habe zudem mit der Metatop AG eine interne, dem Beklagten unbekannt, Vereinbarung getroffen, wonach ein Großteil des in Österreich erzielten Gewinns in der Form von der Entrichtung von Lizenzgebühren an die Metatop AG entrichtet worden sei und sohin auch im Ausland zu versteuern gewesen wäre.

Unrichtig sei auch, dass die Insolvenz der klagenden Partei auf geschäftsschädigende Handlungen des Beklagten zurückgehe. Vielmehr seien die Ursachen dafür erhebliche Steuerschulden wegen unberechtigter Vorsteuerabzüge sowie hohe Geldabflüsse zur Schweizer Metatop AG und zur deutschen metatop GmbH. Somit sei die Insolvenz der klagenden Partei allein auf das Verhalten der für sie verantwortlichen Personen zurückzuführen. Im Insolvenzantrag der klagenden Partei werde zudem ausgeführt, dass der Betrieb seit 01.07.2014 faktisch eingestellt worden sei und Ursache für den Vermögensverfall ein sukzessiver wirtschaftlicher Niedergang der gesamten Sponsoringbranche in Österreich sei, welcher durch die restriktiven Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes verschärft worden sei. Dennoch sei von denselben handelnden (natürlichen) Personen, insbesondere Peter Hänggi, mit Gesellschaftsvertrag vom 13.06.2014 die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensportes GmbH (GFBS) gegründet worden. Diese neu gegründete Gesellschaft habe am 6.6.2014 mit dem Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV) einen lukrativen Vertrag mit der Vermarktung von verwertbaren Rechten und der damit verbundenen monatlichen Zahlung einer vertraglichen Lizenzgebühr abgeschlossen. Zudem habe diese neue Gesellschaft am 7.6.2014 einen Dienstleistungsvertrag mit der klagenden Partei abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sei anzunehmen, dass die Insolvenz der klagenden

Partei von den handelnden natürlichen Personen herbeigeführt worden sei, um die entstandenen Finanzamtsschulden nicht mehr begleichen zu müssen. Der Beklagte sei von Peter Hänggi bereits im Februar 2014 über diese geplante Vorgangsweise informiert worden und sei diese Information auch von Siegmund Günter Läßle bestätigt worden. Es sei daher bereits vor Konkurseröffnung klar gewesen, dass die zukünftige Sponsorenaquise nicht mehr von der klagenden Partei durchgeführt werden hätte sollen.

Der Beklagte habe in weiterer Folge auch mit dem Masseverwalter der klagenden Partei zusammengearbeitet, um weitere Malversationen zu verhindern.

Die von der klagenden Partei vorgebrachten Beweise für die angeblichen Malversationen des Beklagten seien tatsächlichenwidrig. Es handle sich um ein Mail der ehemaligen Gattin des Beklagten, welche ihm wegen dem erbitterten Streit im Zusammenhang mit der Scheidung und um das Sorgerecht schaden gewollt habe und daher nicht glaubwürdig sei. Darüber hinaus stütze die klagende Partei ihre Behauptungen auf Mitteilungen von „Informanten“, wobei es sich in Wirklichkeit lediglich um falsche Behauptungen unbekannter Personen handle.

Die Special Olympics Fundraising GmbH sei gegründet worden, um die erforderlichen Finanzmittel für die Weltwinterspiele 2017 sammeln zu können. Die klagende Partei habe diese Tätigkeit abgelehnt, da sie die erforderlichen Sponsorengelder nicht erlangen können würde. Da der Dienstvertrag des Beklagten keine Konkurrenzklausele vorgesehen habe, habe sich der Beklagte für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit den Weltwinterspielen interessiert. Er habe das Dienstverhältnis zur klagenden Partei beendet, als deren Insolvenz absehbar gewesen sei. Entgegen der Behauptungen der klagenden Partei habe Special Olympics Österreich nur solche Kundendaten verwendet, die von der klagenden Partei bereits zur Verfügung gestellt worden waren. Zudem habe der Beklagte auch eine Herold-CD selbst erworben. Aus dem Klagsvorbringen lasse sich auch nicht erkennen, wie dadurch der klagenden Partei ein Schaden entstanden sein sollte. Die Listen der Sponsoren, die Special Olympics Österreich von der klagenden Partei übermittelt worden seien, seien im Sommer 2014 durch Mag. Buchsteiner von Special Olympics Österreich Michael Csaki übermittelt worden, der diese in ein neu erstelltes Programm einarbeiten habe können. Die Datensätze, welche bei der klagenden Partei verwendet worden seien, würden zudem nicht im Eigentum der klagenden Parteien liegen.

Die von der klagenden Partei behaupteten fristwidrig vorgenommenen Kündigungen der Mitarbeiterinnen Sandra Föger, Sabine Erhart und Bianca Plank, die der Beklagte durchgeführt habe, seien auf Anweisung des Geschäftsführers der klagenden Partei vorgenommen worden. Für die Insolvenz der klagenden Parteien seien diese aber ohnehin nicht ursächlich gewesen. Der Beklagte stehe auch in keinem Zusammenhang mit dem von der klagenden Partei behaupteten Krankenständen der Mitarbeiterinnen.

Der Beklagte wandte zudem Verjährung ein. Seit Beendigung seines Dienstverhältnisses seien bereits 7 Jahre vergangen. Es liege keine absichtliche sittenwidrige Schädigung vor, weswegen die 30-jährige Frist des § 1489 Abs 2 ABGB nicht zur Anwendung komme.

Zudem wurde das Klagebegehren auch der Höhe nach bestritten. Der Sponsorenvermittlungsvertrag mit SOÖ wäre ohnehin mit 31.12.2014 abgelaufen, was zu einer Beendigung ohne Wirksamkeit der Konkurrenzklausele geführt hätte. Dementsprechend könne die klagende Partei Schadenersatz für entgangenen Gewinn jedenfalls höchstens von 01.07.2014 bis 31.12.2014 geltend machen.

Aus den vorgelegten Bilanzen ergäbe sich zudem, dass im Jahr 2013 ein Gewinn von EUR 27.884,84 (vor Berücksichtigung der FA Forderung für das Kalenderjahr 2013 in Höhe von EUR 116.737,30,) erzielt worden sei; in den Monaten Jänner bis Juli 2014 liege sogar ein negatives Ergebnis vor. Außerdem sei ein großer Teil des Gewinns zur Metatop AG abgeflossen. Daher könne der klagenden Partei kein Schaden in der behaupteten Höhe entstanden sein.

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch:von der klagenden Partei vorgelegte Urkunden:

- ./A Antrag vom 17.01.2022;
- ./B Freigabebestätigung vom 17.01.2022;
- ./C Antrag und Vollmacht vom 14.01.2022;
- ./D Freigabebestätigung vom 17.01.2022;
- ./E Mahnklage
- ./F Freigabebestätigung vom 17.01.2022
- ./G ERV-Übermittlungsprotokoll vom 17.01.2022
- ./H Beschluss vom 17.01.2022;
- ./I Vollmacht vom 19.01.2022;
- ./J FB-Auszug metatop Sponsoren-Vermittlung GmbH;
- ./K Handelsregisterauszug Metatop AG;
- ./L FB-Auszug Special Olympics Fundraising GmbH;
- ./M FB-Auszug x-Mark GmbH;
- ./N Ausdruck Internetseite der Metatop AG;
- ./O Ausdruck Internetseite der Metatop GmbH, Stuttgart;
- ./P Ausdruck Internetseite des Vereins Kinderpatenschaft Österreich;
- ./Q Vereinsregisterauszug des Vereins Kinderpatenschaft Österreich;
- ./R Statuten des Vereins Kinderpatenschaft Österreich;
- ./S Ausdruck Internetseite des Vereins Herzkinder Österreich;
- ./T Linked-In-Profil des Beklagten;
- ./U Dienstvertrag vom 28.09.2008;
- ./V E-Mail Siegmund Läßle vom 19.01.2012;
- ./W E-Mail des Beklagten vom 24.04.2012;
- ./X E-Mail des Beklagten vom 29.05.2012 samt Vertrag vom 01.01.2009;
- ./Y Schreiben Dr. Mayrhofer vom 13.01.2017;
- ./Z E-Mail des Beklagten vom 22.01.2014;
- ./AA E-Mail des Beklagten vom 23.01.2014;
- ./AB E-Mail SOÖ / M. Rainer vom 24.02.2014
- ./AC Dienstleistungsvertrag vom 06.06.2014;
- ./AD Dienstleistungsvertrag vom 07.06.2014
- ./AE Kündigung des Beklagten vom 30.06.2014;

./AF E-Mail des Beklagten vom 15.07.2014;
./AG E-Mail Birgit Steinlechner (Heel) vom 18.07.2014;
./AH E-Mails des Beklagten vom 16.07. und 18.07.2014;
./AI Insolvenzeröffnungsantrag vom 29.07.2014
./AJ 2 Schreiben an Sponsoren
./AK digitales Firmenschild der Special Olympics Fundraising GmbH
./AL E-Mail Kontaktformular Metatop Deutschland vom 18.11.2014;
./AM E-Mail des Beklagten / Sandra Föger vom 27.11.2014;
./AN E-Mail "Peter Drachentöter" vom 07.12.2014;
./AO E-Mail Mag. Bogner vom 10.12.2014/Thomas Hörmann vom 04.12.2014;
./AP Schreiben GFBS vom 11.12.2014;
./AQ E-Mail des Beklagten vom 26.02.2016;
./AR Gutachten vom 06.04.2016;
./AS E-Mail Gabriela Rainer vom 16.12.2018;
./AT Sachverhaltsdarstellung vom 23.01.2019;
./AU Nachtrag vom 11.02.2019;
./AV Vernehmungsprotokoll Birgit Heel vom 21.03.2019;
./AW Vernehmungsprotokoll Jörg Hofmann vom 26.03.2019;
./AX Einstellungsbeschlüsse vom 02.07.2019;
./AY E-Mail RA Dr. Nikolaus Mayr vom 20.10.2020;
./AZ gemeinsame Ruhensanzeige zu 14 Cg 133/14z, LG Innsbruck;
./BA Einschreiben RA Dr. Nikolaus Mayr vom 06.04.2021;
./BB Schreiben (Entwurf) Mag. Abzwerger vom 26.04.2021
./BC 2 E-Mails Mag. Paugger vom 06.03.2015 samt Beilagen;
./BD E-Mail Mag. Paugger vom 25.02.2022;
./BE JAB der Klägerin 2008;
./BF JAB der Klägerin 2010;
./BG JAB 2012;
./BH JAB 2013
./BI historischer Screenshot der Homepage des Vereins SOÖ;
./BJ Ausdruck § 107 TKG;
./BK Letztgültiger Vertrag;
./BL E-Mail vom 13.04.2006;
./BM E-Mail vom 31.05.2006;

./BN E-Mail-Verkehr vom 11.02. bis 16.02.2009;
./BO E-Mail-Verkehr vom 26.03.2012
./BP Antrag auf Insolvenzeröffnung vom 12.08.2014;
./BQ Beschwerde vom 06.09.2016;
./BR Vergleich vom 01.07.2015;
./BS Protokoll vom 01.04.2022;
./BT Vergleich vom 01.04.2022;
./BU E-Mail vom 26.04.2022
./BV Überweisungsbeleg
./BW Schreiben vom 15.07.2011
./BX Equipment-Vermittlungsvertrag vom 22.07.2006
./BY E-Mail vom 27.02.2014
./BZ E-Mail vom 28.02.2014
./CA Aufhebungsvertrag vom 04.03.2014
./CB Dienstverträge
./CC Zusatzvereinbarungen
./CD Kündigungen
./CE E-Mail-Verkehr vom 02.07. u. 16.07.2014
./CF E-Mail-Verkehr vom 03.07.2014
./CG E-Mails/Schreiben vom 09.07.2014
./CH OP-Liste vom 31.07.2014
./CI E-Mail Mag. Paugger vom 21.08.2014 samt USt-Bescheide
./CJ Bescheidbegründung vom 04.08.2014
./CK E-Mail Mag. Paugger vom 21.08.2014
./CL Beschwerde vom 29.09.2014
./CM E-Mail vom 26.08.2014
./CN Bilanz vom 31.07.2014
./CO Konvolut Forderungsanmeldungen
./CP Schreiben Doris Nagele vom 09.06.2022
./CQ Metatop – Rainer Schreiben an ÖGK
./CR E-Mail-Korrespondenz vom 30.06.2022
./CS Sponsorenliste
./CT Konvolut Sponsoren-Urkunden
./CU Konvolut Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen

./CV Schrieben des KV an Masseverwalter vom 21.06.2022
./CW Arbeitsaufzeichnungen Sandra Föger
./CX ZMR-Auskunft vom 14.06.2023
./CY E-Mails vom 01.09./05.09.2014
./CZ E-Mail vom 29.09.2014
./DA E-Mail vom 02.07.2014 (samt Auswertung für den Monat Mai 2014)
./DB E-Mail vom 29.07.2014 (samt aktuellem Anlagenverzeichnis)
./DC E-Mail vom 06.08.2014 (samt Kreditorenliste)
./DE E-Mial vom 07.08.2014 (samt Entwurf Vermögensverzeichnis)
./DF unterfertigtes Vermögensverzeichnis vom 07.08.2014
./DG E-Mail Siegmar Läßple vom 08.09.2014
./DH E-Maill Peter Hänggi vom 08.09.2014
./DI Schreiben RA Seibert, LLM vom 11.03.2015 (samt Schreiben Dr. Nagele vom 19.01.2015 und 05.02.2015)
./DJ Rechnung Büroeinrichtung (einschließlich EDV Hard- und Software) vom 28.08.2014
./DK Niederschrift vom 15.09.2014
./DL Übermittlungsvertrag 15. Juli 2011
./DM Beilage
./DN E-Mail Peter Hänggi 30.10.2023
./DO E-Mail Paugger Steuerberatung 31.10.2023
./DP Dienstvertrag zwischen der SOF GmbH und dem Beklagten
./DQ Niederschrift vom 28.07.2014
./DR Tonbandprotokoll vom 08.07.2016
./DS Protokoll Beschuldigtenvernehmung vom 02.05.2019
./DT E-Mail Mag. PAUGGER vom 29.04.2014 (handschriftliche Vermerke von Mag. PAUGGER)
./DU Forderungsverzicht zwischen Klägerin und metatop AG vom 04.05.2009
./DV Kontoblatt "Vereinsakquisitionsaufwand" samt Rechnungen Zeitraum 01 bis 12/2009
./DW Anmeldung von Abgabeforderungen im Insolvenzverfahren samt Rückstandsausweis vom 29.09.2014
./DX E-Mail Siegmar LÄPPLE vom 06.05.2014
./DY E-Mail Peter HÄNGGI vom 26.05.2014
./DZ E-Mail Siegmar LÄPPLE vom 20.06.2014
./EA Buchungsmitteilung vom 11.06.2014

./EB E-Mail-Korrespondenz vom 21.07. bis 24.07.2014

./EC Schreiben Dr. HACKER & Partner PartGmbH vom 20.11.2023

./ED E-Mail-Korrespondenz vom 04.01. bis 05.01.2021

vom Beklagten vorgelegte Urkunden:

./1 Sponsorenvermittlungsvertrag 01.01.2009;

./2 Ergänzung zum Arbeitsvertrag 21.03.2011;

./3 Email Nadine Baumgartner 08.01.2019;

./4 Vergleich BG Ibk 10.02.2020;

./5 Email 07.07.2010 BAB 1.Quartal 2010;

./6 Internetbericht Zuschlag World Winter Games;

./7 Firmenbuchauszug Fa. GFBS 12.09.2016;

./8 Auszug TT 14.03.2017;

./9 Auszug TT 31.07.2014;

./10 Gutschrift klagende Partei 31.07.2014;

./11 Rechnung Herold 05.07.2016;

./12 Email 23.06.2014;

./13 Ablichtung eines Whats-App-Verkehrs zwischen Markus Rainer u. Michael Csaki

./13 neu- Ablichtung eines WahtsApp-Verkehrs zwischen Markus Rainer u. Michael Csaki

./14 E-Mail 29. Jänner 2015

./15 Einstellungsbeschluss zu 28 St 161/18s vom 13. Juni 2019

./17 E-Mail vom 16.07.2014 bzw. 18.07.2014 des Markus Rainer an Läßple und cc Hänggi

./18 Gutschrift Nr. 81400206 vom 31.07.2014

./19 E-Mail vom 02.06.2014

./20 Mail vom 22.08.2014

./21 E-Mail 30.06.2014, 11.29 Uhr

./22 Dienstvertrag undatiert

./23 Anmeldung zur Sozialversicherung

weilers :

./I Firmenbuchauszug

./II Entbindung AD Kollnig § 46 BDG

./III E-Mail 1. März 2010, 7.58 Uhr und den verlesenen Akten;

Einvernahme der Zeugen:

Jennifer Aichmann (ON 32.1 AS 9ff), Sabine Erhart (ON 32.1 AS 13ff), Franziska Hofmann (ON 32.1 AS 9ff), Birgit Heel (ON 62.1 AS 2ff), Stephanie Csaki (ON 62.1 AS 9f), Michael Csaki (ON 62.1 AS 10ff), Patrick Mozer (ON 62.1 AS 13f), Jörg Hofmann (ON 76.1 AS 2ff), Marco Angelini (ON 76.1 AS 10ff), Mag. Nina Landl (Buchsteiner) (ON 89.1 AS 2ff), Bianca Plank (ON 91.1 AS 2ff), Nadine Wolf (Baumgartner) (ON 91.1 AS 4ff), Andrea Pongrac (ON 91.1 AS 10ff), Sandra Föger (ON 97.1 AS 2ff), Mag. Markus Pichler (ON 117.1 AS 2ff), Gabriele Rainer (ON 117.1 AS 8ff), Andreas Hofer (ON 117.1 AS 14ff), Matthias Bogner (ON 117.1 AS 22ff), Mag. Otmar Paugger (ON 122.1 AS 2ff und ON 157.1 AS 2ff), Lydia Macchani (ON 128.1 AS 2f), Peter Hänggi (ON 128.1 AS 3ff und ON 150.1 AS 10ff) sowie ADir. Norbert Kollnig (ON 150.1 AS 2ff)

sowie die Einvernahme von Sigmar Günter Läßle (ON 32.1 AS 3ff, ON 132.1 AS 16ff und ON 150.1 AS 15ff) und Markus Rainer (ON 135.1 AS 4ff und ON 150.1 AS 18ff) jeweils als Partei.

Zu den nicht aufgenommen Beweisen:

Auf die Einvernahme der ursprünglich angebotenen Zeugen Bodo Drees, Michael Wenzel, Marco Girardi, Michaela Altendorfer, Thomas Hörmann, Brigitte Janker, Hubert Eschbach, MMag. Christian Hölzl, Mag. Karoline Posch-Petrov und Christine Vogl wurde (ON 32.1, ON 97.1 und ON 117.1) verzichtet.

Ein buchhalterisches Sachverständigengutachten – wie von der klagenden Partei beantragt und vor Schluss der Verhandlung nochmalig urgirt – war nicht einzuholen. Mangels rechtswidriger und schuldhafter Handlung des Beklagten war zu einer allfälligen Schadenshöhe kein Beweis mehr aufzunehmen.

Der ursprünglich angebotene Finanzamtsakt zu 81/220/8726 wurde trotz Anforderung durch das Finanzamt Österreich unter Hinweis auf eine gegebene abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) bzw. mangels eines ersichtlichen Durchbrechungstatbestandes aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines zwingenden öffentlichen Interesses (§ 48a Abs. 4 lit. b BAO) nicht übermittelt (ON 105) – eine erneute Antragstellung unterblieb und erfolgte sodann die Einvernahme des Finanzbeamten ADir Kollnig als Zeugen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachfolgender entscheidungs-wesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Die klagende Partei wurde mit 17.12.1998 als „meta top Sportwerbung GmbH“ in das Firmenbuch eingetragen. Von 29.06.2002 bis 05.06.2021 lautete die Firma der klagenden Partei „metatop Sponsoren-Vermittlung GesmbH“.

Über das Vermögen der klagenden Partei wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 19.08.2014, 19 S 70/14p, das Insolvenzverfahren eröffnet. (unstrittig, 19 S 70/14p LG Innsbruck Beilage ./I, Beilage ./H)

Die im Firmenbuch zu FN 176043 m registriert gewesene metatop Sponsoren-Vermittlung GesmbH wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck als Firmenbuchgericht vom 5.6.2021 nach Aufhebung des über diese Gesellschaft eröffneten Konkursverfahrens gem § 123a IO gelöscht. Deren einziger selbständig vertretungsbefugter Liquidator war zuletzt Siegmar Günter Läßle. (unstrittig, Beilage ./I, Beilage ./H)

Die Nachtragsliquidation wurde im Hinblick auf den hier geltend gemachten Anspruch der klagenden Partei vom Landesgericht Innsbruck mit Beschluss vom 17.01.2022 eingeleitet, wobei Siegmar Günter Läßle als Nachtragsliquidator bestellt wurde. (Beilage ./H)

Der Beklagte war seit 03.11.2008 bei der klagenden Partei als Dienstnehmer angestellt (Beilage ./U). Beginnend mit 22.03.2011 wurde der Beklagte im Firmenbuch als Prokurist bei der klagenden Partei ausgewiesen (Beilage ./I). Der Beklagte wurde von Peter Hänggi eingestellt, der auf Seiten der klagenden Partei als Berater mit seiner eigenen Gesellschaft, der Immo fon GmbH, fungierte und mit umfangreichen Vollmachten von der klagenden Partei ausgestattet wurde. Der nunmehrige Nachtragsliquidator Siegmar Günter Läßle war Geschäftsführer der klagenden Partei. (unstrittig)

Die klagende Partei vermittelte Sponsoren für Vereine. Dabei setzte sie unter anderem ihre Mitarbeiterinnen als Telefonistinnen ein, die aufgrund einer Datenbank von Sponsoren-adressen, Telefonanrufe bei potentiellen Sponsoren durchführten. Von diesen Sponsoren wurde vorab keine Zustimmung für solche Telefonanrufe erteilt. (unstrittig)

Die Datensätze über die einzelnen Sponsoren und damit im Zusammenhang stehende zusätzliche Informationen (Adresse, Tätigkeit, Sponsoring in der Vergangenheit etc.) wurden

der klagenden Partei von der Metatop AG (mit Sitz in der Schweiz), welche zuletzt auch die einzige Gesellschafterin der klagenden Partei war, und einer weiteren metatop Gesellschaft in Deutschland (Stuttgart), der Metatop GmbH, zur Verfügung gestellt. Die klagende Partei zahlte für die Benützung und Verwendung dieser Datensätze, um ihrer Tätigkeit in der Sponsorenakquise (Mikro-Sponsoring) nachgehen zu können, an die Metatop AG Lizenzgebühren. Siegmund Günter Läßle war ebenfalls Geschäftsführer bei der Metatop AG sowie bei der in Deutschland ansässigen Metatop GmbH. (unstrittig; Beilage ./BQ; Beilage ./DI)

Die klagende Partei wurde von der Donau Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH in steuerlichen Angelegenheiten betreut. Persönlich wurde dies zumeist von Mag. Othmar Paugger vorgenommen (unstrittig, ZV Paugger ON 122, 2).

Wichtigster Vertragspartner der klagenden Partei war Special Olympics Österreich. Auf Seiten von Special Olympics Österreich traten mehrere Funktionäre auf, wobei der Präsident des Vereins, Herman Kröll, mittlerweile verstorben ist. Über 90 % ihres Umsatzes erwirtschaftete die klagende Partei mit der Vermittlung für Sponsoren für Special Olympics Österreich. (unstrittig)

Die geschäftliche Entwicklung der Klägerin verlief in den Jahren 2007 bis zur Insolvenzeröffnung im Juli 2014 wie folgt:

Zeitraum	Umsatz	Jahresüberschuss/Gewinn
2007	EUR 589.415,00	EUR 13.681,47
2008	EUR 488.116,00	EUR 1.045,54
2009	EUR 1.308.433,83	EUR 47.410,47
2010	EUR 1.698.407,50	EUR 69.301,60
2011	EUR 1.952.956,00	EUR 141.201,27
2012	EUR 2.069.326,66	EUR 41.442,96
2013	EUR 1.988.862,40	EUR 27.884,84

01.01.- 30.06.2014 EUR 1.211.185,32 EUR – 491.062,92 (unstrittig)

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt unterzeichneten Peter Hänggi, Herman Kröll und Jörg Hofmann eine Urkunde mit folgendem Inhalt (Beilage ./BK):

”

Sponsorenvermittlungs-Vertrag

1 . Special Olympics Österreich

A-89701 Schladming, Ramsauerstraße 129,

vertreten durch:

Herr Hermann Kröll, Präsident - Special Olympics Österreich und

Herr Jörg Hofmann, Finanzreferent - Special Olympics Österreich

beauftragt ausschließlich die Firma Metatop AG und deren Tochtergesellschaft Metatop GmbH Eduard-Bodem-Gasse 6, A-6020 Innsbruck, mit der Dienstleistung der telefonischen Sponsorensuche in Österreich, für die SPORTPROGRAMME von Special Olympics Österreich (der Gesprächsleitfaden muss mit Special Olympics Österreich vorerst abgesprochen werden und sollte ein Bundesland oder bestimmte Städte/Orte nicht kontaktiert werden, wird dies von Special Olympics Österreich zeitgerecht bekannt gegeben).

2. Die Haupt-, Projekt- und Eventsponsoren, Partner, Förderer und Mitglieder von Special Olympics Österreich sowie Öffentliche Stellen wie Bund, Land und Gemeinden werden von der Akquisition ausgenommen (eine Ausschlussliste gilt als Vertragsanhang und kann jederzeit aktualisiert werden).

3. Metatop gewinnt telefonisch Sponsoren die bereit sind Sportförderpakete zum derzeit gültigen Paketpreis von € 150,00 zzgl. MwSt, zu übernehmen.

Es werden neben den gewerbetreibenden Kleinbetrieben auch Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheken, Steuerberater und Architekten angesprochen. Special Olympics



Österreich erhält pro bezahltes Sportförderpaket einen Betrag von € 57,00 netto. Die Abrechnung erfolgt jeweils 90 Tage nach Abschluss einer 1 monatigen Sponsorenakquise.

Die Geldzahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abrechnung auf das Konto von Special Olympics Österreich bei der Hypo Schladming, BLZ 56001, Kto.Nr: 20653021586.

4. Special Olympics Österreich berechtigt Metatop sein Logo nur auf den entsprechenden Formularen mit dem Zusatz "in Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner Metatop" zu verwenden. Diese Formulare müssen vor der Erstaussendung von Special Olympics Österreich genehmigt werden.

5. Für Dienstleistungen entstehen Special Olympics Österreich keine Kosten. Diese sind durch den Verkaufspreis der Sportförderpakete abgedeckt. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich durch Metatop Österreich.

6. Die Danksagung erfolgt durch:

- Eine personalisierte Sponsorenurkunde,
- einen Special Olympics Österreich-Magazin/Folder
- eine Veröffentlichung der Sponsorliste auf der Special Olympics Österreich - Homepage

7. Die Kosten für die Urkunden, den Druck des Special Olympics Österreich - Magazin/Folders (12.000 Stück jährlich, über die Firma zorn-industries zu marktgerechten Preisen) und die gesamten Versandkosten übernimmt Metatop.

8. Können keine Sponsoren gewonnen werden, so erlischt jegliche Verpflichtung auf Erfüllung oder Leistung von Schadenersatz. Special Olympics Österreich ist berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aufzuheben, wenn die Werbung gegen die vertraglich vereinbarten Bestimmungen verstößt.

9. Der Vertrag ist gültig bis zum 31.12.2014. Er verlängert sich automatisch jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Vertragsende per Einschreiben gekündigt wird. Maßgeblich ist der Eingang des Schreibens bei Metatop.

10. Bei Kündigung durch Special Olympics Österreich, (ausgenommen nach dem 31.12.2014 oder Pkt. 8 kommt zur Anwendung verpflichtet sich Special Olympics Österreich) innerhalb einer Frist von 2 Jahren keinen Mitbewerber von Metatop mit der Dienstleistung der telefonischen Sponsorensuche in Österreich zu beauftragen und /oder selbst als Mitbewerber tätig zu werden.

11. Für die Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet sich Metatop in Österreich, ausschließlich für Special Olympics Österreich im Bereich Behindertensport zu arbeiten und keine vertraglichen Verbindungen mit weiteren sozialen Vereinen und Einrichtungen, in Österreich zu tätigen.

12. Nebenabreden und Abänderungen/Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Briefe müssen eingeschrieben zugehen.“

Peter Hänggi unterzeichnete als „Delegierter des Verwaltungsrates metatop AG. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wurde nicht näher besprochen, welche metatop Gesellschaft den Vertrag unterzeichnet (ZV Jörg Hofmann, ON 76 S 3, ZV Hänggi ON 128). Die Vertragsurkunde wurde von Special Olympics Österreich mit Schreiben vom 15.07.2011 von Nina Katharina Buchsteiner, Sekretariat von Special Olympics Österreich, an die „METATOP GmbH, Eduard Bodem Gasse 6, 6020 Innsbruck,“ adressiert an „Herrn Markus Rainer“ übermittelt (Beilage ./BW).

Special Olympics Österreich bekam im Oktober 2012 den Zuschlag für die Austragung der Special Olympics World Winter Games 2017 (Beilage ./6, unstrittig). Vor diesem Hintergrund fuhr eine Delegation von Special Olympics Österreich zu den Special Olympics World Winter Games 2013 in Südkorea (Seoul), um die Organisation und Durchführung näher beobachten zu können und daraus Schlussfolgerungen für die eigene Austragung ziehen zu können. Gemeinsam mit den Personen von Special Olympics Österreich nahm auch der Beklagte an der Reise nach Südkorea teil. (unstrittig)

Der Beklagte wurde vom Präsidenten von Special Olympics Österreich, Hermann Kröll, nach Südkorea eingeladen. Der Beklagte holte zuvor die Zustimmung von Peter Hänggi und Siegmund Günter Läßle ein. Hermann Kröll selbst war selbst nicht in Südkorea zugegen. (PV Beklagter ON 135, 5)

Special Olympics Österreich fragte zuvor bereits bei den Verantwortlichen der Metatop Gesellschaften an, ob sie das Sponsoring für die Special Olympics World Winter Games 2017 übernehmen wollen. Aufgrund des hohen Betrages, der für die Winterspiele aufgebracht hätte werden müssen, sah sich die Metatop Gruppe allerdings nicht in der Lage, dieses Angebot anzunehmen und das Sponsoring durch die klagende Partei zu übernehmen. Mit dem Geschäftsmodell (Mikro-Sponsoring durch Telefonanrufe bei potentiellen Sponsoren) der klagenden Partei wäre es nicht möglich gewesen, derart hohe, für die Winterspiele 2017 erforderliche, Beträge zu lukrieren. (unstrittig)

Die Ablehnung, das Sponsoring für die Welt Winterspiele 2017 zu übernehmen, war auch in Südkorea ein Thema, über das gesprochen wurde (PV Beklagter ON 135, 5). Markus Pichler, der auf Seiten von Special Olympics Österreich auch in Südkorea war, und welcher später Geschäftsführer der GmbH wurde, welche die Weltwinterspiele 2017 in Österreich durchgeführt hat, meinte während des Aufenthalts in Südkorea zum Beklagten, dass sie jemanden suchen müssen, der das Sponsoring 2017 übernehmen könne. Markus Pichler meinte zudem, dass er es in weiterer Folge nicht abschätzen könne, was dieser Umstand für die klagende Partei bedeutet, dies jedoch in der Entscheidungsbefugnis des Präsidenten von Special Olympics Österreich liege. Mehr wurde allerdings nicht über dieses Thema in Südkorea gesprochen. (PV Beklagter ON 135, 5)

Insbesondere kam es in Südkorea auch zu keinen geheimen Absprachen zwischen dem Beklagten und den Funktionären von Special Olympics Österreich zum Nachteil von der klagenden Partei. (PV Beklagter ON 135, 5 f)

Nach seiner Rückkehr aus Südkorea rief der Beklagte Peter Hänggi an, um diesem mitzuteilen, wie spektakulär die Weltwinterspiele in Südkorea gewesen waren. Zudem erzählte er Peter Hänggi über das Gespräch mit Markus Pichler, dass ihm Markus Pichler eben mitgeteilt habe, dass sie aufgrund der Absage nun eine Agentur suchen, welche das Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017 übernehmen könne und dass er auch nicht wisse, welche Auswirkungen dies für die klagende Partei haben wird. Peter Hänggi nahm dies zur Kenntnis, meinte allerdings zum Beklagten, dass sie noch einen Vertrag mit Special Olympics Österreich haben und sie eben abwarten würden, was passieren wird. (PV Beklagter ON 135, S 6)

Eben dies kommunizierte der Beklagte auch gegenüber den Mitarbeiterinnen der klagenden Partei. Er wiederholte gegenüber diesen noch einmal, dass Metatop die Suche für Spon-

soren für die Welt Winterspiele 2017 abgelehnt habe, dass sie schauen müssten, wie es weitergeht, er allerdings mit Peter Hänggi gesprochen habe und dieser gemeint habe, dass sie abwarten müssen. (PV Beklagter ON 135, S 6)

Am 21.1.2014 rief Sigmar Günter Läßle den Beklagten an und teilte diesem mit, dass Hermann Kröll in Stuttgart angerufen habe und gegenüber der Mitarbeiterin der deutschen Metatop GmbH Vogl (einer Assistentin) von Siegmar Günter Läßle gesagt habe, dass Special Olympics Österreich aus dem Sponsorenvermittlungsvertrag aussteigen möchte und man daher jemanden zu ihm schicken solle, damit dies beredet werden kann. (PV Beklagter ON 135, S 7)

Siegmar Günter Läßle teilte dem Beklagten weiters mit, dass sowohl er als auch Peter Hänggi keine Zeit hätten, zu einem Treffen mit Hermann Kröll zu fahren und bat vor diesem Hintergrund den Beklagten, zu Hermann Kröll zu fahren. Hermann Kröll teilte dem Beklagten beim vom Beklagten wahrgenommenen Termin daraufhin mit, dass er den Sponsorenvermittlungsvertrag umgehend beenden wolle und der Grund dafür das von der klagenden Partei praktizierte Cold Calling sei. Hermann Kröll teilte dem Beklagten weiters mit, dass er bisher nicht wusste, dass der Vertrag auf einer illegalen Geschäftsgrundlage basiert, wobei der Präsident von Special Olympics Österreich sehr kurz angebunden war. (PV Beklagter ON 135, S 8)

Die klagende Partei bekam bis dahin auch vereinzelt Beschwerden aufgrund des praktizierten „Cold Callings“, welche an Special Olympics Österreich herangetragen wurden. Dies war allerdings zwischen der klagenden Partei und Special Olympics Österreich bis zu diesem Zeitpunkt nie ein relevantes Thema. (unstrittig, PV Beklagter ON 135, S 11f)

Nach diesem Treffen mit Hermann Kröll rief der Beklagte Siegmar Günter Läßle an, schilderte diesem den Inhalt des Gespräches und verfasste auf dessen Weisung hin einen schriftlichen Bericht über den Inhalt des Treffens, welchen er an Siegmar Günter Läßle und Peter Hänggi mittels E-Mail vom 22.1.2014 übermittelte und folgenden Inhalt hatte (PV Beklagter ON 135, S 11; Beilage .Z):

„Hallo Peter, hallo Siegmar!

Herr Präsident Kröll hat am Montag bei Chris Vogel angerufen und um einen Termin wegen Fragen zu Vertragsangelegenheiten gebeten. Ich bin dann gestern sofort zu ihm gefahren.

Folgendes teilte er mir mit:

Die Sportförderung ist seit der neuen Regierung neu geregelt worden. Alle Sportverbände der Bundessportorganisation Österreich, die staatliche Leistung in Anspruch nehmen, müssen Ihre Einkünfte und Ausgaben offen legen. In zwei Gremien wurde Hermann Kröll von Mitgliedern angesprochen, dass Einnahmen durch Telefonverkauf zu hinterfragen sind, da dieses in Österreich nicht erlaubt ist.

Hermann Kröll hat dann am 20.12. (habe ich auf dem Protokoll gesehen) bei Dr. Hubert Mayrhofer (Spezialist im Vertragsrecht) in Wien ein Gutachten über Telefonverkauf in Österreich und den Vertrag über Special Olympics Österreich mit uns anfertigen lassen. Er wollte diesen Anwalt haben, da dieser keine Verbindung zum Sport hat und daher objektiv analysieren kann.

Über sieben Seiten wurden viele Punkte angeführt, die in der Zusammenfassung das Ergebnis bringen, das Telefonverkauf nach Paragraph 107 des Telekommunikationsgesetz in Österreich verboten ist (Strafe bis zu 58.000,- Euro) und der Vertrag mit Metatop Sitten- und gesetzeswidrig ist.

Er hat jetzt die Rechtssicherheit und die Angst, dass aufgrund des zu unrecht zustande gekommen Sponsorings, Sponsoren bis zu zwei Jahre die Möglichkeit haben das Geschäft rückabzuwickeln (laut Gutachten). Was der Ruin für Special Olympics wäre, auch der Verlust von staatlichen Förderungen steht dann im Raum. Er befürchtet außerdem, dass es zu einem irreparablen Imageschaden für Special Olympics Österreich kommen kann.

Er ist mit der Zusammenarbeit mit Metatop immer sehr zufrieden gewesen, es gab auch nur vereinzelt Anfragen bzw. Beschwerden. Auch mit dem erzielten Einkommen war er mehr als nur zufrieden, aber seit er die offizielle Information hat muss er als Obmann reagieren, denn auch der Vorstand von SOÖ drängt ihn zu einer Lösung um einen eventuellen Schaden von SOÖ abzuwenden.

Er kann und will daher den Vertrag nicht bis 31.12.14 einhalten, sondern sofort eine Einvernehmliche Kündigung. Sollte keine einvernehmliche Kündigung zustande kommen, dann muss er den Vertrag (gestützt auf das Gutachten) sofort kündigen. Ich teilte ihm mit, dass ich nicht die Kompetenz habe darüber zu sprechen und ich das an meinen Geschäftsführer weiterleite.

Dann war ich mal paff...

Er hat mir Termine vorgeschlagen wo ein nächstes Treffen in Schladming möglich wäre.

4.2., 6.2. oder spätestens 18.2.

Grüße Markus“

Der Inhalt dieses Emails entsprach dem damaligen Wissensstand des Beklagten, der auf den Informationen basierte, die ihm Hermann Kröll im Rahmen des Treffens mitteilte.

Ob die von Hermann Kröll dem Beklagten mitgeteilten Tatsachen und Gründe, welche Special Olympics Österreich dazu veranlassten, den Sponsorenvermittlungsvertrag beenden zu wollen, auch der Wahrheit entsprachen, oder ob Hermann Kröll andere Motive für die Vertragsbeendigung hatte, die er dem Beklagten jedoch nicht mitteilte, kann nicht festgestellt werden.

Der Beklagte täuschte mit seinem E-Mail daher weder Sigmar Günter Läßle noch Peter Hänggi oder eine andere Person über unrichtige Tatsachen, weil der Beklagte jedenfalls davon ausging, dass die ihm von Hermann Kröll im Gespräch angeführten Gründe der Wahrheit entsprachen.

In weiterer Folge ist ein weiterer Termin in Schladming vereinbart worden, bei dem der Beklagte und Siegmund Günter Läßle auf Seiten von Metatop und auf Seiten von Special Olympics Österreich Hermann Kröll, Jörg Hofmann sowie Marco Angelini anwesend waren. Hier wurde wiederum die Thematik des Cold Callings angesprochen. Zudem teilte Hermann Kröll hierbei mit, dass er fürchtet, dass Special Olympics Österreich keine weitere Sportförderung erhält, wenn die Geschäftsbeziehung zu Metatop fortbestehen bleibt.

Am 27.2.2014 übermittelte Siegmund Günter Läßle Hermann Kröll, wobei der Beklagte in cc gesetzt wurde, ein E-Mail mit folgendem Inhalt (Beilage ./BY):

„Sehr geehrter Herr Kröll,

wie mit Ihnen persönlich und telefonisch besprochen erhalten Sie unsere Stellungnahme bezüglich der vorzeitigen Vertragsauflösung zwischen Special Olympics Österreich und der Metatop AG.

Nach interner Prüfung und Berücksichtigung aller möglichen Risiken, sehen wir uns außerstande ein Einverständnis zur vorzeitigen Vertragsauflösung vor dem 30. Juni 2014 von unserem Aufsichtsrat der Metatop AG zu bekommen.

Die aktuelle Situation erfordert existenzielle und für uns komplett neue Maßnahmen, um die Zukunftssicherung der Österreichischen Gesellschaft zu gewährleisten. Neben der Ausarbeitung eines Sozialplans für die angestellten Mitarbeiter, benötigen wir schnellstmöglich einen neuen Kooperationspartner der auch erst einmal durch gute Projektidentifikation gefunden werden muss. Unter diesen Aspekten bitte ich Sie um eine Zustimmung zur vorzeitigen Vertragsauflösung zum 30.06.2014.

Über Ihr Verständnis zur aktuellen Situation bedanke ich mich bereits im Voraus und verbleibe

*Mit freundlichen Grüßen aus Stuttgart Siegmara Läßple Geschäftsführer METATOP GmbH
Jahnstraße 1 . 70597 Stuttgart Deutschland“*

Daraufhin übermittelte Hermann Kröll am 28.2.2014 an Siegmara Günter Läßple ein E-Mail mit folgendem Inhalt (Beilage ./BZ):

„Sehr geehrter Herr Geschäftsführer Läßple,

herzlichen Dank für Ihr Mail von Donnerstag, 27. Feb. 2014 mit dem Angebot einer vorzeitigen Vertragsauflösung zum 30. Juni 2014. Nach internen Beratungen und im Hinblick unserer langjährigen guten Zusammenarbeit stimmen wir der vorzeitigen Vertragsauflösung per 30. Juni 2014 zu.

Wir ersuchen um Verständnis, dass der 30. Juni 2014 für eine einvernehmliche vorzeitige Vertragsauflösung zeitlich die letzte Möglichkeit ist.

Wir hoffen damit auch ihren Überlegungen betreffend Kooperationspartner Ausarbeitung eines Sozialplanes für Ihre Mitarbeiter entgegen zu kommen und erwarten die Zusendung der von Ihnen unterfertigten Vereinbarung, die wir rechtsverbindlich gegenzeichnen und Ihnen wieder retournieren werden.

Wir hoffen damit für beide Partner eine gute Lösung zu finden und verbleiben

mit besten Grüßen, Hermann Kröll, Präsident“

Am 04.03.2014 unterzeichneten Siegmund Günter Läßle sowie Hermann Kröll und Jörg Hofmann folgende Urkunde (Beilage / .CA; PV Läßle ON 32 S 5):

„AUFHEBUNGSVERTRAG

I. Vertragsparteien

1. Special Olympics Österreich, A-8970 Schladming, Ramsauerstraße 129

2. METATOP AG , CH-8304 Wallisellen, Neue Winterthurerstraße 30

II. Vertragsobjekt

Gegenstand dieses Aufhebungsvertrages der Vertragsparteien ist der Sponsorenvermittlungsvertrag, Beil./1, der Parteien.

III. Vertragsaufhebung

Die Vertragsparteien kommen überein, den gegenständlichen Sponsorenvermittlungs-Vertrag zum 30.06.2014 mit der Wirkung aufzuheben, dass auch alle über das vorgesehene Vertragsende hinaus wirksam werdenden Rechte und Pflichten der Parteien zum hiermit vereinbarten Auflösungszeitpunkt erlöschen.

IV. Wechselseitige Forderungen

Die Vertragsparteien stellen einverständlich fest, keine wechselseitigen Forderungen gegeneinander zu haben.

V. Kosten / Abgaben

Allfällige mit der Errichtung dieses Aufhebungsvertrages verbundene Kosten und Abgaben (Rechtsgeschäftsgebühr) trägt Special Olympics Österreich.

Ort: Stuttgart

04.03.2014“

Auf der Urkunde befindet sich zudem – am selben Ort wie die Unterschrift von Siegmar Günter Läßle – ein Stempelaufdruck mit dem Schriftzug „Metatop AG, Neue Winterthurerstr. 30, CH 8304 Wallsellen“.

Siegmar Günter Läßle stimmte der Vertragsbeendigung mit Special Olympics Österreich zu, weil es aus Sicht von Metatop keinen Sinn hatte, mit einem Geschäftspartner weiterzuarbeiten, wenn dieser an einer Weiterarbeit kein Interesse mehr hat. Siegmar Günter Läßle hätte diesem Aufhebungsvertrag daher auch zugestimmt, wenn Grund für die Aufhebung für Special Olympics Österreich nicht das sogenannte „Cold Calling“ gewesen wäre. Siegmar Günter Läßle hätte der Aufhebung des Vertrages auch dann zugestimmt, wenn er gewusst hätte, dass Special Olympics Österreich das Mikro-Sponsoring durch Telefonanrufe selbst durchführen wollte.

Ob in diesem Falle von Siegmar Günter Läßle darauf gedrängt worden wäre, einen Konkurrenzschutz zugunsten von Metatop zu vereinbaren, also dahingehend, dass Special Olympics Österreich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt das Mikro-Sponsoring nicht selbst durchführen darf, kann nicht festgestellt werden. Ob Special Olympics Österreich einem solchen Konkurrenzschutz zu Lasten von Special Olympics Österreich und zu Gunsten von Metatop zugestimmt hätte, kann auch nicht festgestellt werden.

Es ist allerdings auch nicht feststellbar, ob zum Zeitpunkt des Aufhebungsvertrages beim Präsidenten von Special Olympics Österreich, Hermann Kröll, bereits der Entschluss gefasst war, nach Ablauf der Geschäftsbeziehung mit Metatop das Mikro-Sponsoring in Form von Telefonanrufen bei potentiellen Sponsoren selbst – also bei Special Olympics Österreich „inhouse“ – zu übernehmen.

Siegmar Günter Läßle hatte jedenfalls ein erhebliches Interesse daran, im Guten mit Special Olympics Österreich auseinanderzugehen, dies um im Markt der Sportförderung in Österreich weiterhin einen guten Ruf zu haben und im Geschäft zu bleiben. (unstrittig)

Auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages kam es zu keiner vorsätzlichen Täuschung über die tatsächlichen Motive der Beendigung der Geschäftsbeziehung von Special Olympics Österreich gegenüber Siegmar Günter Läßle, Peter Hänggi oder anderen Mitarbeitern durch den Beklagten.

Nach dem Abschluss des Aufhebungsvertrages teilte Peter Hänggi dem Beklagten anlässlich einer Besprechung in den Büroräumlichkeiten der klagenden Partei in Innsbruck mit, dass sie jetzt eben einen neuen Geschäftspartner finden müssen. Sie werden allerdings diesbezüglich eine neue Gesellschaft in Salzburg gründen, mit welcher der neue Vertrag geschlossen wird. Peter Hänggi teilte dem Beklagten über Nachfrage mit, dass Grund für dieses neue Konstrukt Vorsteuerschulden beim Finanzamt in Tirol seien und sie diese Zahlungen an das Finanzamt Tirol nicht leisten wollen. Vor diesem Hintergrund wolle man die klagende Partei in Konkurs schicken und mit der neu gegründeten Gesellschaft weiterarbeiten. Auch Sigmar Günter Läßle erzählte dem Beklagten am darauffolgenden Tag dieses – bereits von Peter Hänggi dargestellte – geplante Vorgehen aufgrund der Nachforderungen des Finanzamts in Tirol.

Die klagende Partei wurde seit dem Sommer 2012 durch das Finanzamt Innsbruck (nunmehr Finanzamt Österreich) geprüft und hat diese Prüfung – welche durch den Finanzbeamten ADir. Kollnig geleitet wurde – über zwei Jahre andauert. Zum einen war die Umsatzsteuer ein erhebliches Thema und zum Anderen weitere Sachverhalte mit Auslandsbezug zur Metatpo Schweiz und Metatop Deutschland (Verrechnungspreisthema Schulungskosten, Akquisitionskosten). (unstrittig, (ZV ADir. Kollnig AS 2ff in On 150.1, ZV Mag. Paugger AS 6f in ON 122.1 und AS 2ff in ON 157.1).

Der Steuerberater der klagenden Partei, Mag. Paugger, war diesbezüglich der Hauptansprechpartner für ADir. Kollnig und wusste Mag. Paugger Ende 2012, spätestens Anfang 2013 von der - hinsichtlich der Umsatzsteueregbahrung - gegenteiligen Rechtsansicht des Finanzamtes und der hieraus resultierenden Umsatzsteuerforderung von mehreren hunderttausend Euro (ZV ADir. Kollnig AS 2ff in On 150.1). Dieser Punkt wurde ob der weiteren steuerlichen Streitthemen (Auslandsbezug) und der noch nicht fertigen Prüfung bis kurz vor Insolvenz nicht enderledigt (unstrittig, ZV ADir. Kollnig AS 2ff in On 150.1, ZV Mag. Paugger AS 2ff in ON 157.1)

Mag. Paugger (für die Donau Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH) hat betreffend die Umsatzsteuerthematik samt der hieraus resultierenden Forderung des Finanzamts dem Geschäftsführer Sigmar Günter Läßle wie auch die weiteren Streitpunkte immer unmittelbar berichtet und auch über die etwaige hieraus entstehenden Forderungshöhen.)(ZV ADir. Kollnig AS 2ff in On 150.1, ZV Mag. Paugger AS 6f und 10 letzter Absatz in ON 122.1 und AS 3 in ON 157.1)

Mag. Paugger hat im Zuge der FA-Prüfung seine Haftpflichtversicherung verständigt, jedoch keine Haftungserklärung wie auch keinen Verjährungsverzicht abgegeben und hat die Versicherung bis dato auch keine Zahlungen geleistet und kann nicht festgestellt werden, ob die Haftpflichtversicherung die Steuerschulden der klagenden Partei übernehmen würde (ZV Mag. Paugger AS 4 in ON 122.1 sowie ON 157.1)

Das Finanzamt Innsbruck meldete an Abgabeforderungen im Involvenzverfahren auf Grund vollstreckbarer Rückstandsausweise EUR 794.528,65 an (Blg. ./DW).

In weiterer Folge rief Hermann Kröll beim Beklagten an und teilte diesem mit, dass er und Markus Pichler wollen, dass der Beklagte die Vermarktung für die Weltwinterspiele 2017 übernehmen solle. Nach kurzer Überlegung rief der Beklagte Hermann Kröll am nächsten Tag wiederum an und teilte diesem mit, dass er es machen wolle. In diesem Zusammenhang ging es allerdings darum, Großsponsoren für das Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017 zu gewinnen und nicht um die von der klagenden Partei praktizierte Sponsorenvermittlung über Telefonanrufe und „kleine“ Sponsorenpakete, somit Mikro-Sponsoring.

Der Beklagte beabsichtigte mit der Annahme dieses Jobangebots nicht, durch seine spätere Tätigkeit bei Special Olympics Österreich in Konkurrenz mit der klagenden Partei zu treten, sondern verfolgte er das Ziel, mit eigenen Konzepten Gropssponsoren für die Weltwinterspiele 2017 zu gewinnen um die benötigten ca. 9 Mio Euro zu akquirieren.

Mit dem Mikro-sponsoring der klagenden Partei durch viele Telefonanrufe bei potentiellen Sponsoren und Sponsorenpaketen in der Höhe von ca. EUR 150,-- war selbige Finanzierung der Weltwinterspiele 2017 nicht möglich. Deshalb lehnte die klagende Partei das Angebot von Special Olympics Österreich, das Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017 zu übernehmen, auch ab, weil es faktisch ein anderes Geschäftsmodell darstellt. (unstrittig)

Im Zuge dieser Gespräche teilte der Beklagte Markus Pichler auch mit, dass Metatop plane, die klagende Partei in den Konkurs zu schicken. Der Beklagte machte sich in diesem Zusammenhang auch über die Zukunft der Mitarbeiterinnen Gedanken, sollte die klagende Partei tatsächlich insolvent gehen. Der Beklagte besprach daher mit Hermann Kröll, ob es nicht auch möglich sei, und zwar unabhängig von seiner Tätigkeit als Head of Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017 und nur sofern die klagende Partei tatsächlich insolvent gehe, einen Teil der Mitarbeiterinnen der klagenden Partei die Möglichkeit zu geben, bei Special Olympics Österreich zu arbeiten.

Infolgedessen übermittelte der Beklagte Hermann Kröll im April 2014 ein E-Mail mit folgendem Inhalt (Beilage .JAM):

“Lieber Hermann,

Nachstehend die Aufstellung der Umsätze und Kosten.

Die Konstellation als GesmbH im hundert Prozent Eigentum der SOÖ, wäre meiner Meinung nach, die beste Variante langfristig das Sponsoring für SOÖ zu führen.

Die Kosten habe ich höher genommen und die zu erwartenden Umsätze nieder.

Um professionell arbeiten zu können brauchen wir ein Büro, Büromöbel, Datenstrukturen, Software um alles verwalten zu können, Computer, Telefone.

Diese einmaligen Kosten (inkl. Kautions für das Büro) werden maximal 20.000,00 notwendig sein.

Auch das Mailing an die Ca. 18.000 Sponsoren muss einberechnet werden.

Um das alles zu organisieren brauche ich mindestens zwei Monate.

Ich würde drei Mitarbeiterinnen mitnehmen sowie eine 10 Wochenstunden Mitarbeiterin für die Administration (Rechnungen etc.).

Bei der Miete kommt uns der Vermieter eventuell entgegen, aber ich rechne das noch nicht ein.

Plan wäre der Start ab 1 . September 2014.

Miete/Telefon/Post/Urkunden/ Sonstiges. 4.000,00 pro Monat

Personal (ich verzichte für 2014 auf ein Gehalt)

9.600,00 Brutto pro Monat

Kosten für 2014

74.000,00 inklusive Lohnnebenkosten

Umsätze für September bis Dezember 2014

270.000,00

Für 2015 und 2016 plane ich einen realistischen Umsatz von jeweils 1.200.000,00 und maximal Kosten von 300.000,00

Mein Gehalt kann von Anfang auf Erfolgsbasis berechnet werden. Einzig ein Auto für die Sponsorbetreuung in Österreich, über den Partner Porsche Holding, wäre für mich notwendig.

Für weitere Fragen stehe ich dir jederzeit gerne zur Verfügung.

Grüsse aus Innsbruck“

Der Beklagte skizzierte in diesem Email, wie im Falle der Insolvenz der klagenden Partei das Telefonmarketing bei Special Olympics Österreich durchgeführt werden könnte.

Am 06.06.2014 unterzeichneten der Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV) und die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport GmbH i.G. eine Urkunde mit unter anderem folgendem Inhalt (Beilage .IAC):

„§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Der Verband beauftragt die Agentur mit der Vermarktung von verwertbaren Rechten und der damit verbundenen monatlichen Zahlung einer vertraglich vereinbarten Lizenzgebühr. Bereits vorhandene Vermarktungsaktivitäten bleiben hiervon unberührt. Zukünftige Vermarktungsaktivitäten kann der Verband in Eigenregie und uneingeschränkt selbst durchführen.

1.2 Für den daraus resultierenden Dienstleistungsaufwand, den gesamten Projektabwicklungsprozess, entsteht dem Verband kein finanzieller Aufwand. Die gesamten Kosten werden über den Vermarktungserlös gedeckt.

§ 2 LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DER AGENTUR

2.1 Auf Basis der vertraglich geregelten Rechtevergabe, wird der Verband über das eigene Vertriebsnetz der Agentur und auf unterschiedlichen Vertriebskanälen vermarktet. Durch ein ausführliches Projektbriefing und regelmäßige Schulungen der einzelnen Vertriebsmitarbeiter, wird eine optimale Identifikation zum Verband gewährleistet. Neben Gewerbetreibenden und Unternehmen werden auch Freiberufler angesprochen. Privatpersonen werden nicht kontaktiert.

2.2 Die Agentur übernimmt die Erstellung für folgende verkaufsfördernden Maßnahmen, die im Anschluss und durch Freigabe der Organisation für den Vertrieb zur aktiven Vermarktung freigegeben werden:

Im Bereich Print (bei Vertragsabschluss): Erstellung und Aktualisierung von Anschreiben, Rechnungsvorlagen, unverbindlichen Angeboten und einer personalisierten Sponsorenrkunde sowie einen Imageflyer nach inhaltlicher Vorgabe.

Im Bereich Online (ab Vertragsverlängerung): Gestaltung, Programmierung und Pflege einer auf den Verband angepassten Projekt-Website.

2.3 Der Verband erhält von der Agentur eine monatlich nachschüssige Netto-Lizenzgebühr.

Die Höhe der Lizenzgebühr ist garantiert sowie umsatzunabhängig und orientiert sich nach folgendem Status der vertraglichen Zusammenarbeit:

Monatliche Lizenzgebühr während der Pilotphase 10.000,00 EUR Monat 1 bis 9 ab Projektstart bzw. bis 12 mit Vertragsverlängerung

Monatliche Lizenzgebühr während der Pilotphase 7.500,00 EUR Monat 10 bis 12 bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Die monatliche Lizenzgebühr ab dem 13. bis einschließlich 36. Monat, wird im Laufe des 9. Bearbeitungsmonats bekanntgegeben. Als Basis für die Wertermittlung, dienen die erzielten Vermarktungserlöse aus der Pilotphase und die Berücksichtigung einer Vermarktungsprognose für die nächsten zwei Jahre.“

(...)

§ 4 VERTRAGSLAUFZEIT

4.1 Der Dienstleistungsvertrag beginnt ab dem 01.07.2014 und ist zunächst bis zum 30.06.2017 gültig. Er verlängert sich automatisch jeweils um weitere zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor Vertragsende per Einschreiben gekündigt wird. Maßgeblich ist der Eingang des Schreibens bei der Agentur.

4.2 Beide Vertragsparteien haben die Option, den bestehenden Vertrag binnen der ersten neun Monate vorzeitig und ohne Angaben von Gründen per Einschreiben zum 31.03.2015 zu kündigen. In diesem Fall reduziert sich die Lizenzgebühr laut § 2, Abs. 2.3.

(...)“

Die „METATOP Ges.m.b.H., Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, und die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport GmbH i. Gr. schlossen am 07.06.2014 einen Vertrag mit unter anderem folgenden Inhalt ab (Beilage ./AD):

„1. Einleitung

Die GFBS ist eine eigenständige Projektgesellschaft, die Dienstleistungen im Bereich der Rechtevermarktung tätigt. Zum jetzigen Zeitpunkt handelt die GFBS ausschließlich im Auftrag des österreichischen Behindertensportverbandes.

2. Vertragsgegenstand

Die GFBS beauftragt ausschließlich die Firma Metatop mit der Dienstleistung der aktiven Sponsorenakquise für Ihren Vertragspartner, den Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV). Derzeitig aktueller Verkaufspreis pro Sponsorenpaket beläuft sich auf € 200,00 zzgl. Mehrwertsteuer.

3. Leistungen Metatop

Die Aufwendungen die zur Sponsorengewinnung benötigten werden, erfolgen über das eigene Vertriebsnetz. Neben Gewerbetreibenden und Unternehmen werden auch Freiberufler angesprochen. Privatpersonen werden nicht kontaktiert.

4. Lizenzgebühr

Für den daraus entstandenen Dienstleistungsaufwand, erhält Metatop eine Erfolgsgebühr in Höhe von € 120,00 zzgl. Mehrwertsteuer pro bezahlten Sponsorenpaket Eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet, Fehlbeträge sind nachzuzahlen.

5. Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2014 in Kraft und hat eine befristete Laufzeit bis zum 31.03.2015.

(...)“

Die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport stammt vom 13.06.2014. Die Gesellschaft wurde mit 23.07.2014 in das Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg eingetragen. Geschäftsführer war zum damaligen Zeitpunkt Peter Hänggi, einziger Gesellschafter war und ist heute immer noch Mag. Otmar Paugger. (Firmenbuchauszug) Mag. Otmar Paugger hält die Anteile treuhändig für die Metatop AG (ZV Paugger, ON 122 S 3).

Im Sommer 2014 wurden einzelne Mitarbeiterinnen vom Beklagten aufgrund einer dementsprechenden Weisung von Siegmär Günter Läßple fristwidrig gekündigt. Die fristwidrigen Kündigungen erfolgten vom Beklagten nicht mit dem Vorsatz, die klagende Partei zu schädigen. Der Beklagte hat gegenüber Siegmär Günter Läßple vielmehr Bedenken geäußert, dass insbesondere Sandra Föger schon seit einigen Jahren dabei sei und dementsprechend eine lange Kündigungsfrist zu beachten sei. Darauf meinte Siegmär Günter Läßple sinngemäß, dass dies nicht die erste Mitarbeiterin sei, welche er kündige, der Beklagte habe die Kündigung zum kurzfristigsten Zeitpunkt vorzunehmen, und falls Sandra Föger zur Arbeiterkammer gehe, werde die klagende Partei das eben nachzahlen. Dies hat Siegmär Günter Läßple auch in Bezug auf die anderen, zu kündigenden Mitarbeiterinnen gesagt.

Der Beklagte täuschte Siegmär Günter Läßple auch nicht dahingehend, dass einzelne Mitarbeiterinnen ausgebrannt seien und deshalb eine Kündigung vorzunehmen sei oder diese deshalb nicht mehr einzustellen seien. Die Aussage des Beklagten gegenüber Siegmär Günter Läßple und Peter Hänggi, einige Mitarbeiterinnen seien ausgebrannt, entsprach den tatsächlichen Wahrnehmungen des Beklagten.

Der Beklagte wirkte im Sommer 2014 nicht auf einzelne Mitarbeiterinnen ein, damit diese gleichzeitig in Krankenstand gehen. Zwischen den Mitarbeiterinnen der klagenden Partei und dem Beklagten gab es auch keine Absprachen, durch gleichzeitige Krankenstände oder fristwidrige Kündigungen die klagende Partei zu schädigen.

Der Geschäftsführer der klagenden Partei Siegmund Günter Läßle hatte bereits im Sommer 2014 Kenntnis von den fristwidrig vorgenommenen Kündigungen, die ja auch auf seine Weisung hin erfolgten, und vom Schaden, den diese bei der klagenden Partei aufgrund von zu bezahlender Kündigungsentschädigungen verursachen würden.

In einem vorläufigen Entwurf eines Insolvenzantrages vom 29.07.2014 der klagenden Partei wird unter anderem folgendes ausgeführt (Beilage ./A1):

„Die Sch hat ihre Zahlungen eingestellt und erklärt hiermit zahlungsunfähig iSd § 66 IO sein. (...)

Der Betrieb ist seit 1.7.2014 faktisch eingestellt. (...)

Im betrieblichen Eigentum der Sch stehen diverse Büromaschinen und Büromöbel. (BW 30.6.2014 €5.000.--) Die Fa. Metatop GmbH in Stuttgart hat sich bereit erklärt für die Übernahme der vorhandenen Büroausstattung einen Gesamtkaufpreis von € 4.000,00 zzgl. 20 % MwSt. an die Masse zu bezahlen. (...)

Zuletzt hat die Sch 00 DN (inkl. Prokuristen) beschäftigt. Auf die beigefügte Aufstellung der Mitarbeiter wird verwiesen. Von diesen 00 DN wurden bereits 00 DN von AG-seite im Vorfeld gekündigt. Gehältern wurden bis einschließlich Monat 00 bezahlt. Die DN wurden vom GF hierüber in Kenntnis gesetzt, dass sie ihre offenen Entgeltansprüche über die AK Tirol/I SA folglich zur Anmeldung bringen müssen. Die Lohnnebenkosten (TGKK und FA IBK) wurden bis einschließlich Monat 0,00 gemeldet und bezahlt.

2.2.) Verbindlichkeiten:

Lt. GL-Liste insgesamt rund € 0,00

2.3.) Bankverbindungen:

Die Sch führt bei der Bank... zur Konto-Nr. AT ein Geschäftskonto, welches einen GH-Saldo von rund € 0,00 aufweist.

Dieses GH steht dem IV zur freien Verfügung. (...)

Die Sch, vertreten durch den GF, Siegmund Läßle, stimmt einer anstehenden „Betriebsschließung“ durch den IV schon hiermit ausdrücklich zu. Tatsächlich ist der schuldnerische Betrieb bereits schon seit 01.07.2014 faktisch eingestellt. Wiedereröffnung ist keine beabsichtigt, die Liquidierung im Rahmen des Insolvenzverfahrens wird angestrebt. Die Sch strebt sohin keine Sanierung an. (...)

5.) Ursachen des Vermögensverfalles:

Sukzessiver wirtschaftlicher Niedergang der gesamten Sponsoringbranche in Österreich, verschärft durch die restriktiven Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (ib. § 107 ff) im Zuge von Werbeanbahnungen. “ (Beilage ./A)

Der endgültige, vom 12.08.2014 datierende Insolvenzantrag der klagenden Partei hatte unter anderem folgenden Inhalt (Beilage ./BP):

„Das Stammkapital wurde bereits zur Gänze einbezahlt. Der Betrieb ist seit 1.7.2014 faktisch eingestellt.

(...)

Im betrieblichen Eigentum der Sch stehen diverse Büromaschinen und Büromöbel (BW 30.6.2014 rund € 5.600.-). Die Fa. Metatop GmbH in Stuttgart hat sich bereit erklärt für die Übernahme der vorhandenen Büroausstattung einen Gesamtkaufpreis von € 3.000,00 zzgl. 20 % Mwst. an die Masse zu bezahlen.

(...)

2.1.) Mitarbeiter:

Zuletzt hat die Sch 10 DN (inkl. Prokuristen) beschäftigt. Auf die beigefügte Aufstellung der Mitarbeiter wird verwiesen. Sämtliche DN wurden bereits von AG-seite im Vorfeld gekündigt. Gehältern wurden bis einschließlich Monat Juni bezahlt. Die DN wurden vom GF hierüber in

Kenntnis gesetzt, dass sie ihre offenen Entgeltansprüche über die AK Tirol/I SA folglich zur Anmeldung bringen müssen.

(...)

2.2.) Verbindlichkeiten:

Lt. GL-Liste insgesamt rund € 340.000.-

In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass sich auf Grund einer Ust-SO-Prüfung seitens des FA IBK schlussendlich eine Abgabennachforderung an Ust in einer betragslichen Größenordnung von rund € 300.000.- ergeben hat, welche jedoch bisher noch nicht rechtskräftig festgestellt wurde.

3.) Betriebsschließung:

Die Sch, vertreten durch den GF, Siegmur Läßple, stimmt einer anstehenden „Betriebsschließung“ durch den IV schon hiermit ausdrücklich zu. Tatsächlich ist der schuldnerische Betrieb bereits schon seit 01.07.2014 faktisch eingestellt. Wiedereröffnung ist keine beabsichtigt, die Liquidierung im Rahmen des Insolvenzverfahrens wird angestrebt.

Die Sch strebt sohin keine Sanierung an.

5.) Ursachen des Vermögensverfalles:

Sukzessiver wirtschaftlicher Niedergang der gesamten Sponsoringbranche in Österreich, verschärft durch die restriktiven Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (ib. § 107 ff) im Zuge von Werbeanbahnungen. FO des FA IBK aus einer Ust-SO-Prüfung.“

Der Betrieb der klagenden Partei war spätestens mit 22.07.2014 eingestellt (PV Läßple ON 132 S 17, Beilage ./BP).

Mit 01.08.2014 erließ das Finanzamt Innsbruck Bescheide, mit denen für das Jahr 2009 58.633,61, für das Jahr 2010 EUR 88.579,67, für das Jahr 2011 EUR 20.228,30, für das Jahr 2012 EUR 95.103,31 und für das Jahr 2013 EUR 116.737,30 an Umsatzsteuer von der klagenden Partei nachgefordert wurde. Insgesamt wurde aufgrund dieser Bescheide daher

EUR 379.282,19 an Umsatzsteuer von der klagenden Partei aufgrund dieser Bescheide nachgefordert. (Beilage ./CI)

Die klagende Partei hätte auch einen Insolvenzantrag gestellt, wenn einzelne der im Sommer 2014 tätigen Mitarbeiterinnen weder in den Krankenstand gegangen wären noch fristwidrig gekündigt worden wären. Die klagende Partei hätte auch einen Insolvenzantrag gestellt, wenn das Geschäftsverhältnis mit Special Olympics Österreich nicht geendet hätte.

Grund für den Insolvenzantrag der klagenden Partei waren nämlich die Forderungen des Finanzamts Innsbruck aufgrund nicht bezahlter Umsatzsteuer.

Eine Sanierung der klagenden Partei im Rahmen eines Insolvenzverfahrens wurde weder von der alleinigen Gesellschafterin der klagenden Partei, der Metatop AG, noch vom Geschäftsführer der klagenden Partei, Siegmund Günter Läßle, angestrebt. Man war sich vielmehr spätestens zum 29.07.2023 einig, dass keine Wiedereröffnung des Unternehmens erfolgen sollte und die klagende Partei liquidiert werden sollte.

In der dem Insolvenzantrag beigefügten Bilanz der klagenden Partei zum Stichtag 31.07.2014 werden als „Immaterielle Vermögensgegenstände“ lediglich „Software, 270 EDV Software“ angegeben und diese mit EUR 0,00 bewertet (Beilage ./BP S 31). Im Rahmen des Insolvenzantrages oder den beigefügten Unterlagen werden keine werthaltigen Datensätze (Adressen von Sponsoren etc.) angeführt.

Der Beklagte hat keine Datensätze (gemeint sind damit die Adressen und zusätzlichen Informationen über die einzelnen Sponsoren), welche in den Computersystemen bei der klagenden Partei vorhanden waren, kopiert und diese auch nicht in kopierter Form in eine neue Datenbank selbst eingearbeitet oder einarbeiten lassen. Die klagende Partei hat die jeweiligen Sponsorenadressen, welche Zahlungen an die klagende Partei und für Special Olympics Österreich leisteten, an Special Olympics Österreichs regelmäßig in einer Liste übermittelt. Diese Sponsorenadressen, die sohin Special Olympics Österreich aufgrund der Übermittlungen der klagenden Partei zur Verfügung standen, hat der Beklagte mithilfe eines Informatikers und einer Herold-CD in eine neue Sponsorendatenbank für Special Olympics Österreich eingearbeitet.

Die Übermittlung dieser Sponsorenlisten entsprach dem üblichen Geschäftsgebrauch zwischen der klagenden Partei und Special Olympics Österreich und wurde auch im Rahmen

der Sponsorenvermittlungsverträge ausdrücklich festgehalten, dass eine Danksagung für die Sponsoren durch eine Veröffentlichung der Sponsorenliste auf der Special Olympics Österreich - Homepage erfolgte (Beilage ./BK; Beilage ./1).

Der Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV) war für die klagende Partei – auch über den Umweg der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport GmbH – ein besserer Kunde als Special Olympics Österreich (unstrittig). Die klagende Partei hätte daher ein Geschäftsverhältnis mit dem österreichischen Behindertensportverband einem Geschäftsverhältnis mit Special Olympics Österreich jedenfalls vorgezogen (unstrittig). Im Oktober war der mit dem ÖBSV erzielte Umsatz bereits zumindest gleich hoch wie jener mit Special Olympics Österreich. Hätte die klagende Partei das Vertragsverhältnis mit Special Olympics Österreich nicht beendet, wären sie in weiterer Folge kein neues Geschäftsverhältnis mit dem ÖBSV eingegangen (PV Läßple ON 132). Auch auf Seiten des ÖBSV wäre man kein Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport GmbH oder mit Metatop eingegangen, wenn diese noch in einem Vertragsverhältnis mit Special Olympics Österreich gestanden wäre (ZV Bogner ON 117 S 26, ZV Hofer ON 117, 20).

Mit Email vom 30. Juni 2014 informierte der Beklagte Siegmar Günter Läßple und Peter Hänggi darüber, dass er zum 31. Juli 2014 kündigen werde, weil dem Beklagten die Motivation fehle, für ein neues Projekt „richtig durchzustarten“. Er könne allerdings anbieten, bis zum 31.8. 2014 zu bleiben, um alles an einen Nachfolger zu übergeben. (Beilage ./AE)

Der Beklagte setzte im Juli noch Schritte, um neue Mitarbeiter für die klagende Partei zu rekrutieren. Er schickte folgendes Email am 16.07.2014 an Siegmar Läßple und Peter Hänggi (Beilage ./17):

„Hallo Siegmar!

Franziska Hoffmann hat heute per Mail gekündigt! Von den Bewerbungen bis Jetzt, konnte ich drei Vorstellungsgespräche durchführen.

Anna Scheiring, macht einen sehr guten Eindruck, könnte sofort beginnen

Öztürk Gökhan, hat einen Tiroler Dialekt, macht auch einen sehr guten Eindruck - mussten wir eventuell wie bei einer früheren Mitarbeiterin den Nachnamen für das telefonieren ändern. Könnte auch sofort anfangen.

Roland Strasser, macht einen guten Eindruck, braucht offensichtlich dringend einen Job, da sein Musikgeschäft schlecht läuft. Könnte auch sofort beginnen.

Bei Frau Scheiring und Herrn Strasser müsste das Anfangsgehalt wegen der Vordienstzeiten € 1.846,- sein.

Alle Lebensläufe sind anbei. Das Stelleninserat läuft diese Woche weiter.

(...)

Am 18.07.2014 schickte der Beklagte Siegmar Läßple noch ein Mail, in dem er unter anderem darüber informierte, dass alle Bewerber, wie besprochen, informiert worden seien, dass nächste Woche wieder Kontakt mit ihnen aufgenommen werden wird. (Beilage ./17)

Weitere Bewerbungsgespräche wurden von Seiten der klagenden Partei allerdings nicht geführt, weil Siegmar Günter Läßple ohnehin einen Insolvenzantrag aufgrund der Forderungen des Finanzamts für die klagende Partei stellen wollte. Innerhalb weniger Tage später (spätestens am 22.07.2014) wurde der Betrieb der klagenden Partei dann auch faktisch still gelegt.

Am 18.11.2014 erhielten unter anderem Peter Hänggi und Siegmar Läßple ein E-Mail von einer nicht näher identifizierbaren Person mit folgendem Inhalt: „sg. damen und herren sie wissen mitlerweila aber schon warum es bei der fa. metatop in Innsbruck so abgelaufen ist wie es ist. euer lieber geschäftsführer markus war diedtreibende kraft die uere Firma in den ruin getrieb nhat. bei dem würde ich mich bedanken“ (Beilage /.AL)

Siegmar Günter Läßple antwortete auf diese Mail mit folgendem Inhalt: „Sehr geehrter Informant, vielen Dank für ihre Nachricht. Leider ist das was sie uns mitgeteilt haben die Realität. Natürlich haben wir schon einiges Material gesammelt um dies zu beweisen. Wir sind froh und dankbar über jeden konkreten Hinweis in dieser Sache. Wenn sie uns hier weiter helfen könnten, würden wir uns selbstverständlich Erkenntlich zeigen.“ (Beilage /.AL)

Darauf antwortete die nicht näher identifizierbare Person unter dem Namen „Peter Drachentöter“ mit folgendem Inhalt: „sg. damen und herren I für das brauche ich keine entschädigung solche menschen gehören einfach aus so einem beruf entfernt was möchten sie wissen das er es schon seit vorletztem jahr geplant hatte und die mitarbeiterinnen dazu anstiftete das er

adressen abzweigen wollte und die Sekretärin dazu mißbrauchte dies zu tun diese aber nicht so recht wollte. das er mit spez. olympics kontakt diesbezüglich hatte Mit freundlichen Grüßen“ (Beilage /AN)

Siegmar Günter Läßle wusste bereits im Herbst 2014, dass der Beklagte nun für die Special Olympics Fundraising GmbH, also demnach für Special Olympics Österreich, tätig war (PV Läßle ON 132 S 19; Beilag /AK).

Die Metatop GmbH mit Sitz in Stuttgart beauftragte im Jahr 2016 Prof. Andre Bühler mit der Erstellung eines Gutachtens bezüglich einer allgemeinen Einschätzung zu Geschäftsmodellen und Provisionsvereinbarungen im Vertragsfall „Special Olympics Österreich“ sowie zur internen Projektweiterberechnung zwischen den Metatopgesellschaften. Die Metatop GmbH stellte dem Gutachter in diesem Zusammenhang Unterlagen zur Verfügung. Unter der Überschrift *„Aufbau eines Sponsorennetzwerkes“* wird darin unter anderem festgehalten: *„Seit August 2006 war der Verein Special Olympics Vertragspartner mit der Firma Metatop AG und beauftragte diese mit der Sponsorenvermittlung in Österreich“*. Unter der Überschrift *„Fallbeispiel zur internen Weiterberechnung von Verträgen“* wird unter anderem Folgendes festhalten: *„Allgemeines: Vertragsinhaber: Metatop AG, Wallisellen, Schweiz; Projektbearbeiter: Metatop Sponsorenvermittlungs Ges.m.b.H., Innsbruck, Österreich“* (Beilage /AR, S 9 und 13)

Am 23.01.2019 erstatte Siegmund Günter Läßle eine Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachts strafbarer Handlungen gegen den Beklagten bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck. In dieser Sachverhaltsdarstellung wird unter anderem Folgendes ausgeführt: *„Die Metatop AG hatte im Lauf von vielen Jahren bis zu 1000 Vertragspartner (nur für Österreich) aquiriert bzw. Rechte bzw. Verträge erworben, die sie in weiterer Folge der Metatop Sponsoren-Vermittlung GmbH zur Sponsorensuche in Österreich zur Verfügung stellte.“* (Beilage /AT, S 4). *„Die Metatop Sponsoren-Vermittlung GmbH war u.a. auch mit der Sponsorensuche für den Verein "Special Olympics Österreich" mit dem Sitz in A-8970 Schladming beauftragt. Grundlage war der "Sponsorenvermittlungs-Vertrag", bei welchem es sich um eine Verlängerung eines Vorgängervertrages handelte und der bis 31.12.2014 befristet war* (Beilage /5). *Vertragsparteien waren die Metatop AG in der Schweiz und SOÖ. Mit der Sponsorensuche selbst war von der Metatop AG in weiterer Folge die Metatop Sponsoren-Vermittlung GmbH beauftragt worden.“* (Beilage /AT, S 6)

Gegen ua Siegmar Günter Läßple wurde vom Finanzamt Innsbruck am 30.08.2016 ein Haftungsbescheid (Heranziehung der Haftung nach § 9 iVm 80 BAO) in der Höhe von EUR 666.584,94 erlassen. Gegen diesen Bescheid legte Siegmar Günter Läßple Beschwerde ein. In dieser Beschwerde wird unter anderem ausgeführt: *„Die metatop Schweiz ist allein verantwortlich und zuständig für die Vereinsakquise (Vereine, Verbände, Schulen, etc.) und verrechnet dafür an die metatop-Österreich eine Bearbeitungsgebühr lt. Zusammenarbeitsvertrag. Sollte die metatop-Österreich in diesem Zusammenhang für die Schweiz, also für die Vereinsakquise, durch Mitarbeiter von Österreich tätig werden, so werden diese Beträge an die Schweiz weiterverrechnet.“* (Beilage .IBQ, S 1 und 5)

In der Beschwerde wird unter anderem weiters ausgeführt (S 5 f): *„Metatop-Deutschland übernimmt umfangreiche Leistungen für metatop-Österreich: Zurverfügungstellung sämtlicher Spezialsoftware sowie natürlich auch Standardsoftware (metaware, metacall, mart-x, MS-Office). Allein die jährlichen Kosten der Weiterentwicklung der Spezialsoftware betragen (variabel) € 80.000 bis € 100.000. Dazu kommen Lizenzen von Office, citrix, exchange pro Arbeitsplatz). Das Rechenzentrum in Deutschland kostet mindestens € 50.000 Euro jährlich (Zentralserver, Wartung, Klimaanlage, allein Strom für diese Klimaanlage im vierstelligen Bereich, Sicherheitsbereich). Die Weiterverrechnung erfolgt nach Zugriffplätzen (gesamte Kosten dividiert durch alle Zugriffsplätze x Zugriffsplätze Österreich). Debitoren- und Kreditorenverwaltung, Adressbeschaffung, Geocodierung der Adressen, Adresspflege und -Verwaltung, Mahnwesen, etc. wird vollständig in Deutschland gemacht. 2,5 Personen sind allein für Österreich zuständig und beschäftigt. Nur die Personalkosten für Österreich betragen somit rd.100.000 Euro. In Österreich erfolgt rein die Sponsorenakquise und das Verschicken der Rechnungen aus dem System und die Zuteilung der von Deutschland und der Schweiz zur Verfügung gestellten Adressen an die jeweiligen agents (durch Markus Rainer (Centerleiter) zuerst war Frau Pelz in IBK dafür zuständig, später dann Frau Steinlechner (Assistentin des Centerleiters)).“*

In einem Schreiben an den damaligen Masseverwalter der klagenden Partei wird unter anderem von einem Vertreter von Siegmar Günter Nagele und Peter Hänggi folgendes ausgeführt: *„Zweitens war und ist die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports mbH in keiner Weise darauf angewiesen, Unterlagen, Informationen und Daten der Metatop Sponsoren-Vermittlung GesmbH an sich zu bringen und zu nutzen. Sämtliche Informationen und Daten, welche die Metatop Sponsoren-Vermittlung GesmbH zur Ingangsetzung und Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs nutzte, sind Informationen und Daten, welche ihr*

aufgrund entsprechender vertraglicher Abreden von der Metatop GmbH, Jahnstraße 1, 70597 Stuttgart und der Matatop AG zur Verfügung gestellt wurden. Vergleichbare vertragliche Abreden bestehen seit Anbeginn des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports mbH auch seitens dieser Gesellschaft mit der Metatop GmbH in Stuttgart.“ (Beilage ./DI)

Die Feststellungen ergeben sich aufgrund nachfolgender Beweiswürdigung:

Zunächst ist auf die im Rahmen der Feststellungen jeweils in Klammer angeführten widerspruchsfreien Beweisergebnisse zu verweisen, die – sofern im Folgenden nicht eigens darauf eingegangen wird – für sich allein oder in Zusammenschau mit den übrigen Beweisergebnissen überzeugend sind. Soweit es sich dabei um Urkunden handelt, bestehen gegen deren Echtheit und Richtigkeit keine Bedenken.

Eingangs ist auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Beklagten und des ehemaligen Geschäftsführers der klagenden Partei und derzeitigen Nachtragsliquidators einzugehen, weil sich deren Angaben über die relevanten Ereignisse widersprechen und ein maßgeblicher Anteil des festgestellten Sachverhalts auf den Angaben des Beklagten beruht. Im Folgenden wird daher ausführlich dargestellt, warum der erkennende Senat mit der im Zivilprozess geforderten hohen Wahrscheinlichkeit von der Richtigkeit der Angaben des Beklagten ausgeht und daher über weite Teile positive Feststellungen über den historischen Sachverhalt zu treffen waren.

Nach § 272 ZPO hat die richterliche Überzeugungsbildung die Ergebnisse der gesamten Verhandlung mit einzubeziehen (Verhandlungswürdigung), das heißt alles Vorbringen der Prozessbeteiligten, ihr Verhalten während der Verhandlung und der persönliche Eindruck von den Prozessbeteiligten in die Würdigung Eingang zu finden *Rechberger in Fasching/Konecny*³ III/1 § 272 ZPO Rz 6 mwN aus der Rechtsprechung).

Vor dem Hintergrund der gesamten Verhandlung waren die Angaben des Nachtragsliquidators und ehemaligen Geschäftsführers der klagenden Partei, Siegmund Günter Läßle – wie auch insgesamt das Vorbringen und Prozessverhalten der klagenden Partei – in sich nicht

schlüssig, teilweise dem jeweiligen als vorteilhaft betrachteten Prozessstandpunkt angepasst und änderten sich infolgedessen im Laufe des Prozesses. Die Angaben des Nachtragsliquidators widersprachen zudem teilweise ausdrücklich den von der klagenden Partei selbst gelegten Urkunden.

Im Rahmen seiner Einvernahme konnte Siegmar Günter Läßle zudem zu einem großen Teil zu den von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden entweder keine präzisen Angaben machen oder er verwies darauf, dass er mit den Urkunden, die seine Unterschrift trugen, zum Zeitpunkt der Erstellung wenig befasst gewesen sei. Während seiner ausführlichen Einvernahme am 17.10.2023 sah er immer wieder in Unterlagen nach, welche der Vertreter der klagenden Partei vor sich liegen hatte, um Antworten geben zu können. Beim erkennenden Senat entstand der Eindruck, dass er sich entweder an die Geschehensabläufe nicht mehr erinnern konnte oder, um weiterhin eine (vermeintlich) konzise Geschichte erzählen zu können, eben einen Blick in die eigenen Unterlagen benötigte. Auf Urkundenvorhalte – obwohl es sich mehrheitlich um solche Urkunden handelte, welche die klagende Partei selbst vorlegte – reagierte er über die Maßen gereizt und antwortete teilweise nicht in relevanter Weise auf den konkreten Urkundeninhalt, der ihm vorgehalten wurde.

Dass Siegmar Günter Läßle und somit auch die klagende Partei dem jeweiligen Prozessstandpunkt und dem Verfahrensverlauf entsprechend die jeweiligen Angaben änderten, lässt sich an zwei Themenkreise veranschaulichen:

Zum einen war Prozessthema, welche juristische Person im Metatop-Konzern die Verträge mit Special Olympics Österreich abgeschlossen hat, wer also konkret der Vertragspartner von Special Olympics Österreich wurde. In seiner Einvernahme am 27. April 2022 (ON 32, S 4) führte der Nachtragsliquidator noch selbstsicher aus, dass die klagende Partei im Sponsorenvermittlungsvertrag (Beilage ./BK) deshalb nicht angeführt sei, weil sie nicht Vertragspartnerin gewesen sei. Vertragspartnerin von Special Olympics Österreich sei ausschließlich (sic!) die Metatop AG gewesen, welche die klagende Partei mit der konkreten Ausführung der Sponsorenvermittlung beauftragt habe.

Daraufhin erörterte der Vorsitzende, dass aufgrund der gegenständlichen Angaben des Nachtragsliquidators nicht gänzlich geklärt sei, ob die klagende Partei überhaupt aktivlegitimiert sei.

Auf dies reagierend brachte die klagende Partei auf einmal vor, dass die Verträge mit Special Olympics Österreich „Drei-Parteienverhältnisse“ zwischen Special Olympics Österreich, der Metatop AG und der klagenden Partei gewesen seien. Es sei daher davon auszugehen, dass auch die klagende Partei Vertragspartnerin geworden sei. In der Einvernahme des Nachtragsliquidators vom 17.10.2023 änderte dieser sodann seine Angaben dahingehend, dass hervorgehoben wurde, dass die Verträge ausschließlich der klagenden Partei zur Verfügung gestellt worden seien, die klagende Partei eben auch ausdrücklich deshalb im Vertrag angeführt sei, und mit diesen Verträgen ihren Umsatz getätigt habe. Die Metatop AG habe „die Vertragsrechte aller Verträge gehalten“. Der Nachtragsliquidator führte dementsprechend nicht mehr an, wie er es noch in seiner ersten Aussage tat, dass alleinige Vertragspartnerin die Metatop AG gewesen sei.

Die gleiche Vorgangsweise konnte der erkennende Senat auch im Bezug auf die Frage, wem die Datensätze betreffend die Informationen über die Sponsoren im Metatop-Konzern zuzuordnen sind, beobachten.

Peter Hänggi wurde im Rahmen seiner Einvernahme gefragt, warum dieser im Insolvenzverfahren der klagenden Partei die noch verbliebenen und im Eigentum der klagenden Partei befindlichen Büromöbel erwerben wollte, nicht hingegen die wohl viel wertvolleren Datensätze (ON 128 S 16). Daraufhin warf Siegmund Günter Läßle ungefragt ein, dass die Daten ja der Metatop AG gehört hätten (ON 128 S 16).

Im Rahmen seiner Einvernahme vom 17. Oktober 2023 führte der Nachtragsliquidator dagegen auf Nachfrage, welcher Metatop Gesellschaft die Datensätze zuzuordnen sind, aus, dass er dies jetzt nicht sagen könne, er müsse nachsehen (ON 132 S 5). Nach Durchsicht der Unterlagen führte Siegmund Günter Läßle aus, dass die Sponsorenadressen in Deutschland bearbeitet worden seien, diese allerdings der klagenden Partei ausschließlich zur Verfügung gestellt worden seien und diese auch alleinig mit diesen Adressen gearbeitet habe. Als seitens des Gerichtes noch einmal nachgefragt wurde, wem die Adressen gehörten, sagte der Nachtragsliquidator „Ich sage der Klägerin“. Über Vorhalt seiner Aussage im Rahmen der Einvernahme von Peter Hänggi, dass die Datensätze doch der Metatop AG gehören würden, meinte der Nachtragsliquidator auf einmal, dass die Metatop AG die Adressen mit Rechnung vom 28. August 2014 erworben hätte. Er gab sogar daraufhin an, dass der Insolvenzverwalter hier mitgewirkt hätte. Dies würde sich alles aus Beilage ./DJ ergeben. Über Vorhalt, dass in dieser Rechnung lediglich die Büroeinrichtung laut Einlagenverzeichnis ohne Haftung

für Bestand und Verwendungsfähigkeit im Wert von EUR 3.000,-- ausgewiesen seien, meinte Siegmär Günter Lapple, dass es mehrere Rechnungen gabe und es auch Schriftverkehr mit dem Masseverwalter gabe und irgendwo stehe dies mit Sicherheit drin. Uber weitere Nachfragen gab Siegmär Günter Lapple wiederum an, dass er nicht wisse, wer Eigentumer der Datensatze sei, die klagende Partei habe diese jedenfalls genutzt.

In der Tagsatzung vom 24. Oktober 2023 wurde das Vorbringen hinsichtlich der Datensatze von der klagenden Partei – offenbar als Reaktion auf die Einvernahme des Nachtragsliquidators – geandert. Nachdem bisher uber den ganzen Prozess hinweg vorgebracht wurde, dass es die Datenbank der klagenden Partei sei, wurde nunmehr vorgebracht, dass die klagende Partei die Datenbank lediglich verwenden habe durfen und die Eigentumerverhaltnisse eine Rechtsfrage darstellen wurden, die strittig sei.

Es ist anzunehmen, dass dieses Vorbringen auch deshalb geandert wurde, weil die klagende Partei die Sponsorendatenbank ansonsten im Insolvenzverfahren als Vermogenswert ausweisen hatte mussen und diese Thematik erst in der vorherigen Tagsatzung konkret aufgekommen ist, wobei die vorgelegten Urkunden ohnehin darauf schließen lassen, dass die Datenbank vermogensmaig der Metatop AG zugeordnet war. Zudem wurde von der klagenden Partei in der Tagsatzung vom 24. Oktober 2023 vorgebracht, dass der Beklagte sowohl die Sponsorendaten als auch die besten Telefonistinnen abgesaugt hatte, weshalb die klagende Partei auf Anraten ihrer steuerlichen und rechtsfreundlichen Vertretung zur Anmeldung der Insolvenz gezwungen worden sei.

Von der klagenden Partei wird allerdings auch vorgebracht, dass ihnen die behauptete widerrechtliche Datenverwendung durch den Beklagten im Sommer 2014 noch gar nicht bekannt gewesen war. Insofern ist es vor dem Hintergrund des eigenen Vorbringens gar nicht moglich, dass die behauptete widerrechtliche Datenverwendung durch den Beklagten Grund fur den Antrag auf Insolvenzeroffnung gewesen ist.

Siegmär Günter Lapple hat sich insgesamt mehrmals in seiner Einvernahme widersprochen. So fuhrte er etwa aus, dass sie bereits im Jahr 2014 gewusst hatzen, dass sie durch den Beklagten gnadenlos betrogen worden seien, weil auf einem digitalen Firmenschild bei Special Olympics Osterreich der Name des Beklagten aufgetaucht sei. Sie hatzen sich dann eins und eins zusammenreimen konnen. (ON 132, 19) An anderer Stelle fuhrte Siegmär Günter Lapple wiederum aus, dass als die Exfrau des Beklagten ihm das E-Mail ubermittelte

und den – so der Nachtragsliquidator – Betrug des Beklagten schilderte, das Kartenhaus zusammengefallen sei, weil auch der Staatsanwaltschaft klar gewesen sei, dass der Beklagte hier einen Betrug gemacht habe. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat das Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten allerdings eingestellt. (Beilage ./DM, ON 123, 23)

Es zeigt sich daher, dass die klagende Partei und diese vertreten durch den Nachtragsliquidator wesentliche Prozessstandpunkte je nach Stand des Beweisverfahrens und Prozesslage verändert, Vorbringen zurücknimmt bzw. entsprechend modifiziert und Angaben im Rahmen der Einvernahme entsprechend der Prozesslage oder aufgrund einschlägiger, aufgrund der von der klagenden Partei selbst vorgelegten Urkunden, Vorhalte, ändert.

Auf Seiten des Nachtragsliquidators, der sowohl bei der klagenden Partei, bei der Metatop AG und bei der deutschen metatop GmbH Geschäftsführer war, zeigt sich zudem in wesentlichen Tatsachenbereichen auffallende Ahnungslosigkeit. So wurde Siegmund Günter Läßle beispielsweise gefragt, ob – entsprechend den Angaben im Insolvenzantrag – eine Fortführung des Betriebs nicht mehr beabsichtigt war und dementsprechend auch kein Sanierungsverfahren des Unternehmens angestrebt wurde. Hier meinte der Nachtragsliquidator, dass er dies nicht mehr wisse. Er habe der Formulierung des Antrages keine Bedeutung zugemessen (ON 132 S 19). Demgegenüber wusste der Nachtragsliquidator, dass er dem Beklagten für das Monat August noch einen Mietwagen verschafft hatte (ON 132 S 17).

Aufgrund des gesamten Auftretens und Verhaltens des Nachtragsliquidators im Prozess ist anzunehmen, dass mit der gezeigten Ahnungslosigkeit auf Urkundenvorhalte für die klagende Partei negative Beweismittel/Beweisergebnisse (wenngleich von diesen vorgelegt) entkräftet werden sollen.

Schließlich beruhen wesentliche Vorwürfe der klagenden Partei gegenüber dem Beklagten, wie etwa die behauptete Täuschung über die wahren Motive der Vertragsbeendigungswünsche auf Seiten von Special Olympics Österreich durch den Beklagten, die behauptete Mitnahme von 18.000 Sponsorenadressen und Informationen über Sponsoren durch den Beklagten, die behauptete Zusammenarbeit zwischen dem Beklagten und den Mitarbeiterinnen dahingehend, dass Mitarbeiterinnen fristwidrig gekündigt wurden und diese gleichzeitig in Krankenstand gehen sollten, höchstens auf Vermutungen auf Seiten der klagenden Partei und nicht auf unmittelbaren Wahrnehmungen durch den Nachtragsliquidator oder von Peter Hänggi, welcher gerade anlässlich seiner letzten Einvernahme offenbarte, dass er (als

Zeuge) ein erhebliches Obsiegensinteresse der klagenden Partei teilte und den Beklagten – ohne Bezug zu diesem Verfahren – über die Schiene einer Beweiswürdigung im schlechten Licht erscheinen lassen wollte.

Die klagende Partei und mit ihr der Nachtragsliquidator Siegmar Günter Läßple versucht den Beklagten als „Mastermind“ zu porträtieren, der mit verschiedensten Personen zusammengearbeitet haben soll, um die Insolvenz der klagenden Partei herbeizuführen.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat demgegenüber ergeben, dass es vielmehr Siegmar Günter Läßple als Geschäftsführer und unterstützend Peter Hänggi als finanziell hochdotierter Berater waren, die die Insolvenz der klagenden Partei aufgrund der hohen Forderungen des Finanzamts beabsichtigten, was sich unter anderem aus den Angaben des Beklagten und den von der klagenden Partei gelegten Urkunden ergibt, die das entsprechende Verhalten von Siegmar Günter Läßple und Peter Hänggi darlegen. Dies ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:

Aus den Beilagen ./AI und ./BP, nämlich den beiden von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden, die einen ersten Entwurf des Insolvenzantrags und den später eingebrachten Insolvenzantrag darstellen, geht eindeutig hervor, dass keine Fortführung des Unternehmens der klagenden Partei zum Zeitpunkt des Einbringens des Insolvenzantrages beabsichtigt war. Der Geschäftsführer der klagenden Partei und der alleinigen Gesellschafterin der klagenden Partei, der metatop AG, Siegmar Günter Läßple, gab im Rahmen seiner Einvernahme einerseits an, dass er nicht sagen könne, ob damals eine Wiedereröffnung beabsichtigt gewesen sei oder nicht. Sie hätten faktisch keine Leute mehr gehabt, um etwas aufzubauen, und da sei ein halbes Jahr schnell weg. Siegmar Günter Läßple gab aber auch an, dass die Angaben im Insolvenzantrag grundsätzlich stimmen würden.

Widerstreitende Beweisergebnisse liegen nicht vor, im gesamten Beweisverfahren sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die nahelegen würden, dass zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. der Einbringung des Insolvenzantrages noch eine Wiedereröffnung des Unternehmens der klagenden Partei beabsichtigt war. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass die Angaben in dem vom Nachtragsliquidator und damaligen Geschäftsführer der klagenden Partei gestellten Insolvenzantrag der Wahrheit entsprechen. Ferner konnte die klagende Partei auch nicht darlegen und beweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Insolvenzeröffnung noch Bemühungen unternahm, zusätzliche

Mitarbeiter einzustellen bzw. ganz grundsätzlich Maßnahmen zu setzen, die auf eine Fortführung des Betriebes gerichtet waren.

Siegmar Günther Läßle gab im Rahmen seiner Einvernahme selbst an, dass zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Insolvenzeröffnung der Betrieb durch ihn stillgelegt wurde und er die noch verbliebenen Mitarbeiterinnen nach Hause schickte. Im gesamten Beweisverfahren sind daher keine Anhaltspunkte hervorgetreten, die auch nur auf eine bloße Absicht des damaligen Geschäftsführers der klagenden Partei hindeuten würden, den Betrieb nach Einbringung des Antrages auf Insolvenzeröffnung fortführen zu wollen. Vielmehr, und dies entsprach ja auch dem weiteren Geschehensablauf, war bereits zu diesem Zeitpunkt klar und stand fest, dass die Liquidierung der klagenden Partei beabsichtigt wurde.

Dass die klagende Partei keine Sanierung anstrebte, wurde im Übrigen in Fettdruck im Insolvenzantrag hervorgehoben. Selbst wenn daher, wie Siegmar Günther Läßle im Rahmen seiner Einvernahme ausführte, als damaliger Geschäftsführer der klagenden Partei dem Inhalt des Insolvenzantrages keine große Bedeutung zukommen ließ, ist davon auszugehen, dass ihm dies aufgrund der entsprechenden Hervorhebung bei Durchsicht des Antrages aufgefallen ist und er bei gegenteiliger Absicht seinem Rechtsvertreter dementsprechend die Anweisung gegeben hätte, Änderungen am Insolvenzantrag vorzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Insolvenzantrages stand daher auf Seiten der klagenden Partei nicht nur fest, dass keine Sanierung des Unternehmens beabsichtigt war, sondern dass vielmehr eine Liquidierung der klagenden Partei vorgenommen werden sollte.

Daraus folgt auch, dass für den erkennenden Senat aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens und einer lebensnahen Betrachtung feststeht, dass eben nicht das plötzliche – wie die klagende Partei behauptet – Verlassen einiger (nicht aller) Mitarbeiter und deren teilweiser fristwidrigen Kündigung den Grund für die Insolvenz der klagenden Partei darstellte. Es haben auch nicht alle Mitarbeiterinnen das Unternehmen verlassen, Siegmar Günther Läßle führte selbst aus, dass er Mitarbeiterinnen am 22.07.2014 nach Hause schickte, als er den Betrieb still legte. Zudem erfolgten die Kündigungen auf seine Weisung.

Wäre das Verlassen einiger Mitarbeiter ursächlich für das Einbringen des Insolvenzantrages gewesen, hätte es keinen Grund gegeben, eine Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auf Seiten der klagenden Partei zumindest zu versuchen und zusätzliche Mitarbeiter in angemessener Zeit zu akquirieren. Es haben ja auch nicht alle

Mitarbeiter die klagende Partei gleichzeitig verlassen, Siegmur Günter Läßple führte selbst aus, dass er noch Mitarbeiter nach Hause schicken musste, als er dem Betrieb still legte.

Denn – so die Behauptungen der klagenden Partei selbst – man hatte mit dem Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV) einen zukünftigen Geschäftspartner, der der klagenden Partei über die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport GmbH einen entsprechenden Umsatz und Gewinn verschafft hätte. Nach den Angaben von Sigmar Günter Läßple hatte man mit der neu gegründeten Gesellschaft im Oktober desselben Jahres bereits wieder den gleichen Gewinn wie die klagende Partei mit Special Olympics Österreich. Dies war gerade mal zwei Monate (!) nach Einbringung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung durch die klagende Partei.

Sogar Siegmur Günter Läßple führte im Rahmen seiner Einvernahme aus, dass der ÖBSV ein besserer Vertragspartner als Special Olympics Österreich gewesen sei und zeigt auch ein Blick auf die von der klagenden Partei vorgelegten Umsatz- und Gewinnzahlen der vergangenen Jahre, dass das Geschäftsmodell der klagenden Partei sehr lukrativ gewesen ist.

Dass der Insolvenzantrag der klagenden Partei aufgrund der Beendigung einiger Dienstverhältnisse mit Mitarbeiterinnen eingebracht worden sei, ist daher lediglich eine bloße Schutzbehauptung der klagenden Partei und deren Nachtragsliquidators Siegmur Günter Läßple.

Hätte das Finanzamt Innsbruck daher keine derart hohen Nachforderungen gegenüber der klagenden Partei geltend gemacht, ist vor diesem Hintergrund bei einer lebensnahen Betrachtung des Prozesstoffes kein Grund ersichtlich, warum die klagende Partei keine Sanierung des Betriebs versuchen hätte wollen. Hier kann die „Patronatsaussage“ des Zeugen Mag. Paugger, welcher faktisch ob der wirtschaftlichen Verbundenheit und Verflechtung mit dem Metatop Verbund bis laufend ein Obsiegensinteresse der klagenden Partei aufgezeigt hat, nichts ändern. Das Siegmur Günter Läßple bereits Anfang 2014 von möglichen Nachforderungen des Finanzamts wusste, ergibt sich aus Beilage ./CM, in der festgehalten wird, dass dieser bereits im Jänner/Februar 2014 zu wesentlichen Vorhaltepunkten des Finanzamts eine Stellungnahme übermittelt habe als auch dem Wissenstand des StB Paugger ob dessen Gesprächen mit ADir. Kollnig und der Relevanz dieser Prüffhematik für die klagende Partei.

Es ist auch völlig widersprüchlich und nicht plausibel, dass Siegmund Günther Läßple zum einen ausführt, dass die Finanzamtsforderungen keinen Grund für die Insolvenz der klagenden Partei darstellten, diese hätte man vielmehr – so Siegmund Günther Läßple – mit entsprechenden Ratenvereinbarungen und Verhandlungen mit dem Finanzamt über die darauffolgenden Jahre begleichen können, aber aufgrund der (fristwidrigen) Kündigung mehrerer Mitarbeiter sei der Betrieb plötzlich nicht mehr fortzuführen gewesen. Vielmehr wurden wohl bei der Insolvenz die Haftungsbescheide nicht in Betracht gezogen.

Das Wissen über Finanzamtsforderungen von Siegmund Günther Läßple und Mag. Paugger gründet auf den hierzu faktisch übereinstimmenden Angaben des ADir. Kollnig und StB Mag. Paugger wie auch der zeitliche Ablauf und die Prüffragen faktisch unstrittig waren. Der Beginn der BP war dem Zeugen Mag. Paugger nicht mehr erinnerlich und hat wohl aus diesem Grund sich eingangs um ein Jahr vertan. Nach Vorhalt wurde dies nicht weiter in Frage gestellt. Dass Mag. Paugger ob der Dimension der Auswirkungen der Rechtsansicht des Finanzamtes Innsbruck dem damaligen Geschäftsführer berichtet hat, wurde von niemand bestritten und durch Mag. Paugger faktisch auch bestätigt wie es auch ADir. Kollnig dergestalt ausführte. Alles andere wäre lebensfremd, haftungsträchtig und verbleiben hieran keine Zweifel. Die nicht erfolgte Zahlung der Versicherung als auch der nicht erhobene Verjährungsverzicht wurde von Mag. Paugger bestätigt. Dass keine Haftungserklärung für eine Grundsuld (Umsatzsteuer, welche die klagende Partei abführen hätte müssen) festgestellt werden konnte, verwundert nicht. Blg. /EC bezieht sich auf einen Steuerfall der deutschen Metatop GmbH (vgl. auch PV Läßple AS 17 in On 150.1), wie auch Mag. Paugger eine Haftungserklärung – nach mehrfacher konkreter Fragestellung ob diverser Mutmaßungen ob einer Vergleichsmöglichkeit - in Abrede gestellt hat. Hier war die Nähe des Zeugen zur klagenden Partei greifbar – dass jeder Fall ein Einzelfall ist und eine Versicherung immer eine Vergleich anbieten vermag, ändert nichts am faktischen Umstand, dass der Schade – wie es Mag. Paugger dann auch selbst ausführte – nicht die Grundsuld darstellt. Dies wäre ja ein vermeintlich perfektes kollusives Geschäftsmodell. Hier verneinen die Vertreter der klagenden Partei aus der Meldung an die Haftpflichtversicherung eine Haftung zu erblicken. Den Beweis (Vorlage Versicherungsbedingungen, Grundanerkennnis der Versicherung etc) – welcher leicht angetreten werden hätte könne, hat die klagende Partei nicht erbracht. Mag. Paugger hat hier nur von vagen Ideen/Möglichkeiten gesprochen. Eine Haftpflichtversicherung deckt jedoch – bei Eintreten des Versicherungsfalls – grundsätzlich den weiteren Schade (zB Kosten der bezüglichen Vertretung, Zinszuschläge, Strafen) – jedoch nicht die Grundsuld. Mag. Paugger hinterließ in weiten Teilen auch keinen sehr

profunden Eindruck bzw. wirkte für einen Steuerberater sehr leichtgläubig und räumte der Beklagte seine Aktivmeldung an das Finanzamt (welche naturgemäß keinen Schadenersatz begründen kann, bei Richtigkeit der Anzeige) ein – wie sie auch ADir. Kollnig schilderte. Jedoch war das Meldungsthema des Beklagten dem ADir. Kollnig vollumfänglich bekannt und schon erledigt. Die weiteren Themen klärte der Finanzbeamte aktiv mit dem Beklagten ab und ist auch hieraus (Blg. ./DQ) – siehe auch die zumindest zweitinstanlich bestätigte Rechtsansicht des Finanzamts – für den Beklagten keine Haftungsfolge gegeben. Die vermeintlich rückstandsfreie steuerliche Gebarung der klagenden Partei (vgl. Aussagen als auch zB Blg. ./EA – Kontostand EUR 0,00 zum 11.8.2024 wurde durch den Zeugen ADir. Kollnig in dessen Aussage („Durch diese ganzen Scheinrechnungen sind ja auch die Gewinne niedrig gehalten worden und die Umsatzsteuer ist halt von gesamten Förderern kassiert worden und nicht ans Finanzamt abgeliefert worden. Faktisch können sie ja gar keine Rückstände haben.“), welche für den berufsständisch besetzten Senat vollumfänglich nachvollziehbar ist und durch die „Transferierung“ erheblicher Geldbeträge durch im Metatop Verbund agierender Firmen aber auch Peter Hänggi mit seiner eigenen ImmoFon GmbH belegt.

Bereits aus diesen Umständen erschließt sich für den erkennenden Senat, dass die Entscheidungsträger bei der klagenden Partei bereits mit Aufkommen der Finanzamtsforderungen und dem Ansinnen von Kröll, den Vertrag zu beenden, den Entschluss fassten, die klagende Partei in die Insolvenz zu schicken und unter neuem Namen und neu gegründeter juristischer Person Sponsoring für den ÖBSV zu betreiben.

Damit im Einklang stehen auch die Ausführungen des Zeugen Matthias Bogner, der Funktionär beim ÖBSV war, dass eine Zusammenarbeit mit dem Namen Metatop nicht gewünscht gewesen sei. Auch Andreas Hofer von der in Deutschland ansässigen Metatop GmbH führte aus, dass es massive Schwierigkeiten gegeben habe, das Vertrauen von ÖBSV zu gewinnen. Es sei nicht gewollt gewesen, mit Metatop zusammen zu arbeiten und wollte der ÖBSV auch, dass man exklusiv für ihn arbeite.

Wenn daher Peter Hänggi beispielsweise ausführt, dass die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport GmbH lediglich aus Transparenzgründen gegründet worden sei, wobei dieser schuldig blieb, zu erklären, aus welchen konkreten Transparenzgründen, entspricht dies nicht dem tatsächlichen historischen Sachverhalt. Inwieweit es einem transparenten Vorgehen entspricht, dass ein österreichischer Steuerberater (Mag. Otmar Paugger) als

Gesellschafter nach außen hin auftritt, die Gesellschafteranteile aber offenbar nur treuhändig für die in der Schweiz ansässige Metatop AG hält, wie dieser in seiner Einvernahme ausdrücklich angab, und inwieweit es einem transparenten Vorgehen entspricht, dass Siegmart Günter Läßple, der nach außen hin somit nicht für die Gesellschaft auftritt, der aber offenbar nach der von der klagenden Partei vorgelegten Urkunde Beilage ./DZ dennoch Verfügungsberechtigter über das Gesellschaftskonto ist, kann somit dahingestellt bleiben.

Die Gründung der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport GmbH war daher ein notwendiger Teil des Tatplans von Siegmart Günter Läßple und Peter Hänggi, die klagende Partei in die Insolvenz schlittern zu lassen und unter neuem Namen Sponsoring in Österreich zu betreiben, um die Forderungen des Finanzamts nicht begleichen zu müssen.

Nicht nur hatte der Name metatop keinen wirtschaftlichen Wert mehr in Österreich und wollte der zukünftige Geschäftspartner ÖBSV nicht einmal mit einer Gesellschaft namens metatop zusammenarbeiten, sondern wurden gegen die klagende Partei auch hohe Forderungen des Finanzamts geltend gemacht.

Aus den von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden (etwa Beilage .AR, .AT, ./BQ, ./BC, ./AC, ./BH) ergibt sich zudem, dass aufgrund der Konzernstruktur von metatop die Insolvenz der klagenden Partei für das Geschäftsmodell und für die anderen Konzerngesellschaften kein Problem darstellte, weil die wesentliche Infrastruktur (Datensätze, Marketing, IT, etc.) ohnehin von der in Stuttgart ansässigen Metatop GmbH und der in der Schweiz ansässigen Metatop AG betrieben und der klagenden Partei zur Verfügung gestellt wurde. Damit im Einklang steht auch die Aussage von Siegmart Günter Läßple, dass mit dem ÖBSV bereits im Oktober 2014 ein entsprechender Umsatz erzielt wurde (ON 132 S 20 „*im ersten Monat im Oktober 2014 waren mindestens die gleichen Umsätze mit ÖBSV wie mit SOÖ*“). Die klagende Partei war damit offenbar leicht durch eine andere Gesellschaft, welche die entsprechenden Mitarbeiter:innen zur Sponsorenakquise einsetzte, austauschbar.

Instruktiv ist in diesem Zusammenhang auch die Beilage ./DI, in welcher Folgendes ausgeführt wird: „*Sämtliche Informationen und Daten, welche die Metatop Sponsoren-Vermittlung GesmbH zur Ingangsetzung und Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs nutzte, sind Informationen und Daten, welche ihr aufgrund entsprechender vertraglicher Abreden von der Metatop GmbH, Jahnstraße 1, 70597 Stuttgart und der Matatop AG zur Verfügung gestellt wurden. Vergleichbare vertragliche Abreden bestehen seit Anbeginn des Geschäftsbetriebs*

der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports mbH auch seitens dieser Gesellschaft mit der Metatop GmbH in Stuttgart.“

Die wesentliche Infrastruktur wurde demnach eben – nach Insolvenz und Stilllegung des Betriebs der klagenden Partei – der neu gegründeten Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports GmbH von den anderen Metatop Gesellschaften zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund war es für Siegmund Günter Läßle als Geschäftsführer der klagenden Partei, der Metatop AG in der Schweiz und der Metatop GmbH in Deutschland, offenbar naheliegend, keine Sanierung der klagenden Partei durchzuführen, dies um die erheblichen Forderungen des Finanzamts nicht begleichen zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass im Insolvenzantrag unter 5) noch keine Rede vom Insolvenzgrund der fehlenden Mitarbeiter bzw. der fristwidrigen Kündigungen der Mitarbeiterinnen war, sondern der sukzessive wirtschaftliche Niedergang der gesamten Sponsoringbranche in Österreich, verschärft durch die restriktiven Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes im Zuge von Werbeanbahnungen und die Forderungen des Finanzamts Innsbruck als Ursachen des Vermögensverfalls angeführt wurden. Auch unter der Überschrift Mitarbeiter wurde nichts diesbezüglich ausgeführt. (Beilage ./BP) Zu diesem Zeitpunkt waren, auch nach den Angaben des Siegmund Günther Läßle, der klagenden Partei die fristwidrigen Kündigungen bereits bewusst.

Zu den Ausführungen des Zeugen Peter Hänggi ist eingangs festzuhalten, dass dieser ein erhebliches Interesse am Obsiegen der klagenden Partei hat, weil dieser seit der Gründung der klagenden Partei mit dieser in wirtschaftlicher Beziehung stand und generell mit dem Konzern metatop offenbar wirtschaftlich verflochten ist (ON 128 S 3, 10). Dies geht aus den eigenen Angaben des Zeugen hervor und zeigt beispielsweise auch der Umstand, dass einzelne Urkunden von ihm im Namen der Metatop AG gezeichnet wurden. Auch die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports GmbH wurde von Peter Hänggi gegründet. Offenbar hat der Zeuge auch einen erheblichen Zeitaufwand getätigt, um sich auf seine Einvernahme vorzubereiten bzw. sich ein detailliertes Bild des bisherigen Beweisverfahrens zu verschaffen, nachdem der Zeuge auch selbst angibt, die Protokolle der Zeugenaussagen gelesen zu haben (ON 128 S 11).

Auch das Schreiben vom 20.10.2020 von Dr. Nikolaus Mair (Beilage ./AY), in dem dieser ausführt, dass seine Mandanten größtes Interesse hätten, den Beklagten für seine im straf-

rechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck aufgedeckten Mächtigkeiten zur Verantwortung zu ziehen, zeigt in aller Deutlichkeit, dass Peter Hänggi kein neutraler, gegenüber den Prozessparteien eine Äquidistanz aufweisender, Zeuge ist.

Auch Peter Hänggi hat vor dem Hintergrund seiner Zusammenarbeit mit dem Metatop Konzern und im Besonderen der klagenden Partei auffallend wenige Wahrnehmungen zu den Geschehensabläufen kurz vor Insolvenzeröffnung oder auch Finanzforderungen. In seiner Einvernahme gab er an, dass aufgrund der Umsatzdaten eigentlich alles o. k. gewesen sein müsste. Er habe zwar bestimmt mit Siegmund Günter Läßle darüber gesprochen, dass eine Insolvenz drohe. Wann er mit ihm gesprochen habe, das wisse er jedoch nicht mehr. Auch konnte Peter Hänggi über den genauen Inhalt der Gespräche nichts Substantielles ausführen. Man habe auch die Datensätze während dem Insolvenzverfahren einfach mitgenommen.

Peter Hänggi führte über Nachfrage des Gerichts (mehrfach) zudem aus, dass sich im Juni 2014 eine Insolvenz der klagenden Partei noch nicht abgezeichnet habe, weil er sonst den Vertrag mit der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport nicht abgeschlossen hätte. Diese Aussage erscheint auch unglaubwürdig, weil es nicht nachvollziehbar ist, dass sich eine Insolvenz im Juni zwar offenbar noch überhaupt nicht abgezeichnet, im Juli sodann schlagartig – nach Kündigung und Krankenständen von ein paar Mitarbeitern – ein Insolvenzgrund besteht und dementsprechend sofort der Betrieb stillgelegt wird, wenngleich noch vorhandene Mitarbeiter anwesend gewesen wären. Und sodann im Oktober – wie Siegmund Günter Läßle ausführt – mit der neuen Gesellschaft bereits der gleiche Umsatz durch Sponsoring für den Österreichischen Behindertensportverband erzielt wird. Hänggi mischte massiv mit und war geradezu omnipräsent – jedoch wollte keine Kenntnis von Forderungen des Finanzamtes in Höhe von mehreren hunderttausend Euro haben (vgl. S 11 ON 150.1). Dies ist nicht glaubwürdig. Zudem hat Mag. Paugger auch einen Haftungsbescheid gegen Peter Hänggi in den Raum geworfen, was das erkennbare Obsiegensinteresse nochmals bestätigt.

Hätte man die Insolvenz nicht aufgrund der Forderungen des Finanzamtes bereits geplant, hätte man vielmehr mit den verbleibenden Mitarbeitern der klagenden Partei weitergearbeitet und neue Mitarbeiter zudem akquiriert. Auch die Erklärung von Peter Hänggi über Nachfrage, warum Mag. Othmar Paugger als Gesellschafter bei der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport aufgetreten ist und nicht die Metatop AG, wie bei der klagenden Partei, ist

nicht nachvollziehbar. Er führte aus, dass man es komplett trennen wollte und es schnell gehen musste. Mag. Otmar Paugger ist ausweislich des Firmenbuchauszugs immer noch (alleiniger) Gesellschafter der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensport. Dass es schnell gehen musste, erklärt daher die Vorgehensweise nicht, hätte man dies doch mittlerweile ändern können. Warum man es komplett trennen wollte, konnte weder Peter Hänggi noch Sigmar Günter Läßle erklären.

Der von der klagenden Partei behauptete Geschehensablauf wirkt auf den erkennenden berufsständisch besetzten Senat vor diesem Hintergrund konstruiert und ist in sich nicht schlüssig.

Vor diesem Hintergrund konnte ein großer Teil der Angaben des Nachtragsliquidators und von Peter Hänggi den Feststellungen nicht zugrunde gelegt werden, weil nach Ansicht des erkennenden Senates die Angaben von Sigmar Günter Läßle und Peter Hänggi in den prozessrelevanten Teilen nicht dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen und die von ihnen dargelegten Vorwürfe gegenüber dem Beklagten schlichtweg falsch sind.

Der Beklagte hat demgegenüber im Rahmen seiner Einvernahme und des gesamthaft zu betrachtenden Prozessverhaltens auf den Senat überaus glaubwürdig gewirkt und legte insgesamt eine schlüssige und lebensnahe Sachverhaltsdarstellung dar, welche mit dem im Prozess gelegten Urkunden und den Angaben der Zeugen in weiten Teilen im Einklang steht.

Dessen Angaben widersprechende Beweisergebnisse – wie etwa die soeben gewürdigten Angaben von Sigmar Günter Läßle und Peter Hänggi oder andere, vereinzelt gebliebene Angaben von Zeugen oder Urkunden, die im Folgenden noch gewürdigt werden – änderten aus Sicht des erkennenden Senats nichts an der Glaubwürdigkeit bzw. der Plausibilität der Aussage des Beklagten.

Der Beklagte legte unter anderem dar, warum ein Großteil des Umsatzes der klagenden Partei mit Special Olympics Österreich erzielt wurde, nämlich weil diese als Geschäftspartner einfach lukrativer waren als kleinere Vereine wie der FC Kitzbühel oder Volleyballvereine oder Schulen. Dies entspricht auch einer lebensnahen Darstellung, weil es der allgemeinen Erfahrung entspricht, dass etwa eine im Burgenland ansässige Person wohl nicht für den FC Kitzbühel spenden wird und die Lokalität des einzelnen Spenders daher bei einem bundesweit agierenden Verein wie Special Olympics Österreich viel weniger ausschlaggebend sein wird. Dementsprechend ist das Potenzial, eine Vielzahl an Spendern zu akquirieren und zu

vermitteln bei einem Verein wie Special Olympics Österreich viel größer als bei kleineren lokalen Sportvereinen, die im Ort selber gut vernetzt sind. Von Seiten der klagenden Partei wurde es im Prozess tendenziell als Vorwurf dargestellt, dass der Beklagte die klagende Partei auf lediglich einen großen Geschäftspartner ausgerichtet habe, das hierbei lukrierte Geld wurde jedoch ohne Beanstandung angenommen.

Der Beklagte gab auch ganz offen an, dass er bereits im Rahmen der Reise nach Südkorea das Gefühl hatte und dies von den Verantwortlichen von Special Olympics Österreich auch derart vermittelt wurde, dass die Absage von Metatop, das Sponsoring für die Welt-Winterspiele 2017 zu übernehmen, Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zwischen der klagenden Partei und Special Olympics Österreich haben könne. Er habe dies aber auch Peter Hänggi mitgeteilt, der lediglich gesagt habe, noch haben wir einen Vertrag, warten wir ab, was passiert. Er habe dies auch gegenüber den Mitarbeiterinnen der klagenden Partei angesprochen.

Vor allem gab der Beklagte auch ein privates Gespräch mit Hermann Kröll an, dass bislang noch nicht im Beweisverfahren hervorgekommen ist. Ein paar Wochen nach Südkorea habe Hermann Kröll ihn eingeladen und sei auch Markus Pichler dabei gewesen. Dabei habe Kröll ihn gefragt, ob er Interesse habe, als Head auf Sponsoring bei der Weltwinterspiele GmbH zu arbeiten. Der Beklagte gab an, dass er dies sogar bejaht habe und dabei gefragt habe, wie es mit der klagenden Partei weitergehen würde. Darauf habe ihm Herbert Kröll gesagt, dass das eine mit dem anderen nichts zu tun habe, woraufhin für den Beklagten klar gewesen sei, dass die Mitarbeiter weiterhin für Special Olympics Österreich im Kleinsponsoring tätig sein könnten. Es habe in diesem Zusammenhang noch zwei weitere Gespräche gegeben. Der Beklagte gab auch zu, dass er von dieser Idee begeistert gewesen sei, nachdem die klagende Partei das Sponsoring für die Weltwinterspiele nicht übernehmen habe können, er aber die Weltwinterspiele in Südkorea derart spektakulär gefunden habe. Er habe dadurch daraufhin auch die bei der klagenden Partei angestellte Sandra Föger darauf angesprochen, ob es sie interessieren würde, dies mit ihm gemeinsam zu machen, nachdem er der Auffassung gewesen sei, dass er dies nicht alleine schaffen könnte.

Der Beklagte konnte auch nachvollziehbar und in lebensnaher Weise schildern, dass Sigmar Günter Läßle vor dem Beklagten bereits darüber informiert war, dass Hermann Kröll als Präsident von Special Olympics Österreich den Vertrag mit der klagenden Partei endgültig beenden wollte. Demgegenüber führte Sigmar Günter Läßle im Rahmen seiner Einver-

nahme aus, dass die Vorgangsweise des Beklagten, ein E-Mail in diesem Zusammenhang an ihn und Peter Hänggi zu schicken, nicht üblich gewesen sei und sie über den Inhalt geschockt gewesen seien. Im Nachhinein sei es für ihn derart unnormal, dass jemand, wenn es sich abzeichnet, einen Kunden zu verlieren, ohne einen Kollegen etwas zu sagen, nach Schladming fährt.

Tatsächlich geht allerdings, wie dies der Beklagte auch schildert, aus Beilage ./Z hervor, dass Hermann Kröll zuvor bei der Metatop GmbH in Stuttgart anrief, um der in der Administration tätigen Christine Vogel mitzuteilen, dass er den Sponsorenvermittlungsvertrag beenden wolle. Diesem Email wurde nicht widersprochen noch wurde Vogl als Zeugin aufrecht gehalten. Nachdem Sigmar Günter Läßle auch von der Metatop GmbH in Stuttgart der Geschäftsführer war, wäre es in keinster Weise nachvollziehbar, dass eine derart wichtige Informationen lediglich dem Prokuristen der Metatop Gesellschaft in Österreich von der in Deutschland ansässigen Administration weitergegeben wird bzw werden soll, und dies darüber hinaus dem Geschäftsführer der Metatop Gesellschaften in Österreich, Deutschland und der Schweiz von der in Deutschland ansässigen Administration verheimlicht bzw. zumindest nicht mitgeteilt wird. Denn es war ja offensichtlich auch bei der in Stuttgart ansässigen Metatop GmbH bekannt, dass Special Olympics Österreich ein wichtiger und guter Geschäftspartner war. Dementsprechend führte der Mitarbeiter von der in Deutschland ansässigen Metatop GmbH, Andreas Hofer, im Rahmen seiner Vernehmung aus, dass in Österreich eine enorme Abhängigkeit von Metatop zu Special Olympics Österreich bestanden habe (ON 117. S 15). So wurde offenbar das E-Mail in Beilage ./Z auch an diesen weitergeleitet. Sie hätten es intern auch nicht nachvollziehen können. Sie hätten sich auch intern zusammengesetzt. Der Zeuge führte auch ausdrücklich an, dass der Plan war, dass Sigmar Günter Läßle mit dem Beklagten einen Termin beim damaligen Präsidenten Hermann Kröll ausmachen würde.

Die Angaben des Nachtragsliquidators der klagenden Partei sind vor diesem Hintergrund völlig unplausibel, nicht nachvollziehbar und widersprechen in offener Weise dem damaligen tatsächlichen Geschehensablauf.

Daran ändert im Übrigen auch nichts das von der klagenden Partei vorgelegte Protokoll über die Einvernehmung des Beklagten als Beschuldigten im Ermittlungsverfahren am 2.5.2019. Der Beklagte wurde hier gefragt, ob es im Herbst 2013 zwischen Vertretern von Special Olympics Österreich und ihm Gespräche betreffend der Übernahme einer Akquise bzw. einer

frühzeitigen Kündigung des Vertrages gegeben habe, worauf der Beklagte ausführte, nein, erst im Jänner 2014 habe Hermann Kröll ihn angerufen und eine Besprechung gewollt. Zum einen ging es im Zuge dieser Einvernahme nicht konkret um die Frage, wie die Kontaktaufnahme von Hermann Kröll konkret stattgefunden hat. Es verwundert daher nicht, wenn der Beklagte hier etwas lapidar ausführt, dass Hermann Kröll ihn direkt angerufen habe. Wie sich die tatsächliche Kontaktaufnahme abgespielt hat, war hier nämlich völlig irrelevant. Zum anderen führte der Beklagte auch aus, dass er mit Sicherheit sagen könne, dass Sigmar Günter Läßle und Hermann Kröll telefonisch Kontakt gehabt hätten. Dass im Zuge dieser Einvernahme daher zum damaligen Zeitpunkt irrelevante Umstände verkürzt oder ungenau wiedergegeben wurden, vermag den erkennenden Senat daher nicht zu verwundern.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgangsweise des Präsidenten von Special Olympics Österreich, bei einer derart wichtigen Sache nicht in Österreich bei der klagenden Partei, sondern vielmehr bei der in Stuttgart ansässigen Metatop GmbH anzurufen, zeigt, dass Hermann Kröll in diesem Zusammenhang nicht zum ersten Mal Kontakt mit Sigmar Günter Läßle hatte, wie von diesem allerdings in seiner Einvernahme behauptet wurde (PV Läßle ON 132.1, S 8 „*Mit Kröll hatte ich erstmals bei diesem Treffen in Schladming Kontakt*“). Von der klagenden Partei wurde am Anfang des Prozesses noch vorgebracht, dass entgegen der sonstigen Gepflogenheiten der Beklagte den (ersten) Termin in Schladming ohne den Geschäftsführer der klagenden Partei vorgenommen habe, der ansonsten alle (sic!) vertraglichen Angelegenheiten mit Special Olympics Österreich persönlich besprochen habe (ON 19 S 4).

Es ist ansonsten kein Grund ersichtlich, warum Hermann Kröll bei der in Stuttgart ansässigen GmbH anrufen sollte, wenn diese im zuletzt abgeschlossenen Sponsorenvermittlungsvertrag nicht einmal erwähnt wird (Beilage ./BK). Sigmar Günter Läßle ging offenbar in seiner Einvernahme davon aus, dass aufgrund des Ablebens von Hermann Kröll seiner Aussage ohnehin niemand widersprechen könne, ansonsten ist eine solche Aussage nicht nachvollziehbar.

Der Beklagte konnte daher glaubwürdig dartun, dass er entgegen den Behauptungen der klagenden Partei keinen über den Inhalt des E-Mails vom 22. Jänner 2014 hinausgehenden Wissensstand hatte, den er Sigmar Günter Läßle und Peter Hänggi verheimlichte.

Sollte die Thematik des Cold Callings nicht der wahre Beweggrund von Special Olympics Österreich gewesen sein, welcher letztendlich zu einer (einvernehmlichen) Aufhebung des Vertrages geführt hat, ist naheliegender, dass die wahren Beweggründe von Hermann Kröll auch gegenüber dem Beklagten nicht ausgesprochen wurden.

Allerdings sind die tatsächlichen Beweggründe von Special Olympics Österreich zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr feststellbar, weil der damalige Präsident von Special Olympics Österreich, Hermann Kröll, mittlerweile verstorben ist. Andere Funktionäre von Special Olympics Österreich gaben übereinstimmend an, dass vor allem Hermann Kröll mit dem Beklagten in Kontakt war und dass dieser ganz grundsätzlich das Sponsorenthema zur Chefsache gemacht habe. Von den anderen beteiligten Personen von Special Olympics Österreich liegen auch keine Aussagen vor, die auf ein kollusives Zusammenwirken vom Beklagten und Hermann Kröll schließen lassen würden.

Die Behauptungen der klagenden Partei, dass es bereits vor dem Abschluss des Aufhebungsvertrages mit Special Olympics Österreich zu umfangreichen (und geheimen) Gesprächen zwischen dem Beklagten und Hermann Kröll gekommen sei, die darauf abzielten, die klagende Partei zu schädigen und sie über wesentliche Tatsachen in die Irre zu führen, konnten daher nicht nur von der klagenden Partei im Verfahren nicht bewiesen werden, zumal auch weder Jörg Hofmann, Marco Angelini, Mag. Markus Pichler und Mag. Nina Landl (Buchsteiner), welche alle bei Special Olympics Österreich tätig waren oder sind, von geheimen und umfassenden Gesprächen mit dem Beklagten berichteten. Vielmehr geht der erkennende Senat aufgrund der glaubwürdigen Aussage des Beklagten, der fehlenden Glaubwürdigkeit der Aussagen von Sigmar Günter Läßle und Peter Hänggi, und den im Verfahren gelegten Urkunden wie etwa Beilage ./Z sowie einer lebensnahen Betrachtung des Prozessstoffes im Sinne einer positiven Feststellung davon aus, dass der Beklagte die klagende Partei nach seinem wahren Wissensstand über die Motive von Special Olympics Österreich über die Vertragsaufhebung informierte und somit vom Beklagten keine vorsätzliche Täuschung der klagenden Partei stattfand.

Daran ändert auch die Aussage von Birgit Heel nichts, die schilderte, dass der Beklagte nach seiner Rückkehr aus Südkorea erzählt habe, dass sich Special Olympics Österreich von der klagenden Partei trennen müssen. Grund sei die rechtliche Lage wegen etwaiger Rückforderungen, es sei um Offenlegung gegangen, Vereinsspenden und um staatliche Förde-

rungen. Special Olympics Österreich werde die Weltwinterspiele austragen und werde sich aus diesem Grund von der klagenden Partei trennen müssen.

Ob dies direkt nach der Rückkehr gewesen sei, daran könne sie sich nicht erinnern. Sie könne es allerdings dahingehend eingrenzen, dass dies im Frühling nach der Rückkehr gewesen sei. Die Zeugin wurde sodann gefragt, ob es auch möglich sei, dass es eine einvernehmliche Lösung gewesen sei. Darauf antwortete die Zeugin, dass sie sich heute noch schwerlich daran erinnern könne, sie habe schriftlich etwas verfasst. In dieser Zeit sei ihr Fokus auch nicht so auf die Arbeit gerichtet gewesen, sie habe auch privat geplant, umzuziehen.

Die Aussage von Birgit Heel würde daher nahelegen, dass bereits früher, nämlich bereits 2013 während des Aufenthalts in Südkorea konkretere Gespräche zwischen Special Olympics Österreich und dem Beklagten geführt wurden.

Dem Beklagten wurde diese Aussage im Rahmen seiner Einvernahme vorgehalten, der allerdings glaubwürdig und plausibel darlegen konnte, dass sich die Zeugin wohl etwas im Zeitablauf irrte und subjektiv falsch in Erinnerung hatte.

Hermann Kröll war in Südkorea nämlich nicht dabei und wurde zuvor bereits ausgeführt, dass andere Beweisergebnisse zeigen, dass der Beklagte noch nicht gewusst hat, dass Special Olympics Österreich den Sponsorenvermittlungsvertrag auflösen wollte.

Im Übrigen ist aufgrund des Ablebens von Hermann Kröll gar nicht feststellbar, ab wann auf Seiten von Special Olympics Österreich überhaupt der Entschluss gefasst wurde, den Sponsorenvermittlungsvertrag aufzuheben bzw. diesen beenden zu wollen. Sponsoring war bei Special Olympics Österreich, wie von den Funktionären einhellig angegeben wurde, Sache des mittlerweile verstorbenen Präsidenten.

Die Zeugin Birgit Heel gab auch im Rahmen ihrer polizeilichen Einvernahme an, dass die Winterspiele in Südkorea im Jahre 2014 gewesen seien. Das zeigt, dass die Zeugin bereits zum Zeitpunkt ihrer polizeilichen Einvernahme im Jahr 2019 offenbar unwissentlich gewisse Ereignisse vom Zeitablauf her etwas durcheinander brachte. Zum anderen erscheint dem erkennenden Senat auch naheliegend und nachvollziehbar, dass die Zeugin die vom Beklagten auch zugestandene Aussage nach der Reise nach Südkorea, auf Seiten von Special Olympics Österreich sei nicht sicher, wie es mit dem Geschäftsverhältnis zu Metatop

aufgrund der Ablehnung des Sponsorings der Weltwinterspiele 2017 weitergehe, im Rückblick der noch kommenden Ereignisse etwas konkreter interpretierte.

Ferner führte auch Jörg Hofmann in seiner Einvernahme an, dass man in seiner Anwesenheit in Südkorea mit dem Beklagten nicht kommuniziert hätte, dass man den Vertrag mit Metatop auflösen möchte (ON 76 S 8).

Auch Marco Angelini gab im Rahmen seiner Vernehmung an, dass in Südkorea eine mögliche Anstellung des Beklagten noch kein Thema gewesen sei (ON 76 S 11). Auch eine Vertragsauflösung hinsichtlich Metatop sei, zumindest nach den eigenen Wahrnehmungen des Zeugen, kein Thema gewesen. Wann man an den Beklagten herangetreten sei, das könne er jedoch nicht mehr einschätzen und auch nicht zeitlich einordnen. Auch Marco Angelini gab – über Vorhalt Beilage .AM – wiederum an, im Einklang mit allen anderen beteiligten Personen, dass Hermann Kröll dies zur Chefsache gemacht habe und er daher wenig dazu sagen könne. Ferner gab der Zeuge an, dass sie an Personal knapp waren und auch nicht die Zeit zur Verfügung gestanden wäre, sich mit Sachen zu beschäftigen, mit denen man nicht unmittelbar was zu tun hatte. Er gehe allerdings davon aus, dass Hermann Kröll mit Sigmar Günter Läßle kommuniziert hat. Er könne auch keine Angaben dazu machen, welche weiteren Optionen Special Olympics Österreich angedacht hätte, wenn keine einvernehmliche Einigung erzielt worden wäre.

Markus Pichler (ON 117) gab zwar an, dass er Wahrnehmungen dazu habe, dass bereits in Südkorea der Plan entstanden sei, die telefonische Sponsorenaquise für die Spiele 2017 selbst zu übernehmen und man für diese Tätigkeit den Beklagten als geeignete Person ins Auge gefasst habe. Allerdings konnte er von keinen geheimen Absprachen dahingehend berichten. Er konnte sich über Nachfrage auch nicht daran erinnern, ob bereits in Südkorea mit dem Beklagten über die Gründung einer eigenen Gesellschaft für Special Olympics Österreich und die Auflösung des Vertrages zu Metatop gesprochen worden sei. Zudem gab auch Markus Pichler an, dass der Präsident Hermann Kröll den Beklagten ins Spiel gebracht habe, wobei es ja völlig unstrittig ist, dass Hermann Kröll in Südkorea nicht anwesend war. Markus Pichler führte daher auch nicht aus, dass es bereits Gespräche zwischen dem Beklagten und Hermann Kröll gegeben habe, sondern nur, dass Hermann Kröll den Beklagten bereits als geeignete Person für die Zukunft ins Auge gefasst hatte. Er konnte zudem auch nichts darüber berichten, wie letztendlich das Arbeitsverhältnis des Beklagten

mit Special Olympics Österreich zustande gekommen sei; ist er wisse es nicht mehr es sei schon zu lange her.

Der Beklagte gab ferner im Rahmen seiner Einvernahme an, dass er durchaus nach den Winterspielen in Südkorea private Gespräche mit Hermann Kröll hatte. Diese seien allerdings nicht darauf bezogen gewesen, unter Vorspiegelung falscher Motive den Sponsorenvermittlungsvertrag aufzulösen, sondern ging es vielmehr um das Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017. Diese Gespräche seien im Februar bzw. März 2013 gewesen und ging es darum, dass der Beklagte Head of Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017 werden solle, wobei er nur für das Großsponsoring zuständig sein sollte, also eben nicht für die telefonische Akquise.

Der Beklagte gab offen zu, dass er nach diesem Gespräch begeistert gewesen sei, und er sich auch Gedanken darüber gemacht habe, dass er dies nicht alleine schaffen werde und Sandra Föger angesprochen habe. Er habe sich auch bereits eine Konzeptidee für das Groß-Sponsoring überlegt und dies Hermann Kröll vorgestellt. Der Beklagte sei zu diesem Zeitpunkt auch davon ausgegangen, dass es sich dabei lediglich um das Sponsoring für große Sponsoren handelt, welche die klagende Partei aufgrund ihres Geschäftsmodells nicht abdecke und deshalb der Sponsorenvermittlungsvertrag aufrecht bleibe. Der Beklagte legt im Rahmen seiner Einvernahme sogar detailliert dar, wie er sich das Großsponsoring für die Weltwinterspiele vorstellte.

Der Beklagte gab daher im Rahmen seiner Einvernahme auch Geschehensabläufe und Tatsachen zu, die ihn zumindest auf den ersten Blick nicht im besten Licht erscheinen lassen. Immerhin gestand er zu, dass er bereits 2013 Abwanderungstendenzen von der klagenden Partei hin zu Special Olympics Österreich hatte. Hermann Kröll habe ihm allerdings im September 2013 mitgeteilt, dass sie alles auf Eis legen würden und er sich nicht weiter bemühen solle, worauf der Beklagte Hermann Kröll das nächste Mal beim Gespräch am 21.1.2014 in Schladming gesehen habe.

Diese privaten Treffen waren noch nicht Gegenstand des Beweisverfahrens und wären vermutlich ohne die Aussage des Beklagten aufgrund des Ablebens des Präsidenten Hermann Krölls nicht zutage gekommen.

Auch im Rahmen dieser Schilderungen der privaten Gespräche zwischen ihm und Hermann Kröll (und teilweise Markus Pichler) sind allerdings keine Hinweise oder Indizien hervorge-

treten, die auf eine Täuschung über die wahren Motive von Special Olympics Österreich gegenüber der klagenden Partei vor Abschluss des Aufhebungsvertrages schließen lassen würden.

Der Wunsch, bei einem anderen Arbeitgeber aufgrund eines interessanten Projekts arbeiten zu wollen, bedeutet eben noch lange nicht, dass in weiterer Folge mit diesem Absprachen zu Lasten des alten Arbeitgebers getroffen werden. Eine „schiefe Optik“ bedeutet nicht zwangsläufig, dass kollusiv zusammengewirkt wurde.

Im Übrigen gab auch Sigmar Günter Läßle im Rahmen seiner Einvernahme an, dass er hinsichtlich der ihm gegenüber von Hermann Kröll geschilderten Gründe, warum Special Olympics Österreich den Vertrag auflösen wolle, keine Zweifel an deren Wahrheitsgehalt und Richtigkeit hatte (*„Für mich war klar, dass dies der Grund ist und war das für mich auch damals nachvollziehbar“*, *„ich habe dies 1:1 geglaubt und hatte null Zweifel“* ON 132 S 8 PV Läßle). Wenn die vom Präsidenten von Special Olympics Österreich vorgetragene Gründe also für den Geschäftsführer der Metatop-Gesellschaften nachvollziehbar gewesen sind, der noch dazu in diesem Geschäftsbereich jahrelange Erfahrung aufweisen konnte, wieso sollten diese Gründe für den Beklagten dann nicht auch nachvollziehbar gewesen sein?

Hermann Kröll hat seine Gründe für die Vertragsauflösung daher offensichtlich sehr eindrücklich und glaubwürdig dargetan, was auch den kurzen Schilderungen der Zeugen und des Beklagten von Hermann Kröll entspricht. Er hat offenbar auch speziell wegen der Thematik des Cold Callings Rechtsauskunft bei einem Rechtsanwalt gesucht, der ein entsprechendes Rechtsgutachten ausfertigte, welches von der klagenden Partei im Prozess auch vorgelegt wurde (Beilage ./Y). Dass auch der Beklagte von der Richtigkeit der von Hermann Kröll geschilderten Motive ausging, vermag den erkennenden Senat daher nicht zu verwundern.

Es sei auch noch festgehalten, dass auch die Email in Beilage ./AN und ./AL die Glaubwürdigkeit der Aussage des Beklagten nicht zu erschüttern vermögen, weil die darin geschilderten Vorwürfe ohne jegliche Beweismittel und sehr unkonkret formuliert werden. Zudem konnte auch die klagende Partei nicht eruieren, von welcher Person die Vorwürfe geäußert wurden.

Auch die Aussage der Zeugin und Exfrau des Beklagten, Gabriela Rainer, die von 2015-2019 mit dem Beklagten verheiratet war, änderte nichts an der Glaubwürdigkeit der Aussage des Beklagten. Diese führte aus, dass der Beklagte zu ihr gesagt habe, dass er die Kunden von

metatop mitgenommen habe, demnach also die Sponsorenadressen kopierte und zu seinem zukünftigen Arbeitgeber mitgenommen habe. Nähere Details wisse sie allerdings nicht (ON 117 S 10).

Dazu ist allerdings festzuhalten, dass die Ausführungen der Zeugin Gabriela Rainer in Bezug auf den Beklagten nicht glaubwürdig waren und deshalb den Feststellungen auch nicht zugrunde gelegt werden konnten.

Dies zeigt sich einerseits bereits daran, dass die Zeugin offenbar aktiv Kontakt zum ehemaligen Geschäftsführer und jetzigen Nachtragsliquidator der klagenden Partei gesucht hat und es ihr offenbar darum ging, diesem Material zu übermitteln, um allfällige Prozesschancen der klagenden Partei gegenüber dem Beklagten zu erhöhen.

So führte die Zeugin aus, dass sie im Keller gelagerte Ordner des Beklagten mit der Aufschrift metatop und Special Olympics Österreich zu Sigmar Günter Läßle gebracht habe und diesen kontaktiert habe. Sie habe es nur mitgenommen – so die Angaben der Zeugin – um herauszufinden, ob Sigmar Günter Läßle ihr helfen könne.

Es ist für den erkennenden Senat nicht ersichtlich, inwiefern ein solches Vorgehen für das Scheidungsverfahren der Zeugin mit dem Beklagten hilfreich gewesen wäre. Der Zeugin ging es offenbar darum, dem Beklagten zu schaden, ohne dass ihr dadurch ein wirtschaftlicher Mehrwert zugute gekommen wäre. Dementsprechend schickte die Zeugin am 16.12.2018 unter anderem Sigmar Günther Läßle ein E-Mail (Beilage ./AS), in dem sie unter anderem ausführte, dass sie wisse, dass der Beklagte, als er den Dienstvertrag mit der klagenden Partei beendete, die Sponsorenadressen zur Konkurrenz mitgenommen habe.

Auch der vor dem Bezirksgericht Innsbruck am 10.2.2020 abgeschlossene Vergleich (Beilage ./4), wonach der Beklagte und die Zeugin sich verpflichteten, sich für die Zukunft wechselseitig nicht herabzuwürdigen oder zu beleidigen und keine Akteninhalte betreffend ihrer familiären Beziehung an Dritte weiterzuleiten, zeigt, dass das Verhältnis zwischen der Zeugin und dem Beklagten desaströs ist – auf die Genese des Beziehungsverlaufs wie vom Beklagten geschildert sei hier nur noch am Rande verwiesen.

Offenbar haben die Zeugin und Sigmar Günther Läßle in weiterer Folge gewissermaßen als Team fungiert (so verabschiedete sich überdies die Zeugin nach der Einvernahme auch beim Nachtragsliquidator mit dessen Vornamen), indem sie ehemalige Mitarbeiterinnen der

klagenden Partei kontaktiert haben und diese um belastende Informationen betreffend den Beklagten gebeten haben (siehe Beilage ./3). Es sei hier ausdrücklich festgehalten, dass vor dem Hintergrund dieser Vorgangsweise (private Ordner des Beklagten dem Prozessgegner verschaffen sowie ehemalige Mitarbeiterinnen kontaktieren) erstaunlich wenig stichhaltiges aufgetaucht ist, vor allem vor dem Hintergrund der umfangreichen Vorwürfe der klagenden Partei gegenüber dem Beklagten.

Von einer unbeteiligten, in Äquidistanz zwischen den Streitparteien befindlichen Zeugin, deren Ausführungen im Vergleich zu einer Parteieneinvernahme grundsätzlich erhöhter Beweiskraft zukommen könnte, kann hier daher keinesfalls ausgegangen werden. Es sei auch in diesem Zusammenhang festgehalten, dass in der Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Innsbruck hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens gegen den Beklagten ausgeführt wird, *„die geschiedene Gattin des Beschuldigten, die diesem ganz offenkundig nicht wohlgesonnen ist“*. (Beilage ./DM)

Das erkennende Gericht hält die Ausführungen der Zeugin vor diesem Hintergrund für nicht glaubwürdig und konnten ihre Ausführungen daher weder den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt werden noch die Glaubwürdigkeit der Aussage des Beklagten vermindern. Zur Thematik der Datensätze wird noch eingangs darauf eingegangen.

Aus dem Grund, dass das Sponsoring Chefsache von Hermann Kröll gewesen ist, seine tatsächlichen Motive zum Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages aber aufgrund seines Ablebens nicht mehr feststellbar sind, sind hinsichtlich allfälliger hypothetischer Vertragsverhandlungen, also dahingehend, was passiert wäre, wenn Sigmar Günther Läßle bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages gewusst hätte, dass Special Olympics Österreich in Zukunft das Mikro sponsoring in Form von Telefonanrufen bei potentiellen Sponsoren selbst übernehmen wolle und deshalb auf einen nachvertraglichen Konkurrenzschutz beharrt hätte, nicht feststellbar. Es ist ja nicht einmal feststellbar, ob zu diesem Zeitpunkt von Seiten von Special Olympics Österreich bzw. bei Hermann Kröll bereits der Entschluss gefasst war, nach Ablauf des Geschäftsverhältnisses das Mikro sponsoring selbst zu übernehmen.

Dass allerdings Sigmar Günther Läßle auch bei Kenntnis über die tatsächlichen zukünftigen Entwicklungen einer Aufhebung des Vertrages zum 30.6.2014 zugestimmt hätte, ergibt sich mittelbar aus den Angaben von Peter Hänggi und Andreas Hofer und einer lebensnahen

Betrachtung, weil eben auf Seiten von Metatop und damit auch Sigmar Günter Läßle es wichtig war, sich im Guten von Special Olympics Österreich zu trennen. Dies ergibt sich einerseits bereits aus dem E-Mail in Beilage ./BY, in welchem er um Verständnis bei Hermann Kröll bat, dass sie einer sofortigen Auflösung aus strukturellen und wirtschaftlichen Überlegungen auf Seiten von Metatop nicht zustimmen könnten, er dafür auch Gründe als Rechtfertigung anführte und um Zustimmung zur vorzeitigen Vertragsauflösung zum 30.06.2014 bat. Zudem führte auch Peter Hänggi im Rahmen seiner Vernehmung aus, dass es keinen Sinn gemacht hätte, mit einem Partner weiterzumachen, der an einer Zusammenarbeit nicht mehr interessiert sei (ON 128). Sigmar Günter Läßle bzw. Metatop musste auch daran interessiert sein, einen guten Ruf in Österreich zu haben, um zukünftige Geschäftspartner akquirieren zu können. Dementsprechend führte auch Andreas Hofer aus, dass ein solches Vorgehen für die Öffentlichkeitsarbeit schädlich wäre (ON 117, S 16). Es war ja auch beabsichtigt, weiterhin im Bereich des Behindertensports Geschäftspartner zu akquirieren (ZV Hofer, ON 117, S 16, 18). Peter Hänggi führte zudem aus, dass er, hätte er gewusst, dass Special Olympics Österreich selbst im Telefonsponsoring tätig werden würde, Sigmar Günter Läßle den Abschluss des Aufhebungsvertrages auch dann unter der Voraussetzung empfohlen hätte, dass keine Daten mitgenommen werden (ON 128 S 14). Wie aus den Feststellungen hervorgeht, wurden eben auch keine Daten vom Beklagten zu Special Olympics Österreich mitgenommen.

Auch Markus Pichler (ON 117 S 4) gab im Rahmen seiner Vernehmung an, dass er keine Ahnung habe, ob die Konkurrenzklausel zwischen Special Olympics Österreich und Metatop Thema gewesen sei, weil Hermann Kröll diese Gespräche geführt habe. Cold Calling sei zwar tatsächlich Thema gewesen, es sei jedoch so gewesen, dass der Präsident Hermann Kröll dies nur in kleinen Zügen als Information weitergegeben habe, weil dies sein Thema gewesen sei und jeder, der Hermann Kröll gekannt habe, wisse, dass er, wenn etwas sein Thema gewesen war, die Zügel hier nicht aus der Hand gegeben habe. Er habe eben keinen Berichtsauftrag in sich verspürt.

Dass bei Special Olympics Österreich „Cold Calling“ offenbar durchaus ein Thema war, gibt auch Jörg Hofmann im Rahmen seiner Einvernahme an (ON 76, S 3, siehe auch Beilage ./AB). Allerdings gab der Zeuge auch an, dass er nicht wisse, was der Präsident Hermann Kröll mit dem Vertreter von Metatop konkret besprochen hätte. Jörg Hofmann gab im Rahmen seiner Einvernahme auch an, dass die Ablehnung von Metatop, das Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017 nicht zu übernehmen, auch ein Grund für die Auflösung gewesen

sei. Insofern korrespondiert die Aussage von Jörg Hofmann auch mit den Angaben des Beklagten. Jörg Hofmann führte zwar auch aus, dass die Erwägung sicher gewesen sei, dass sie dies – gemeint wohl das Mikro-Sponsoring – selbst erledigen wollten, sie müssen ja auch Geld bekommen. Ob dies von dem Präsidenten von Special Olympics Österreich allerdings tatsächlich so gewollt war, insbesondere bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages, wusste der Zeuge allerdings nicht. Der Zeuge konnte sich eben auch nicht mehr – verständlicherweise – im Detail an den Geschehensablauf erinnern, der auch immerhin bereits knapp zehn Jahre zurückliegt.

Zudem gab Jörg Hofmann an, dass er eben nicht wisse ob es überhaupt Überlegungen betreffend dem Beklagten als zukünftigen Mitarbeiter bei Special Olympics Österreich gegeben habe. Er wisse eben nicht, was Hermann Kröll mit dem Beklagten gesprochen hat. Er selbst habe mit dem Beklagten auch keine Gespräche dahingehend geführt. Auch im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme gab der Zeuge an, dass der Beklagte hauptsächlich mit Hermann Kröll Kontakt gehabt habe (Beilage ./AW). Der Zeuge gab im Rahmen seiner gerichtlichen Einvernahme auch an, dass er eben im Detail mit dieser Geschichte überhaupt nicht befasst gewesen sei und es eigentlich das Thema von Hermann Kröll gewesen sei. Insgesamt hatte der Zeuge wenig unmittelbare Wahrnehmungen und gab zudem auch an, dass er nicht wisse, wie Hermann Kröll entschieden hätte, wenn sich Metatop bereit erklärt hätte, das Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017 zu übernehmen. Dies zeigt noch mit aller Deutlichkeit, dass eben letztendlich Hermann Kröll für Special Olympics Österreich die Entscheidungen getroffen hat und sein Umfeld nur abschätzen konnte, in welche Richtung diese Entscheidungen gehen werden.

Marco Angelini gab im Rahmen seiner Einvernahme an, dass Hermann Kröll nicht gewollt habe, dass zwei verschiedene Gruppierungen Gelder lukrieren, also eine für Special Olympics Österreich und eine für die Winterspiele 2017. Dies habe er zu verhindern versucht, um auch offizielle Geldgeber und Sponsoren nicht zu verwirren. Er habe dies in eine Hand geben wollen. Er bestätigte aber auch insofern die Darstellung des Beklagten, weil der Zeuge angab, dass der Beklagte nicht für die „Telefongeschichte“ vorgesehen gewesen sei, sondern für das traditionelle Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017. Aber auch Marco Angelini gab eben an, dass der Präsident Hermann Kröll dies zur Chefsache gemacht habe, es sich aus Zeitmangel mit den Sachen nicht genau beschäftigen habe können und er auch nicht gewusst habe, welche Optionen Special Olympics Österreich angedacht hätte, wenn keine einvernehmliche Regelung mit Sigmar Günter Läßle zustande gekommen wäre. Die

damalige Sekretärin des Präsidenten, Nina Landl (vormals Buchsteiner) hatte ebenfalls keine Wahrnehmungen hinsichtlich eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem Beklagten und Hermann Kröll (ON 89).

Schlussendlich – das geht aus allen Einvernahmen hervor – hatte eben der Präsident Hermann Kröll das letzte Wort und konnten auch andere Funktionäre bzw. Mitarbeiter bei Special Olympics Österreich seine Motive nur grob vermuten.

Auch aus diesem Umstand folgt, dass bei einer lebensnahen Betrachtung der Angaben der Mitarbeiter von Special Olympics Österreich eine kollusive Zusammenarbeit des Beklagten und Hermann Kröll aus Sicht des erkennenden Senats ausgeschlossen werden kann. Dies gilt aus denselben Überlegungen eben auch für den Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages zwischen Special Olympics Österreich und Metatop. Kein Mitarbeiter hatte darüber unmittelbare Wahrnehmungen oder konnte diese Behauptung der klagenden Partei auch nur ansatzweise bestätigen. Wenn nicht einmal die Mitarbeiter von Special Olympics Österreich über die konkreten Motive des Präsidenten Hermann Kröll mit Sicherheit Bescheid wussten, erschiene es widersprüchlich, dass er den Beklagten als Prokuristen der klagenden Partei über alle Details und seine konkreten Motive einweihte. In diesem Falle hätten wohl auch andere Mitarbeiter von Special Olympics Österreich darüber Bescheid gewusst.

Auf den Angaben des Beklagten beruhen sodann auch die Feststellungen, zu den Gesprächen zwischen dem Beklagten und Peter Hänggi und Siegmund Günter Läßle nach der Aufhebung des Sponsorenvermittlungsvertrages. Auch die Gespräche zwischen dem Beklagten und Hermann Kröll und Markus Pichler, dass der Beklagte die Vermarktung für die Weltwinterspiele 2017 (das Großsponsoring) übernehmen solle und die klagende Partei in Konkurs geschickt werden solle, beruhen auf den Angaben des Beklagten im Rahmen seiner Einvernahme. Dies gilt auch für die Feststellungen, dass der Beklagte sich in diesem Zusammenhang auch über die Zukunft der Mitarbeiterinnen Gedanken machte, sollte die klagende Partei tatsächlich insolvent gehen. Der Beklagte besprach daher mit Hermann Kröll, ob es nicht möglich sei, sofern die klagende Partei tatsächlich insolvent gehe, einen Teil der Mitarbeiterinnen der klagenden Partei die Möglichkeit zu geben, bei Special Olympics Österreich zu arbeiten.

Die Angaben des Beklagten im Rahmen seiner Einvernahme, auf denen diese Feststellungen beruhen, stehen im Einklang mit den zuvor dargestellten Ausführungen. Sie sind plausibel und nachvollziehbar und waren vor dem Hintergrund des durchgeführten Beweisverfahrens und der daraus vom erkennenden Senat angestellten Schlussfolgerungen, wie sie hier im Zuge der Beweiswürdigung dargestellt wurden, glaubwürdig und sohin den Feststellungen auch zugrunde zu legen.

Dass der Beklagte für das Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017 zuständig sein sollte und dass er von dieser Idee begeistert war, gab der Beklagte auch ganz offen im Rahmen seiner Einvernahme an. Dass er hierfür auch Sandra Föger vorgesehen hatte, gab der Beklagte ebenfalls an. Dass er dadurch nicht in Konkurrenz zur klagenden Partei treten wollte, ist plausibel und nachvollziehbar. Die klagende Partei konnte sich ja selbst nicht vorstellen, das Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017 zu übernehmen, weil das Aufbringen einer solchen großen Summe mit ihrem Geschäftsmodell nicht möglich gewesen wäre. Dies ist auch völlig unstrittig und wird von der klagenden Partei auch so zugestanden. Vor diesem Hintergrund erscheint es eben plausibel und nachvollziehbar und im Einklang mit den anderen Beweisergebnissen, dass der Beklagte zwar schon während des Dienstverhältnisses zur klagenden Partei die Absicht hatte, zu Special Olympics Österreich zu wechseln, die klagende Partei dadurch aber – weil für die Weltwinterspiele 2017 eben eine andere Art von Sponsoring notwendig war, welche der Beklagte im Rahmen seiner Einvernahme auch ausführlich beschrieben hat – nicht konkurrenzieren wollte. Motiv für den Wechsel war eben das Sponsoring für die Weltwinterspiele 2017, die ehemalige Begeisterung für diese konnte man beim Beklagten auch bei seinen Schilderungen über die Reise nach Südkorea beobachten, und nicht – wie von der klagenden Partei behauptet wird – das Eintreten in ein Konkurrenzverhältnis bezüglich des kleinteiligen Mikrosponsorings mit der klagenden Partei.

Dass zusätzlich im Zuge der weiteren Gespräche mit Hermann Kröll besprochen wurde, ob Mitarbeiterinnen der klagenden Partei im Falle deren Insolvenz auch zu Special Olympics Österreich wechseln könnten, gab der Beklagte auch im Rahmen seiner Einvernahme an. Im Gegensatz zur Übernahme der Funktion bei Special Olympics Österreich als Head of Sponsoring war dies aber eben nur für den Fall gedacht, dass die klagende Partei insolvent geht, welche von Sigmar Günter Läßle und Peter Hänggi eben schon angekündigt wurde. Auch diese Angaben sind für den erkennenden Senat schlüssig, nachvollziehbar und plausibel. Die Mitarbeiterinnen der klagenden Partei fingen bei Special Olympics Österreich ja tatsächlich erst zu arbeiten an, als die klagende Partei bereits einen Insolvenzantrag eingebracht hat

und eine Wiedereröffnung des Unternehmens von den Verantwortlichen bei der klagenden Partei nicht mehr beabsichtigt war.

Nachdem der Beklagte selbst schilderte, dass für den Aufbau einer Infrastruktur für das Telefonsponsoring nur wenig Vorbereitungszeit notwendig ist, hätte man bei Special Olympics Österreich ja bereits viel früher zu arbeiten beginnen können, hätte man die klagende Partei dadurch tatsächlich schädigen wollen. Der Beklagte bat ja sogar noch an, den Monat August bei der klagenden Partei noch weiter zu arbeiten.

In diesem Zusammenhang ist daher das E-Mail in der Beilage .AM zu sehen, in dem der Beklagte Hermann Kröll gegenüber skizzierte, wie im Falle der Insolvenz der klagenden Partei das Telefonmarketing bei Special Olympics Österreich ablaufen könne. Daran ändert auch nichts der von der klagenden Partei vorgelegte Dienstvertrag (.DP) – vollumfänglich vorgelegt durch den Beklagten (Blg. .22) zwischen Special Olympics Fundraising GmbH und dem Beklagten, dessen Bestellung zum Geschäftsführer offenbar bereits in einer Exekutivsit-zung bzw. Vorstandssitzung von Special Olympics Österreich am 5. Juni 2014 erfolgte. Zum einen wurde hier festgelegt, dass der Beginn des Dienstverhältnisses erst der 1. Jänner 2015 sein hätte sollen. Zum anderen gab der Beklagte eben bereits vor Vorlage dieser Urkunde an, dass er ein Jobangebot von Special Olympics Österreich angenommen hatte. Im Übrigen stehen die ergänzenden Aussagen des Beklagten auch im Einklang mit jenen Angaben, die er am 2.5.2019 im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme als Beschuldigter tätigte als auch seiner ersten Einvernahme in diesem Verfahren. Die Fassung eines Vorrats-beschlusses ist im Wirtschaftsleben usus und wurde die Stelle auch nicht angetreten, sondern ab 16.9.2014 bei der Special Olympics 2017 Gemeinnützige GmbH (disl. F zu Blg. .23). (PV Beklagter AS 18ff in ON 150.1).

Zu den Feststellungen betreffend die Datensätze über Sponsoren:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für den erkennenden Senat fest, dass der Beklagte keine Sponsorenadressen von der klagenden Partei absaugte bzw. von den dortigen IT-Systemen kopierte bzw kopieren lies, sondern die bei Special Olympics Öster-reich in Form von Sponsorenlisten zur Verfügung gestandenen, welche von der klagenden Partei regelmäßig übermittelt wurde, Daten in eine neue Datenbank mithilfe eines Informati-kers (Michael Csaki) und einer Herold-CD einarbeitete. Unmittelbare Wahrnehmungen zu einem Absaugen der Daten durch den Beklagten in den Räumlichkeiten der klagenden Partei

konnte kein einzelner Zeuge schildern. Dass der Beklagte hinsichtlich seiner Aussage vor Gericht und seines gesamten Prozessverhaltens auf den erkennenden Senat einen glaubwürdigen Eindruck hinterließ und sich seine Angaben – im Gegensatz zu jenen von Sigmar Günter Läßle und Peter Hänggi – widerspruchsfrei, in sich schlüssig, lebensnah darstellten, wurde bereits umfassend ausgeführt und kann darauf verwiesen werden.

Der Beklagte führte zur Thematik des Datentransfers aus, dass die Adressenbefüllung in der Datenbank von Special Olympics Österreich der Informatiker Michael Csaki mithilfe einer Herold-CD und den Special Olympics Österreich zur Verfügung gestandenen Adressen erfolgte. Er habe die Listen von der klagenden Partei nicht einfach mitgenommen, weil dies ja illegal sei, er sich die Finger nicht verbrennen habe wollen, denn er sei nicht blöd. Der Beklagte erzählte ausführlich, dass für sie aufgrunddessen eben klar gewesen sei, dass sie nur Adressen und Daten verwenden können, welche Special Olympics Österreich zur Verfügung gestanden seien und sie diese vervollständigen müssten.

Die Darstellungen des Beklagten stehen im Einklang mit dem Inhalt des WhatsApp-Chats in Beilage ./13. Im Rahmen dieser Unterhaltung gab der Beklagte gegenüber Michael Csaki an, dass die Liste in Kürze komme, wie alles mit Special Olympics Österreich sei auch dies sehr langatmig. Wenn die Behauptungen der klagenden Partei stimmen würden, dass der Beklagte die Sponsoradressen direkt von der der klagenden Partei zur Verfügung gestandenen Datenbank abgesaugt hätte, hätte er wohl nicht auf die Liste von Special Olympics Österreich warten müssen noch hätte Michael Csaki – wie dieser es im Chat ausführt – eine Herold-CD benötigt. Zudem wäre die Liste dann wohl nicht in Form einer Excelliste (siehe auch die Angaben der Zeugin Birgit Heel ON 62 S 5, dass die klagende Partei Excel-Sheets an Special Olympics Österreich geschickt hätte, welche die jeweiligen Spendernamen sowie Adresse und die Homepage beinhaltet hätten) an Michael Csaki übermittelt worden.

Im Einklang mit den Ausführungen des Beklagten stehen auch die Schilderungen von der Zeugin Sabine Erhart. Diese führte aus, dass sie sich nach dem Wechsel zu Special Olympics Österreich – wobei die Zeugin hier ja auch von Anfang an dabei war – die Informationen über die Sponsoren von Anfang an erarbeiten hätten müssen (ON 32 S 14). Sie hätten nur die Adressen, teilweise nicht einmal einen Ansprechpartner zur Verfügung gehabt. Die Telefonnummern seien dabei gewesen, Durchwahlen waren nicht dabei. Das Programm bei Special Olympics Österreich sei ein wesentlich vereinfachtes Programm gewesen. Zusatzinformationen, welche in der Datenbank von Metatop erfasst gewesen seien, habe sie hier

nicht erkannt, wobei die Adressen schon ident gewesen seien. Sie hätten es eben wieder „von der Pike aufgebaut“.

Auch Franziska Hofmann führt im Rahmen ihrer Einvernahme aus, die auch von Beginn an mit dem Beklagten zu Special Olympics Österreich wechselte, dass in der Datenbank bei Special Olympics Österreich keine Notizen oder Anmerkungen bei den Sponsorenadressen enthalten waren. Sie hätten sich dies wieder von Anfang an erarbeiten müssen. Das Blatt sei eben faktisch leer gewesen. (ON 32 S 18) Sie hätten sodann bei Special Olympics Österreich die Adressen wieder entsprechend aufgebessert, indem sie eine E-Mail-Adresse beispielsweise eingefügt hätten oder dass man dem Sponsor etwas zuschicken könne.

Birgit Heel führte aus, dass ihr es so erklärt worden sei, dass die Excel-Tabellen mit Sponsoren, welche die klagende Partei an Special Olympics Österreich übermittelte, Grundlage für das neue Programm bei Special Olympics Österreich gewesen seien. Sie könne sich auch nicht daran erinnern, dass ein Ansprechpartner in der neuen Datenbank enthalten gewesen sei. Straße und Ort und Postleitzahl seien bekannt gewesen. Mitte August 2014 hätten sie mit Michael Csaki besprochen, welche Rahmenbedingungen ein solches Programm braucht.

In diesem Zusammenhang ist daher auch die Aussage von Jennifer Aichmann (ON 32, S 10 f) zu verstehen, welche ausführte, dass es ein anderes Programm gewesen sei bei Special Olympics Österreich, allerdings sei der Inhalt der gleiche gewesen. Jennifer Aichmann ist nämlich erst später zu Special Olympics Österreich gewechselt, sie führte dementsprechend auch aus, dass das Büro jedenfalls schon aktiv gewesen sei. Es ist daher naheliegend, dass die Datenbank durch die anderen Telefonistinnen daher schon entsprechend gefüllt war, denn auch Jennifer Aichmann führte aus, dass teilweise Adressen enthalten waren, bei denen sie keine Anmerkungen vorgefunden hat.

Auch die Zeugin Sandra Föger, welche mit dem Beklagten zu Special Olympics Österreich wechselte, gab im Rahmen ihrer Einvernahme an, dass sie keinen Auftrag vom Beklagten hatte, Michael Csaki zu fragen, ob er Stammdaten von Metatop absaugen bzw. kopieren könne. Sie hätten ohnehin nur die Adresse der Sponsoren in der neuen Datenbank gehabt, sie hatten keinen Ansprechpartner, keine Aufträge und auch keine Notizen zu den einzelnen Sponsoren. In der Datenbank von Metatop hätte sie demgegenüber in der Datenbank gesehen, wann sie den jeweiligen Sponsor angerufen habe. Dies habe sie in der Datenbank

bei Special Olympics Österreich nicht mehr gesehen, hier seien nur noch die Stammdaten enthalten gewesen. (ON 97 S 6)

Im Schriftsatz vom 23.11.2023 behauptet die klagende Partei – erstmals derart konkret und ohne nähere Begründung – Sandra Föger habe in ihrer Einvernahme wahrheitswidrige Angaben gemacht. Die Angaben der Zeugin sind für den erkennenden Senat allerdings äußerst plausibel und nachvollziehbar, sie stehen im Einklang mit den anderen Beweisergebnissen – insbesondere den Angaben der anderen Mitarbeiterinnen und des Beklagten –, auch die Mitarbeiter von Special Olympics Österreich machten keine die Zeugin Sandra Föger belastende Angaben.

Die Zeugin führte etwa aus, dass sie die klagende Partei auch ohne Kündigung verlassen hätte, weil der Beklagte – ihr damaliger Vorgesetzter – die klagende Partei verlassen hat. Sie gab auch an, dass ihr Krankenstand aufgrund einer Operation an der Lunge (Lungenriss) erfolgt sei. Den Kontakt zu Michael Csaki habe sie lediglich hergestellt. Wann der Beklagte an sie herangetreten sei, könne sie nicht mehr genau angeben, es sei schon zu lange her. In der Planung der neuen Gesellschaft sei sie auch nicht involviert gewesen. Damit im Einklang stehen auch die Angaben der Mitarbeiter von Special Olympics Österreich, die von keinen konkreten Wahrnehmungen zum Kontakt mit Sandra Föger berichten konnten.

Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern die Zeugin Sandra Föger – wie von der klagenden Partei völlig unsubstanziert und ohne jegliche Begründung behauptet wird – wahrheitswidrige Angaben gemacht haben soll. An einige Details konnte sie sich eben nicht mehr erinnern, was durchaus plausibel und nachvollziehbar ist, lag doch der relevante Sachverhalt bereits viele Jahre zurück.

Die Zeugin und frühere Mitarbeiterin der klagenden Partei Nadine Wolf gab an, dass sie nicht mehr wisse, ob Notizen dabei gewesen seien oder nicht (ON 91 S 7). Sie habe jedoch nichts von einem allfälligen Datendiebstahl mitbekommen. Auch die Zeugin Andrea Pongrac habe nichts von einem Datendiebstahl mitbekommen. (ON 91 S 11) Bianca Plank hatte grundsätzlich wenige Erinnerungen an die damalige Zeit (ON 91 S 2).

Michael Csaki selbst, der sich zwar aufgrund der bereits vergangenen Zeit nicht mehr an alle Details erinnern konnte, gab im Rahmen seiner Vernehmung an, dass ihm zwar die Datenbank von Metatop in den Räumlichkeiten der klagenden Partei gezeigt worden sei, als der Beklagte ihm erklärt habe, wie im Vergleich dazu die neue Datenbank auszusehen habe. Er

habe aber die dahinter liegende Datenbank nicht weiter angesehen, soweit er es in Erinnerung habe, habe er die Daten in Form eines Excels erhalten. Der Zeuge wurde auch ausdrücklich gefragt, ob er unter dem Deckmantel von streng geheim gefragt worden sei bzw. angeworben worden sei, eine Datenbank zu stehlen bzw. zu spiegeln, zu kopieren oder abzusaugen, worauf der Zeuge in glaubhafter Weise und dezidiert nein sagte. Weiters wurde der Zeuge ausdrücklich gefragt, ob das gesamte Setting den Eindruck vermittelt habe, dass es sich um eine normale Neuentwicklung einer Software gehandelt habe und somit um etwas legales oder ob es sich konspirativ dargestellt habe und Leute etwas verbergen wollten. Auch dies verneinte Michael Csaki dezidiert, dies sei nicht der Fall gewesen, für ihn sei es ein ganz normaler Auftrag gewesen. Im Lauf der Arbeit hätten sie auch Herold-Daten eingespielt. Michael Csaki hätte für den Beklagten auch Telefonnummern in die Datenbank eingespielt, dies verortete der Zeuge allerdings zeitlich um einiges später, es habe sich dabei um eine Datenergänzung gehandelt. Bei der Erstellung der Datenbank könne er sich nicht daran erinnern, dass er bereits Telefonnummern eingearbeitet hätte.

Die Zeugin Mag. Nina Landl, die von 2011 bis Sommer 2015 die Büroleitung von Special Olympics Österreich innehatte, konnte keine Angaben dazu machen bzw. wusste nach eigenen Angaben nichts davon, ob ein Datentransfer bzw. ein Datenabzug von der klagenden Partei zu Special Olympics Österreich durch den Beklagten stattfand (ON 89 S 4). Mag. Markus Pichler führte im Rahmen seiner Einvernahme aus, dass ihm schon erstaunlich vorgekommen sei, dass Special Olympics Österreich mit dem Start der Fundraising GmbH gute Umsätze gemacht habe. Er hätte sich damals gedacht, dass es einige Zeit dauern werde, bis die neu geschaffene GmbH Sponsorengelder akquirieren kann. Er habe diese Gedanken aber keinem anderen mitgeteilt und sich gedacht, der Beklagte müsse das Geschäft gut kennen. Auch Jörg Hofmann hatte keine unmittelbaren Wahrnehmungen dazu, wie sich die Datenbank bei Special Olympics Österreich zusammensetzte und aus welchen Daten diese konkret bestand.

Insgesamt konnte daher weder eine Mitarbeiterin der klagenden Partei noch ein Mitarbeiter von Special Olympics Österreich darüber berichten, dass es zu einem „Datendiebstahl“ von Metatop zu Special Olympics Österreich durch den Beklagten gekommen ist. Die Angaben der Mitarbeiterinnen, welche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der klagenden Partei mit dem Beklagten zu Special Olympics Österreich wechselten und dort von Anfang an dabei waren, berichteten auch von einer relativ leeren Datenbank, was eindeutig gegen einen Datendiebstahl spricht. Alle somit eben aufgezählten Beweismittel und Beweiser-

gebnisse zeigen, dass – wie es der Beklagte im Rahmen seiner Einvernahme auch geschildert hat – die bei Special Olympics Österreich vorhandenen Sponsoreninformationen mithilfe von Michael Csaki und einer Herold-CD in eine neue Datenbank eingearbeitet wurden.

Dagegen spricht zwar die Aussage von Gabriela Rainer, welche jedoch wie bereits ausgeführt wurde, auf den erkennenden Senat im Bezug auf ihre Vernehmung und aufgrund ihres Verhältnisses zu den Beklagten keinen glaubwürdigen Eindruck hinterließ.

Auch Patrick Mozer, der nach eigenen Angaben von einer gegenseitigen Freundschaft mit dem Beklagten spricht, wenngleich es offenbar zwischen den beiden einen Gerichtsprozess betreffend Provisionen gegeben hat (ON 62 S 14), dass Sandra Föger ihm gegenüber angegeben habe, dass sie die klagende Partei verlassen werde und dass Programm und die zugrunde liegenden Daten mitgenommen werden sollten. Über den Beklagten führte der Zeuge aus, dass der Beklagte wohl die Idee ausgebreitet habe, dass man der klagenden Partei etwas „hineinwürgt“ und die klagende Partei fertig machen wolle.

Es sprechen aber alle anderen Beweisergebnisse mit einer solchen Deutlichkeit gegen einen vom Beklagten erfolgten Datendiebstahl, dass der erkennende Senat in Bezug auf die Aussage von Patrick Mozer davon ausgeht, dass dieser wohl die festgestellte Vorgangsweise des Beklagten im Hinblick auf die Erstellung einer Datenbank mit den Daten von Special Olympics Österreich derart verstanden hat, dass die Daten gleichsam mitgenommen werden. Dies entspricht aber eben nicht der tatsächlich praktizierten Vorgangsweise und steht die Aussage von Patrick Mozer eben nicht im Einklang mit allen anderen – mit Ausnahme der Aussage von Gabriela Rainer – Beweisergebnissen zu diesem Prozess-thema, insbesondere auch jenen Zeugen, die entweder unmittelbar an der Erstellung der Datenbank beteiligt waren bzw. mit der neuen Datenbank von Beginn an gearbeitet haben.

Sandra Föger wurde die Aussage von Patrick Mozer sogar vorgehalten. Diese führte daraufhin – im Einklang mit den Angaben der anderen Mitarbeiterinnen – aus, dass hier die Daten alle gehabt hätten, diese wären auch auf der Homepage von Special Olympics Österreich ausgeworfen gewesen, sie hätten die Daten daher gar nicht von der Datenbank bei Metatop herunternehmen müssen. Die Zeugin wortwörtlich: „Die Daten haben wir nirgends wo stehlen müssen, die waren ja auf der Homepage.“ (ON 97 S 7)

Im Schriftsatz vom 23.11.2023 behauptete die klagende Partei erstmals, dass diese Sponsorenlisten an Special Olympics Österreich mit dem Vorsatz übermittelt worden seien, die

„Malversationen“ des Beklagten zu verschleiern, somit die Listen lediglich zur Tarnung/Vertuschung von Special Olympics Österreich angefordert worden seien.

Dabei übersieht die klagende Partei, dass bereits in dem von der klagenden Partei vorgelegten Sponsorvermittlungsvertrag von 2006, also zu einem Zeitpunkt, als der Beklagte noch gar nicht für die klagende Partei arbeitete, vertraglich geregelt wurde, dass eine Danksagung an die Sponsoren unter anderem dadurch erfolgt, dass eine Veröffentlichung der Auflistung der Sponsoren zum einen im Special Olympics Österreich-Büro in Schladming erfolge, zum anderen eine Veröffentlichung auf der Homepage von Special Olympics Österreich vorgesehen sei. Die Veröffentlichung auf der Homepage wurde auch in den Folgeverträgen ausdrücklich vereinbart. (Beilage ./BX, ./BK, Beilage ./1)

Eine „Vertuschungshandlung“ des Beklagten kann daher ausgeschlossen werden. Anhaltspunkte für eine solche sind auch in den Einvernahmen der Zeugen nicht hervorgetreten. Dass regelmäßig Listen übersendet wurden, gab im Übrigen auch die dafür zuständige Mitarbeiterin bei Special Olympics Österreich, Mag.Nina Landl, an.

Auch dieser Vorwurf – der bereits aufgrund von von der klagenden Partei gelegten Urkunden völlig ausgeschlossen werden kann – zeigt in eindrücklicher Weise die Vorgehensweise und das Prozessverhalten der klagenden Partei, Behauptungen und Vorwürfe gegen den Beklagten zu erheben, ohne dass überhaupt eine nähere Betrachtung der Tatsachengrundlagen und der eigens gelegten Urkunden erfolgt.

Zu den Feststellungen rund um die ausgesprochenen Kündigungen der Mitarbeiterinnen und deren Krankenständen:

Die Feststellungen, dass der Beklagte im Sommer 2014 nicht auf einzelne Mitarbeiterinnen einwirkte, damit diese gleichzeitig in Krankenstand gehen und dass es zwischen den Mitarbeiterinnen der klagenden Partei und dem Beklagten auch keine Absprachen gab, durch gleichzeitige Krankenstände oder fristwidrige Kündigungen der klagenden Partei zu schädigen, gründen auf den Angaben aller beteiligten Personen zu diesem Prozessthema.

Keine einzelne Mitarbeiterin schilderte, dass es geheime Absprachen diesbezüglich gab. Für die fraglichen Zeiträume liegen auch Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen der Mitarbeiterinnen vor. Einzelne Mitarbeiterinnen berichteten im Rahmen ihrer Vernehmung konkret von den Gründen, warum sie arbeitsunfähig waren, andere gaben an, dass es ihnen in diesem Zeit-

raum nicht gut gegangen ist. Insofern hat das umfangreich durchgeführte Beweisverfahren keine Anhaltspunkte gegeben, dass es diesbezüglich zu geheimen Absprachen gekommen ist.

Die Feststellung, dass der Beklagte Sigmar Günter Lämpfle und Peter Hänggi nicht vorsätzlich darüber täuschte, dass die Mitarbeiterinnen ausgebrannt seien, sondern dies nur den tatsächlichen Wahrnehmung des Beklagten über die Mitarbeiterinnen entsprach, gründet sich auf der insgesamt glaubwürdigen Aussage des Beklagten.

Zu den Kündigungen führte der Beklagte aus, dass ihm Sigmar Günter Lämpfle eine dementsprechende Weisung gegeben habe, die Mitarbeiterinnen zum kurzfristigsten Zeitpunkt zu kündigen, und wenn diese zur Arbeiterkammer gehen, dann würde die klagende Partei eben nachzahlen. Auch die Kündigungsschreiben habe der Beklagte auf Anweisung von Sigmar Günter Lämpfle verfasst. Sigmar Günter Lämpfle habe auch gewusst, dass diese Kündigungen fristwidrig seien, und habe gesagt „wenn sie zur Arbeiterkammer gehen, zahlen wir es nach und sonst ist es ja egal“.

Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Angaben des Beklagten darf auf die Ausführungen weiter oben verwiesen werden. Ein allfälliges Interesse des Beklagten, Mitarbeiterinnen vorsätzlich fristwidrig zu kündigen, ist für den erkennenden Senat auch in keinster Weise ersichtlich.

Dass die Aussage des Beklagten, einige Mitarbeiterinnen seien ausgebrannt, dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprach, konnte der Beklagte lebensnah und nachvollziehbar begründen. Die Mitarbeiterinnen seien eben seit längerem im Ungewissen gewesen, wie es mit der Zukunft der klagenden Partei weitergehen würde, man habe daher dennoch im Jahr 2014 noch Rekordumsätze generiert und seien die Mitarbeiterinnen eben fertig gewesen. Für den Ist-Zustand sei es daher tatsächlich so gewesen.

Keine einzige der einvernommenen Mitarbeiterinnen gab auch nur ansatzweise an, dass der Beklagte ihnen irgendwelche Anweisungen oder Vorschläge gemacht habe, in Krankenstand zu gehen. Auch gab keine einzige der einvernommenen Mitarbeiterinnen an, dass sie unmittelbare Wahrnehmungen hätten, dass der Beklagte Maßnahmen zulasten der klagenden Partei gesetzt habe.

Dass der Beklagte und einzelne Mitarbeiterinnen hinsichtlich der ausgesprochenen Kündigungen nicht kollusiv zusammengearbeitet haben, geht auch aus Beilage ./CG hervor, weil es widersprüchlich wäre, wenn die Mitarbeiterinnen zum einen mit dem Beklagten betreffend die fristwidrigen Kündigungen zusammengearbeitet hätten, andererseits diese aber eine Rechtsanwaltskanzlei damit beauftragen, ein Schreiben an die klagende Partei zu verfassen, in welchem diese aufgefordert wird, das Dienstverhältnis bis zum fristgerechten Ende zu bestätigen.

Sigmar Günter Läßle führte zu dieser Thematik im Rahmen seiner Einvernahme aus, dass er heute wisse, dass eine Wiederaufnahme der Beschäftigung die Mitarbeiterinnen nach Rücksprache mit dem Beklagten abgelehnt hätten. Auf Nachfrage des Gerichts, woher er diese Wahrnehmungen habe, meinte Sigmar Günter Läßle, der Beklagte habe im E-Mail an Hermann Kröll seine Vorgehensweise beschrieben, der Beklagte habe auch seiner Exfrau gesagt, dass er es so gemacht habe, zudem habe auch der damalige Freund Patrick Mozer erzählt, dass er es so gemacht habe.

In keinen der vom Nachtragsliquidator der klagenden Partei aufgezählten Beweismittel wird ein dementsprechendes Vorgehen des Beklagten im Hinblick auf geheime Absprachen zwischen den Mitarbeiterinnen nahegelegt. Über nochmalige Nachfrage gab Sigmar Günter Läßle dann an, dass er dazu keine eigenen Wahrnehmungen habe. Dies zeigt in instruktiver und eindrücklicher Art und Weise, wie von Sigmar Günter Läßle teilweise Vorwürfe gegenüber dem Beklagten konstruiert werden. Dass keine einzige Mitarbeiterin über ein derartiges Gespräch mit dem Beklagten berichtete oder dazu unmittelbare Wahrnehmungen hatte, bleibt von Sigmar Günter Läßle und der klagenden Partei unbeachtet.

Hinsichtlich der Thematik der fristwidrigen Kündigungen, der von der klagenden Partei behaupteten Täuschung hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Mitarbeiterinnen vom Beklagten gegenüber Sigmar Günter Läßle, den von der klagenden Partei behaupteten geheimen Absprachen zwischen dem Beklagten und den Mitarbeiterinnen, in den Krankenstand zu gehen, waren daher die diesbezüglichen Feststellungen zu treffen.

Es sei hier auch noch einmal angeführt, dass vor dem Hintergrund, dass die klagende Partei an die 100 teils sehr umfangreiche Urkunden im Beweisverfahren vorlegte (die Urkunden auf Klagsseite enden mit Beilage ./ED und wurden fortlaufend falsch bezeichnet, sodass die Bezeichnung lt Gerichtsakt und Beweismittelaufzählung maßgebend ist), insgesamt nur sehr

wenige den Beklagten belastende Urkunden enthalten sind. Selbst diese wenigen Urkunden vermögen keine von der klagenden Partei behaupteten Handlungen des Beklagten im Kontext des gesamten Beweisverfahrens zu beweisen.

Dass der Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV) ein besserer Kunde war als der SOÖ, entspricht dem insoweit unbestritten gebliebenen Vorbringen der klagenden Partei. Im Rahmen der Einvernahme des Nachtragsliquidators wurde dies bestätigt, andere Beweisergebnisse zu diesem Vorbringen sind im umfangreichen Beweisverfahren nicht hervorgetreten. Sigmar Günther Läßle führte in seiner Einvernahme ausdrücklich an, dass der ÖBSV der bessere Partner gewesen sei, weil der ÖBSV der Dachverband vom kompletten österreichischen Behindertensport gewesen sei. Special Olympics Österreich sei demgegenüber kein Verband, sondern lediglich ein Verein und dem ÖBSV sogar unterstellt.

Nachdem dieser Umstand für den Prozesstandpunkt der klagenden Partei in rechtlicher Hinsicht nachteilig ist und dennoch von dieser mehrmals vorgebracht wurde, dass der ÖBSV eben der bessere Geschäftspartner als Special Olympics Österreich gewesen sei, war dies auch ohne gerichtliche Zweifel so festzustellen.

Vom Standpunkt der klagenden Partei betrachtet wäre es schließlich naheliegend und plausibel, dass Sigmar Günther Läßle und Peter Hänggi im Juli 2014 umfassende Maßnahmen gesetzt hätten, um neue Mitarbeiter zu akquirieren und dass diese auch in der Lage wären, über diese Maßnahmen im gegenwärtigen Prozess zu berichten. Immerhin war der plötzliche Mitarbeitermangel nach den Prozessbehauptungen der klagenden Partei ursächlich dafür, dass ein Insolvenzantrag für die klagende Partei gestellt wurde und ein Schaden in Höhe von (vorbehaltlich einer Ausdehnung) EUR 70.000,-- entstanden sei.

Dementsprechend wurde der Nachtragsliquidator der klagenden Partei im Rahmen seiner Einvernahme auch gefragt, welche Maßnahmen er hier gesetzt habe bzw. wurden ihm dementsprechend Urkunden vorgehalten.

Im Hinblick auf Beilage ./CE wurde Sigmar Günther Läßle gefragt, ob man hier noch mit dem Versenden der Anzeige zuwarten wollte oder mit etwas anderen, worauf der Nachtragsliquidator antwortete, dass er dies heute nicht mehr wisse. Auch zu den dort angeführten Anzeigenbuchungen für den 5. Juli, 6. Juli, 7. Juli und 9. Juli hatte Sigmar Günther Läßle keine eigenen Wahrnehmungen. Er gehe zwar davon aus, dass die in der Beilage zuerst angeführten Anzeigen geschaltet worden seien, aber die Kommunikation habe zwischen dem

Beklagten und Peter Hänggi stattgefunden. Peter Hänggi machte keine Angaben dazu, wie der Bewerbungsprozess von neuen Mitarbeitern stattgefunden haben soll. Gefragt nach seinen Wahrnehmungen zu den Insolvenzgründen der klagenden Partei führte Peter Hänggi lediglich aus, dass die ganzen Leute weggebrochen seien, dies auf einen Schlag, wobei sich bereits aus dem Beweisverfahren ergeben hat, dass eben nicht alle Mitarbeiterinnen gleichzeitig das Dienstverhältnis beendet haben.

Dem Nachtragsliquidator wurde sodann auch Beilage ./AH vorgehalten, aus der hervorgeht, dass der Beklagte damals noch Vorstellungsgespräche mit potentiellen zukünftigen Mitarbeiterinnen durchführte und Sigmar Günter Läßle auch drei Bewerberinnen vorschlug. Sigmar Günter Läßle meinte daraufhin, dass der Beklagte verbal diese Leute schlecht geredet habe, was ihm Peter Hänggi bestätigte. In der Sachverhaltsdarstellung in Beilage ./AT führte Sigmar Günter Läßle demgegenüber noch aus, dass auf die erste Anzeige keine Resonanz erfolgt sei, nach Schaltung der zweiten Anzeige hätten zwei Bewerber kurzfristig den Termin zum Einstellungsgespräch abgesagt.

Dies ist allerdings völlig unplausibel und nicht nachvollziehbar. Im E-Mail beschreibt der Beklagte die Bewerberinnen positiv, beispielsweise schreibt er Anna Scheiring, macht einen sehr guten Eindruck, könnte sofort beginnen. Warum der Beklagte über die Bewerberinnen mündlich in negativer Weise reden sollte, ist nicht erkennbar. Vielmehr zeigt auch das Vorgehen des Nachtragsliquidators in Bezug auf das Einstellen von neuen Mitarbeiterinnen, dass die Insolvenz der klagenden Partei bereits beschlossene Sache gewesen ist. Dass in diesem Zusammenhang absagen der Bewerberinnen erfolgt seien, wurde hingegen überhaupt nicht mehr behauptet.

Schließlich wurde dem Nachtragsliquidator zu diesem Prozessthema auch die Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck (hier wird Sigmar Günter Läßle auch als Einschreiter bezeichnet) in Beilage ./AT vorgehalten. Dort auf Seite 19, vorletzter Absatz, wird ausgeführt: *„Im Juli 2014 versuchte Sigmar Läßle massiv, den durch die fehlenden Mitarbeiter sich abzeichnenden Zusammenbruch der Metatop Sponsorenvermittlung GmbH zu verhindern. Auch durch persönliche Gespräche mit einzelnen Mitarbeitern gelang es ihm dabei nicht, herauszufinden, weshalb sich die aktuelle Situation, trotz anzunehmender Zukunftssicherung mit dem adäquaten Neukunden in eine derart negative Richtung bewegte.“*

Sigmar Günter Läßle wurde vor diesem Hintergrund gefragt, welche Gespräche er geführt habe. Er teilte dem erkennenden Senat daraufhin mit, dass er mit Birgit Heel sowie Franziska Hofmann gesprochen habe, weitere Gespräche seien ihm nicht Erinnerlich. Auch dies zeigt, dass Sigmar Günter Läßle als Geschäftsführer der klagenden Partei offenbar keine (und schon gar keine massiven) Anstrengungen unternommen hat, sich über die jeweiligen Motive und Wünsche der Mitarbeiterinnen zu informieren und diese zum Verbleib bei der klagenden Partei zu überzeugen. Es wurden darüber hinaus auch – wie der Beklagte im Rahmen seiner Einvernahme darstellte – keine Maßnahmen gesetzt, um den Beklagten im Betrieb zu halten.

Rechtlich folgt:

Die klagende Partei stützt ihren Schadenersatzanspruch im Wesentlichen auf ein treuwidriges Verhalten des Beklagten, wobei mehrere treuwidrige Handlungen des Beklagten behauptet werden, die zu einem Schaden bei der klagenden Partei geführt hätten. Auf diese wird im Folgenden in rechtlicher Hinsicht eingegangen.

Zu den fristwidrig vorgenommen Kündigungen von Mitarbeiterinnen der klagenden Partei:

Die 3-jährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB wird durch die Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers sowie des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und dem schadensstiftenden Verhalten in Gang gesetzt (RS0034374 [T4]; RS0034951), wobei es darauf ankommt, wann die Kenntnis des Geschädigten einen solchen Grad erreicht, dass mit Aussicht auf Erfolg geklagt werden kann (RS0034374 [T28, T37, T38, T49]; RS0034524 [T36]).

Aus den bekannten Umständen muss schlüssig ein Zusammenhang zwischen einem Fehlverhalten bzw einer Pflichtverletzung des Schädigers und dem Schaden hergestellt werden können (RS0034366 [T28]). Der den Anspruch begründende Sachverhalt muss dem Geschädigten zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch so weit bekannt sein, dass er in der Lage ist, das zur Begründung seines Ersatzanspruchs erforderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten (RS0034524 [T24, T25]). Über die Beweislage muss der Geschädigte nicht Kenntnis haben (RS0034524 [T6]). Zweifel an der Erweisbarkeit des bekannten anspruchsbegründenden Sachverhalts schieben den Verjährungsbeginn nicht hinaus (RS0034524 [T47, T62]; RS0034374 [T46]).

Wann eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann, ist jedenfalls nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (RS0034374 [T47]; RS0034524 [T23, T41]).

Die kurze Verjährungsfrist des § 1489 ABGB wird mit Kenntnis des Primärschadens oder Erstschadens in Gang gesetzt, auch wenn der Geschädigte die Höhe des Schadens noch nicht beziffern kann, ihm nicht alle Schadensfolgen bekannt oder diese noch nicht zur Gänze eingetreten sind (RS0034374 [T34]). Der drohenden Verjährung seines Anspruchs auf Ersatz der künftigen, aber schon vorhersehbaren Schäden hat der Geschädigte daher dann, wenn ihm schon ein Primärschaden entstanden ist, mit einer Feststellungsklage innerhalb der Verjährungsfrist zu begegnen (RS0034374 [T22]; RS0034524 [T9, T11]).

Der Schaden, der aus den fristwidrigen Kündigungen der Mitarbeiterinnen der klagenden Partei entstanden ist, wäre daher auch für den Fall, dass der Beklagte diese auf Weisung des damaligen Geschäftsführers der klagenden Partei fahrlässig verursacht hätte, jedenfalls verjährt. Dem Geschäftsführer der klagenden Partei waren die fristwidrigen Kündigungen bereits im Sommer 2014 bekannt. Der dadurch verursachte Schaden war zu diesem Zeitpunkt bereits bestimmbar. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch der klagenden Partei gegen den Beklagten wäre daher bereits gemäß § 1489 ABGB verjährt. Dass die fristwidrig vorgenommenen Kündigungen vom Beklagten vorsätzlich vorgenommen worden seien, nimmt im Übrigen die klagende Partei auch nicht an, wenn sie vorbringt, dass der Beklagte sich pflichtgemäß hätte vor Ausspruch der Kündigungen mit dem rechtsfreundlichen Vertreter der klagenden Partei besprechen müssen und diesfalls die Kündigungen frist- und termingerecht ausgesprochen worden wären.

Zu dem Vorwurf der Verwendung von Datensätzen der klagenden Partei durch den Beklagten:

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Beklagte keine Daten, die bei der beklagten Partei abgespeichert waren, von dort kopiert bzw. „mitgenommen“. Mangels rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Beklagten besteht daher kein Schadenersatzanspruch der klagenden Partei gegen den Beklagten.

Von der klagenden Partei wurde im Übrigen zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung gar nicht mehr behauptet, dass sie Eigentümerin der Datensätze gewesen sei. Dies deckt sich – das sei hier noch einmal festgestellt – mit den Beweisergebnissen, weil bei anderer Auffassung die Datensätze Gegenstand des Insolvenzverfahrens der klagenden Partei

gewesen wären und somit auch im Insolvenzverfahren als Vermögensgegenstände der klagenden Partei deklariert werden hätten müssen.

Es sei daher lediglich der Vollständigkeit halber ausgeführt, dass auch für den Fall, dass der Beklagte die Daten kopiert hätte und in eine eigene Datenbank einspielen ließ, der klagenden Partei die Aktivlegitimation zur Geltendmachung dieses Anspruches fehlen würde.

Mangels Eigentumsrecht an den Datensätzen und mangels weiterer Verwendung ab der Stilllegung des Betriebs, dessen Wiedereröffnung unabhängig davon nicht beabsichtigt wurde, wäre im Vermögen der klagenden Partei durch das Kopieren der Daten und Verwenden jener im Geschäftsverkehr durch einen Konkurrenten ohnehin kein Schaden entstanden.

Zum Schaden der klagenden Partei durch die vorzeitige, einvernehmliche Auflösung des Vertrages mit Special Olympics Österreich:

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich im Zusammenhang mit der Beendigung des Geschäftsverhältnisses zwischen Special Olympics Österreich und Metatop (einvernehmliche Vertragsauflösung) keine rechtswidrige und schuldhafte Handlung des Beklagten, welche bei der klagenden Partei in adäquater Weise einen Schaden verursacht hätte.

Im Übrigen behauptet die klagende Partei selbst, dass der ÖBSV der bessere Partner als Special Olympics Österreich gewesen sei. Nach dem festgestellten Sachverhalt wäre die klagende Partei keine Geschäftsbeziehung mit dem ÖBSV eingegangen, wenn sie noch einen Vertrag mit Special Olympics Österreich gehabt hätte. Ein durch die Vertragsauflösung eingetretener Schaden bei der klagenden Partei liegt daher nicht einmal vor.

Zum Schaden der klagenden Partei durch Rufschädigung des Beklagten:

Auch durch die von der klagenden Partei behaupteten rufschädigenden Maßnahmen, die der Beklagte gesetzt haben soll, können – unabhängig davon, ob diese tatsächlich gesetzt wurden – bei der klagenden Partei kein Schaden entstanden sein.

Dass diese bereits vor Einbringung des Insolvenzantrages der klagenden Partei gesetzt worden seien und in ihrem Vermögen deshalb ein Schaden entstanden sei, wird von der klagenden Partei gar nicht behauptet. Rufschädigende Maßnahmen, die einen Schaden verursacht hätten, werden ab Herbst/Winter 2014 behauptet. Zum fraglichen Zeitpunkt war

allerdings hinsichtlich der klagenden Partei bereits ein Insolvenzverfahren anhängig, der Betrieb war still gelegt und eine Wiedereröffnung nicht beabsichtigt. Bei der klagenden Partei kann daher kein Schaden durch Rufschädigung entstanden sein. Dementsprechend trat im Verfahren gegen die ehemaligen Mitarbeiterinnen wegen rufschädigenden Verhaltens auch nicht die hier klagende Partei als Klägerin auf, sondern die Gesellschaft zu Förderung des Behindertensports GmbH.

Es waren daher zu diesem Themenkomplex mangels rechtlicher Relevanz des Vorbringens der klagenden Partei im gegenständlichen Verfahren keine Feststellungen zu treffen.

Rufschädigende Maßnahmen vor Einbringung des Insolvenzantrages der klagenden Partei, welche einen Schaden bei der klagenden Partei verursacht haben, sind im Übrigen auch im Beweisverfahren nicht hervorgekommen. Sigmar Günter Läßle führte selbst in seiner Einvernahme aus, dass diese erst mit Herbst/Winter 2014 begonnen hätten, was auch den Angaben in der Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck in Beilage ./AU entspricht. Von der klagenden Partei wird zwar behauptet, dass es vor Abschluss des Vertrages mit dem ÖBSV zu Interventionen von Seiten des Beklagten und / oder Hermann Kröll gekommen sei, die im Vorfeld versucht hätten, einzelne Mitglieder des ÖBSV-Präsidiums davon zu überzeugen, dass eine Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Klägerin nicht ratsam sei. In diesem Zusammenhang wird von der klagenden Partei allerdings kein bei der klagenden Partei eingetretener Schaden behauptet; der Vertrag mit dem ÖBSV und der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports ist ja – und dies ist auch unstrittig – schlussendlich jedenfalls zustande gekommen.

Zu den Vorwürfen der klagenden Partei gegen den Beklagten nach dem UWG:

Die von der klagenden Partei zuletzt behaupteten Wettbewerbsverletzungen durch den Beklagten liegen bereits deshalb nicht vor, weil der Beklagte die von der klagenden Partei behaupteten rechtswidrigen Handlungen nach dem festgestellten Sachverhalt nicht begangen hat.

Die Sponsorenlisten wurden Special Olympics Österreich aufgrund einer vertraglichen Grundlage übermittelt, die erstmals zu einer Zeit vereinbart worden ist, als der Beklagte noch gar nicht bei der klagenden Partei tätig war. Eine Einstellung der Mitarbeiterinnen der klagenden Partei war nur für den Fall geplant, dass die klagende Partei insolvent geht und

begannen diese ihre Tätigkeit bei Special Olympics Österreich auch erst, als der Betrieb der klagenden Partei bereits über einen Monat stillgelegt war.

Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 2 ASGG iVm § 41 ZPO. Das Kostenverzeichnis wurde von der beklagten Partei rechtzeitig und tarifgemäß gelegt.

Die klagende Partei erstattete nachangeführte, begründete und bezifferte Einwendungen (gesamt brutto EUR 2.829.,96) gegen das Kostenverzeichnis der beklagten Partei.

Die Stellungnahme des Beklagten vom 19.01.2022 (Anm: ON 11) sei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig, inhaltlich unrichtig und verspätet. Das Landesgericht Innsbruck habe bereits mit Beschluss vom 17.01.2022 (Beilage ./H) die Nachtragsliquidation eröffnet und Siegmund Günter Läßle zum Nachtragsliquidator der klagenden Partei bestellt. Der Beklagte habe diesen Beschluss in seiner Stellungnahme vom 19.01.2022 gänzlich ignoriert und insgesamt tatsachenwidrig behauptet, über den Antrag auf Wiederaufnahme der Liquidation der Klägerin sei noch nicht entschieden worden. Dies mag freilich ohne Verschulden des Beklagten und seines Vertreters geschehen sein, macht aber die Stellungnahme vom 19.01.2022 dennoch gänzlich obsolet. Die hierfür verzeichneten Kosten in Höhe von brutto EUR 776,52 seien daher nicht ersatzfähig.

Bei den Anträgen vom 16.02.2022 und vom 22.02.2022 (Anm: ON 17 und ON 18) handele es sich jeweils um Verlegungsbitten des Beklagten, welche nach stRsp in die Sphäre der jeweiligen Partei fielen und daher nicht ersatzfähig seien, weshalb die dafür verzeichneten Kosten von je brutto EUR 174,60 (gesamt brutto EUR 349,20) nicht von der klagenden Partei zu ersetzen seien.

Auch die Stellungnahme vom 13.07.2022, welche inhaltlich einen „vorbereitenden Schriftsatz“ darstelle, sei nicht ersatzfähig, weil dieser Schriftsatz weder aufgetragen, noch sonst zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen sei. Das darin erstattete Vorbringen hätte problemlos in einer der zahlreichen Tagsatzungen zur mündlichen Verhandlung erstattet werden können, ohne dass dem Beklagten dadurch irgendein Rechtsnachteil entstanden wäre. Die dafür verzeichneten Kosten in Höhe von brutto EUR 1.529,64 seien daher nicht ersatzfähig.

Mit Mitteilung vom 27.07.2022 (Anm. ON 66) habe der Beklagte die Adressen der Zeuginnen Nadine Wolf und Nina Buchsteiner falsch bekannt gegeben, um schließlich mit Mitteilung vom 19.08.2022 (Anm: ON 71) deren richtige Adressen mitzuteilen. Ersatzfähig sei daher nur eine dieser beiden Mitteilungen, weshalb der Beklagte, der für beide Mitteilungen Kostenersatz begehre, seine Kosten um brutto EUR 174,60 überhöht verzeichnet habe.

Den Einwendungen betreffend der Fristerstreckungsersuchen als auch der doppelt verzeichneten Adressmitteilung kommt selbstredend (Sphäretheorie) Berechtigung zu.

Zur Einwendung der klagenden Partei zum Schriftsatz des Beklagten zu ON 11 (14.58 Uhr) ist auszuführen, das bezüglich der Anträge der klagenden Partei zu ON 8, welche durch diese verschuldet wurden, da schon vor Einbringung der Klage die firmenbuchrechtliche Befassung geboten gewesen wäre, dem Beklagten rechtliches Gehör eingeräumt wurde (vgl. ON 9) und dies innert offener Frist erstattet wurde. Jedoch hat die klagende Partei zwischenzeitlich im lediglich zweiseitigen Firmenbuchverfahren den gesetzlich gebotenen Beschluss erwirkt und dies am 19.1.2022 um 12.11 Uhr (ON 10) mitgeteilt. Somit war der grundsätzlich aufgetragene Schriftsatz des Beklagten um 14.58 desselben Tages verspätet und nicht mehr zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, sodass gesamt die verzeichneten Kosten um brutto EUR 2.829,96 zu kürzen waren.

Arbeits- und Sozialgericht, Abteilung 16 Cga/Cgs

Innsbruck, 19. Dezember 2023

Dr. Christoph Madlener, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG